

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszweigschlüssel für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Paul Schaffner/Wolfgang Kneip</i>	Fühlt sich der Ausländer in Haft als Gefangener zweiter Klasse? Ergebnisse einer Fragebogenuntersuchung bei Strafgefangenen der Vollzugsanstalt Mannheim	259
<i>Oriana Kallabis</i>	Anmerkungen zu justizinternen Weiterbildungsmaßnahmen für Führungskräfte im Vollzug – als Möglichkeit zur beruflichen Qualifikation und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Organisation	266
<i>Magdalena Stemmer-Lück</i>	Vorbereitung und Begleitung des Freigangs (VBF). Ein Projekt in der Jugendanstalt Hameln	272
	Berichte aus der praktischen Arbeit	
<i>Heinz-H. Wattenberg</i>	Zur Arbeitstherapie für junge Gefangene. Ein Zwischenbericht aus der Justizvollzugsanstalt für jugendliche Strafgefangene. Bereich Arbeitstherapie (AT) Hameln Haus 5/Studio	279
	Neu auf dem Büchermarkt	280
	Leser schreiben uns	281
	Aktuelle Informationen	282
	Für Sie gelesen	293
	Aus der Rechtsprechung	300

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Paul Schaffner</i>	Dipl.-Psych., Vollzugsanstalt Herzogenriedstr. 111, 6800 Mannheim 1
<i>Wolfgang Kneip</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Vollzugsanstalt, Herzogenriedstr. 111, 6800 Mannheim 1
<i>Oriana Kallabis</i>	Dipl.-Soz., Regierungsrätin, Am Neggenborn 12, 4630 Bochum-Langendreer
<i>Dr. Magdalena Stemmer-Lück</i>	Dipl.-Psych., Aegigimarkt 4, 4400 Münster
<i>Heinz-H. Wattenberg</i>	Obersekretär im Justizvollzugsdienst, Ruschenbrink 2, 3250 Hameln 1
<i>Ernst Greif</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Vollzugsanstalt, 2400 Lübeck
<i>Karl Schmelcher</i>	Amtsrat, Vollzugsanstalt, 7900 Ulm
<i>Dr. Gerhard Nagel</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Vollzugsanstalt, 7900 Ulm
<i>Klaus Koepsel</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen, Postfach 200801, Dietrich-Bonhoeffer-Weg 1 - 3, 5600 Wuppertal 2
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Maria Fasselt</i>	Oberlehrerin, Justizvollzugsanstalt, Munckelstr. 26, 4650 Gelsenkirchen
<i>Christian Dertinger</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Hamm, Heßlerstr. 53, 4700 Hamm
<i>Michael Skirl</i>	Regierungsrat, Im Stapel 54, 4630 Bochum 5

Fühlt sich der Ausländer in Haft als Gefangener zweiter Klasse?

Ergebnisse einer Fragebogenuntersuchung bei Strafgefangenen der Vollzugsanstalt Mannheim¹⁾

Paul Schaffner und Wolfgang Kneip

1. Problemstellung

Die neueste Statistik des Landes Baden-Württemberg vom 20. 8. 1982 (Pressemitteilung des JM) zur Entwicklung der Gefangenenzahlen zeigt, daß von den ca. 8.000 Insassen der Vollzugsanstalten Baden-Württembergs etwa 1.300 (= 16% aller Gefangenen) ausländischer Nationalität sind. Den größten Anteil innerhalb der Ausländergruppe stellen die Türken dar (35%), gefolgt von den Italienern (19%) und den Jugoslawen (15%). Bei den übrigen Nationalitäten liegen die Anteile jeweils unter 5%. Diese Zahlen entsprechen etwa den kriminalistischen Angaben über Tatverdächtige fremder Nationalität. 1979 lag der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen in Baden-Württemberg bei 19% (Dolde, 1981). Während sich die Öffentlichkeit dem Phänomen der Ausländerkriminalität mit kritischer Aufmerksamkeit widmet, ist das Interesse an dem Schicksal und den Problemen der inhaftierten Ausländer vergleichsweise gering. Nur wenige Veröffentlichungen befassen sich eingehend mit dieser Problematik (vgl. Schwind und Blau, 1976).

Übereinstimmend gehen diese Arbeiten von der Feststellung aus, daß die Daseinsschwierigkeiten des Gefangenen fremder Nationalität im Vergleich zu deutschen Gefangenen in einer hiesigen Vollzugsanstalt wesentlich größer sind (Scham, 1981).

Neben den durch die Maßnahme des Freiheitsentzuges auch bei Deutschen bedingten großen Problemen der Lebensbewältigung in Form der Belastung sozialer Bindungen, der Reizdeprivation, der Gefahr krimineller Ansteckung, des Auftretens von Triebstauungen, der Entwicklung zur Unselbstständigkeit und des Auftretens von Zukunftsängsten (vgl. Schleusener, 1976) werden bei Ausländern verstärkt negative Haftfolgen befürchtet. Es wird auch die Frage aufgeworfen, ob denn in der Praxis das vom Strafvollzugsgesetz in den §§ 2 ff. gesteckte Ziel ebenso auf ausländische Gefangene Anwendung findet.

Literatur, die sich zu diesem Problembereich auf empirische Grundlagen stützen könnte, ist kaum vorhanden. Hingegen liegen einige Untersuchungen zum Befinden deutscher Gefangener vor (z.B. Fischer, 1973; Hoppensack, 1969). Ein möglicher Grund für das Forschungsdefizit zur Lage ausländischer Gefangener dürfte sein, daß bei solchen Untersuchungen neben den im Strafvollzug großen organisatorischen und finanziellen Problemen, die gelöst werden müssen, auch noch Sprachbarrieren zu überwinden sind.

Nährich (1975) hat in seiner Arbeit zur Situation des Ausländers in Haft einige Problembereiche näher beleuchtet und Vorschläge zur Verbesserung und Entspannung ihrer Situation unterbreitet. Seine Anregungen, wie z.B. Konzen-

tration von Gefangenen eines bestimmten Sprachbereichs in einer Haftanstalt, Anbieten von Deutsch-Kursen zur Verminderung der Abhängigkeit der ausländischen Gefangenen von den deutschen Insassen, bessere Möglichkeiten zur Religionsausübung sowie die Verabreichung entsprechender Verpflegung sind bereits seit einigen Jahren im Land Baden-Württemberg im wesentlichen realisiert.

Es stellt sich nun die Frage, inwieweit aus der Sicht der Betroffenen eine Verbesserung eingetreten ist und ob bestimmte Änderungen, wie z.B. die Konzentration von Ausländern in bestimmten Anstalten, aus ihrer Warte tatsächlich begrüßt werden. Es ist denkbar, daß die mit einer Konzentration verbundene Absonderung als Ausdruck fehlenden Integrationsbemühens, als Ausschluß aus der deutschen Gesellschaft durch die Institution Strafvollzug, empfunden wird und somit bei den Betroffenen zu Gefühlen der Benachteiligung führt.

Eine Beantwortung dieser Frage erfordert die Einbeziehung der direkt Betroffenen. In die Betrachtung der Situation des ausländischen Gefangenen in Haft waren nebst Sprachproblemen auch Gefühle der Benachteiligung Deutschen gegenüber in der Behandlung durch Vollzugsbedienstete und Mitgefangene einzubeziehen. Zusätzlich thematisiert wurden psychische Reaktionen auf die Inhaftierung (z.B. Häufigkeit suicidalen Impulse), der Grad der Zufriedenheit mit dem Leben in der Haftsituation (Unterbringung, Arbeit, Freizeit, Essen) und die Einschätzung von Sinn und Zweck der Strafe. Außerdem sollte eruiert werden, inwieweit die Insassen über anstaltsinterne Strukturen informiert sind (z.B. Entscheidungsgremien im Lockerungsbereich, Gefangenenvertretung) und welche Verbesserungsvorschläge bestehen, deren Aufgreifen die Haftsituation verbessern könnte.

2. Methode

Im Land Baden-Württemberg sind die ausländischen Gefangenen in den Anstalten Mannheim, Heilbronn, Ludwigsburg, Bruchsal und Stuttgart untergebracht.

Von den insgesamt 663 Strafgefangenen der Vollzugsanstalt Mannheim zum Zeitpunkt der Untersuchung waren 134 ausländischer Nationalität (20%). Die Vollzugsanstalt Mannheim bot sich daher aufgrund ihrer Insassenstruktur an, die Problematik des inhaftierten Ausländers zu untersuchen. Alle Gefangenen dieser Anstalt wurden durch Beschluß der Einweisungskommission Stuttgart aufgrund ungünstiger Kriminalprognose nach Mannheim eingewiesen.

Bei der Konzeption der Untersuchung stand die Sicherstellung der Anonymität der Probanden im Vordergrund, damit die Antworten möglichst die wahren Meinungen, Einstellungen und Probleme widerspiegeln. Gerade in einer Vollzugsanstalt stehen die Insassen den Behörden häufig skeptisch und distanziert gegenüber. Auch können Ängste vor unangenehmen Konsequenzen unerwünschter Verhaltensweisen eine gewisse Vorsicht im Umgang mit dienstlichen Stellen bewirken.

Eine Lösung des Anonymitätsproblems sahen wir in der Verwendung eines Fragebogens als Erhebungsinstrument,

¹⁾ Allen, die bei der Planung, Durchführung und Auswertung der Untersuchung mitgewirkt haben, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

da dieser nach der Bearbeitung in einem neutralen Umschlag verpackt in eine große Urne geworfen werden konnte. Der Fragebogen sollte einerseits so umfassend sein, daß die interessierenden Untersuchungsbereiche abgedeckt waren, andererseits sollte eine Überforderung des Gefangenen durch zu umfangreiche und komplizierte Fragen vermieden werden.

Die eigentliche Konzeption des Erhebungsinstrumentes erfolgte in 4 Phasen: In der ersten Phase wurde eine Sichtung der vorhandenen kriminologischen Literatur vorgenommen, um Anregungen zur Konzeption zu erhalten. Drei Arbeiten waren von Relevanz. In der zweiten Phase wurde eine Fragensammlung hergestellt, die in den Augen der Autoren eine hinreichende Operationalisierung der Fragestellungen darstellte. Dieser Erstentwurf wurde in der dritten Phase mit den an der Behandlung von Strafgefangenen Beteiligten (Psychologe, Sozialarbeiter, Jurist, Lehrer, Pfarrer, Vollzugsdienstleiter, Vertreter des Werkdienstes) diskutiert und im Anschluß unter Berücksichtigung der Anregungen und Verbesserungsvorschläge modifiziert. Die resultierende Endfassung wurde sodann in der vierten Phase durch Fachleute in die jeweilige Landessprache übersetzt, so daß Fragebogen in türkischer, jugoslawischer, italienischer und französischer Form vorlagen.

Da einige Fragen auf die spezifische Situation des Ausländers zugeschnitten werden mußten (z.B. Qualität der Deutschkenntnisse, Aufenthaltsdauer in der BRD vor der Inhaftierung), wurde für Ausländer ein spezieller Fragenkomplex vorangestellt, der in der Form für die deutschen Insassen entfallen konnte. Eine Einbeziehung der deutschen Gefangenen in die Untersuchung erfolgte dabei auch aus der Überlegung, daß Aussagen über spezielle Probleme des Ausländers nur im Vergleich mit deutschen Gefangenen erfolgen können.

Bei der Planung des Untersuchungsablaufes wurde Wert darauf gelegt, daß die Befragten ohne Beeinflussung durch andere und möglichst frei von – objektiv unbegründeten – Ängsten vor möglichen Sanktionen ihre Antwort geben konnten. Auch sollte die Gefahr minimiert werden, daß durch Kommunikation im Gefangenenkollektiv Antwort- und Selbstdarstellungsstrategien entstehen, die zu einer Verfälschung des Aussagewertes der Untersuchung führen könnten. Aus dieser Überlegung folgte, daß Einzeluntersuchungen, die sich bei der Anzahl der Befragten über Tage oder Wochen hingezogen hätten, nicht in Frage kamen. Es verblieb somit nur die Möglichkeit der Gruppenuntersuchung. Eine Untersuchung aller Gefangenen gleichzeitig in einem Raum scheidet aus Platzgründen und Sicherheitsüberlegungen aus.

Folgender Untersuchungsablauf wurde gewählt: Über die Einbeziehung von Werkbeamten (Handwerksmeistern) und Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes als Versuchsleiter wurden überschaubare Gefangenenengruppen befragt. In den Werkbetrieben wurden die dort arbeitenden Gefangenen durch die jeweiligen Werkmeister untersucht, in dem Zellentrakt wurden die Insassen in den Freizeiträumen durch die Stockwerksbeamten befragt. Alle an der Untersuchung beteiligten Mitarbeiter wurden auf ihre Aufgabe entsprechend vorbereitet und hatten vor der Untersuchung

in Besprechungen mit den Autoren Gelegenheit, Fragen zu diskutieren und abzuklären. Darüberhinaus wurde den Mitarbeitern ein speziell vorbereitetes Merkblatt zur Durchführung der Untersuchung ausgehändigt, in dem alle relevanten Punkte dargestellt waren. Die eigentliche Datenerhebung, deren Termin, Fragestellung, Form und Ablauf nur den Mitarbeitern bekannt waren, fand in allen Teilen der Anstalt gleichzeitig statt. Die Auswertung der Untersuchung erfolgte über Codierung der gegebenen Antworten auf Lochkarten als Datenträger mit anschließender Bearbeitung über EDV. Bei der Vielzahl der zu erwartenden Informationen wäre eine manuelle Auswertung nicht praktikabel und mit zu vielen Auswertungsfehlern behaftet.

3. Ergebnisse²⁾

3.1 Beschreibung der Stichprobe

Von den insgesamt 663 befragten Insassen gaben 356 (54% aller Strafgefangenen) verwertbare Fragebogen ab. Ein Teil der Gefangenen verschloß sich der Teilnahme, ein Umstand, der bei Verwendung der Fragebogenmethodologie einkalkuliert war (vgl. Pelzer und Schaffner; in Vorb.). Inwieweit dies zu einer Einschränkung des Aussagewertes der vorliegenden Untersuchung führt, ist nur schwer abzuschätzen. Auf alle Fälle repräsentieren die Ergebnisse die Ansicht eines Großteils der Insassen.

Bei einem Anteil von über 50% der Strafgefangenen kann von einer insgesamt guten Beteiligung gesprochen werden, zumal eine Einbeziehung von einigen (in der Gesamtzahl enthaltenen und nicht näher quantifizierbaren) Gefangenen, die sich im landwirtschaftlichen Bereich, in der Bäckerei oder dem Krankenhaus befanden, wegen unzureichender Durchführungsbedingungen nicht möglich war.

Bei gesonderter Betrachtung der Ausländer kann bei ihnen eine höhere Beteiligungsquote festgestellt werden: Von den 134 ausländischen Insassen beteiligten sich 85 (63%). Bei den deutschen Insassen waren es 271 (51%). Ein Grund für die höhere Beteiligung der Ausländer ist wohl darin zu sehen, daß bereits in der Anleitung zur Bearbeitung des Fragebogens darauf hingewiesen wurde, daß die Probleme der ausländischen Insassen im Vordergrund stehen, was auf diese wahrscheinlich motivierend wirkte.

Die befragten Ausländer befanden sich vor ihrer Inhaftierung im Durchschnitt 9 Jahre und 1 Monat (maximal 24 Jahre) in Deutschland und waren zu 85% erwerbstätig.

In Tabelle 1 ist die Verteilung der Gesamtstichprobe (gesplittet in Deutsche und Ausländer) bezüglich verschiedener demographischer Merkmale dargestellt.

Anhand der Zahlen bezüglich des Familienstandes kann die Vermutung ausgesprochen werden, daß aufgrund des hohen Anteils der Verheirateten unter den Ausländern und der vergleichsweise geringen Zahl der getrennt und geschieden Lebenden intensivere Familienbindungen bestehen.

2) Alle hier wiedergegebenen Ergebnisse beruhen auf Angaben der befragten Gefangenen (Self-Reports); Prozentangaben sind auf- bzw. abgerundet.

In Tabelle 2 finden sich Angaben zur Strafhöhe, Vorstrafenbelastung und Deliktart der befragten Gefangenen.

Tab. 1: Demographische Merkmale

Familienstand	Ausländer	Deutsche
ledig	27%	43%
verheiratet	46%	21%
verlobt	15%	12%
geschieden bzw. getrennt lebend	13%	24%
Wohnort der Familie		
Mannheim (MA)	8%	14%
i.d. Nähe von MA	0%	15%
nicht in MA aber in Baden-Württemberg (B-W)	26%	49%
nicht in B-W aber in der BRD	12%	18%
außerhalb der BRD	55%	4%
Anzahl der Kinder	1,8	1,4
Durchschnittsalter in Jahren	33,1	33,9
Konfession		
evangelisch	5%	48%
katholisch	22%	41%
moslemisch	62%	1%
sonstiges	5%	2%
keine	5%	8%

Tab. 2: Vorstrafenbelastung und Haftzeiten

	Ausländer	Deutsche
Anzahl der Vorstrafen	1,1	5,4
Haftzeiten vor jetziger Strafe (Jahre, Monate)	1,0	2,10
Strafhöhe bei derzeitiger Strafe	4,11	3,5
Verbüßte Zeit bei jetziger Strafe	1,10	1,7
Deliktart¹⁾		
Diebstahl	19%	38%
Betrug	8%	21%
Wirtschaftsdelikt	3%	3%
Raub	12%	17%
Körperverletzung	15%	16%
Totschlag	4%	3%
Mord	3%	2%
Verkehrsdelikt	1%	19%
Sexualdelikt	5%	6%
Rauschgiftdelikt	54%	12%

¹⁾ Mehrfachnennungen waren möglich

Auffallende Unterschiede ergeben sich bezüglich der Verurteilung wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Die Verurteilungen erfolgten dabei vorwiegend aufgrund des Handels und nicht des Eigenkonsums. Nicht nur Betrugsdelikte sind bei ausländischen Gefangenen signifikant seltener zu verzeichnen, auch Eigentums- und Verkehrsdelikte sind weniger vorzufinden. Gewaltdelikte (Mord, Totschlag, Raub, Körperverletzung), die Ausländern besonders häufig zugeschrieben werden, treten bei diesen nicht häufiger auf als bei Deutschen.

3.2 Sprachprobleme

Die Relevanz guter Deutschkenntnisse zur Orientierung in der Haft wird von den Fachleuten hoch eingeschätzt und in der Literatur als eine der größten Daseinsschwierigkeiten des Ausländers dargestellt. In Tabelle 3 ist die Verteilung der Ausländer bezüglich ihrer Einschätzung der eigenen Sprachkenntnisse in Deutsch und der Muttersprache dargestellt. Bei den Deutschkenntnissen wurde nach Sprachkenntnis (Verstehen) und Sprachvermögen (Sprechen) differenziert.

Tab. 3: Einschätzung eigener Sprachkenntnisse

	Deutsch		Muttersprache
	Verstehen	Sprechen	
gar nicht	7%	10%	0%
schlecht	23%	25%	3%
einigermaßen	42%	36%	8%
gut	23%	24%	33%
sehr gut	5%	5%	55%

Die befragten Ausländer sind ihrer Muttersprache gut mächtig, trotz im Durchschnitt langer Aufenthaltsdauer in Deutschland schätzt immerhin ca. 1/3 ihre Deutschkenntnisse zumindest als schlecht ein. Der größte Teil der Ausländer (ca. 70%) sieht im Alltagsdeutsch keine entscheidenden Probleme, dennoch benötigen 84% der Gefangenen fremder Nationalität bei der Formulierung von Schriftstücken und Anträgen Behörden gegenüber Übersetzungshilfen, die sie vorwiegend in Kreisen der Mitgefangenen finden. 58% bekommen dabei kostenlos Hilfe, 30% erhalten Hilfe gegen Bezahlung, 12% der Gefangenen kennen niemanden, der ihnen dabei behilflich sein könnte.

3.3 Das Verhältnis zu den Mitgefangenen

Der Fragenkomplex, der das Verhältnis der Ausländer zu den Mitgefangenen betrifft, umfaßt zwei Bereiche: Das Verhältnis zu den deutschen Insassen und das Verhältnis zu den Landsleuten.

Der deutsche Insasse wird von 64% der befragten Ausländer als arrogant bezeichnet, der sich dem Ausländer gegenüber absondert und auf ihn herabblickt. Nur 36% der Ausländer bezeichnen den deutschen Gefangenen Ausländern gegenüber als hilfsbereit. Es ist anzunehmen, daß in dieser Situation bei Ausländern gruppenspezifische Prozesse zu Gruppen mit hoher Gruppenkohäsion führen.

64% der Ausländer sehen den engeren Kontakt zu Landsleuten als sehr wichtig bzw. wichtig, während nur 36% angeben, daß ihnen dieser Kontakt gleichgültig ist.

In Tabelle 4 ist aufgeführt, inwieweit deutsche und ausländische Gefangene Anschluß bei Mitgefangenen gefunden haben und mit welchen Personen sie in der Freizeit Kontakte suchen.

Tab. 4: Kontakt zu Mitgefangenen

	Ausländer	Deutsche
Freunde gefunden	29%	14%
nur Kumpels gefunden	63%	64%
keinen Kontakt gefunden	9%	22%
Umschluß mit Ausländern	25%	3%
Umschluß mit Deutschen	13%	63%
Umschluß mit Ausländern und Deutschen	61%	34%

Die in Tab. 4 aufgeführten Daten wurden einem statistischen Signifikanztest unterzogen, um zu überprüfen, ob Ausländer und Deutsche sich bezüglich ihrer Antwortmuster bedeutsam unterscheiden (Chi-Quadrat-Test³⁾): Es zeigt sich deutlich, daß Ausländer häufiger Freunde gefunden haben ($\chi^2 = 11,32$; $p < .01$). 22% der Deutschen haben keinen Kontakt zu Mitgefangenen, was nur bei 9% der Ausländer der Fall ist.

Wenn die Gefangenen die Möglichkeit haben, andere Gefangene zur Verbringung gemeinsamer Freizeit auf ihrer Zelle aufzusuchen (Umschluß), zeigen sich statistisch eindeutig Absonderungstendenzen zwischen den beiden Gruppen ($\chi^2 = 72,02$; $p < .001$).

Die Frage, ob sich der Ausländer den deutschen Mitgefangenen gegenüber in der Vollzugspraxis schlechter behandelt fühlt, wird von 76% der Ausländer bejaht. Als Grund wird vorwiegend die Ablehnung von Vollzugslockerungen infolge zu erwartender Abschiebung benannt. Die Abschiebung als solche wird von 55% der Ausländer als stark belastend empfunden. 22% geben an, sie als unangenehm zu empfinden; nur 23% stehen einer Abschiebung gleichgültig gegenüber.

Die Befragung der Insassen darüber, wie sie sich durch die von ihnen gewählte Gefangenenvertretung repräsentiert sehen, zeigt wider Erwarten, daß sich der Ausländer (43%) im Vergleich zu den Deutschen (18%) besser vertreten fühlt ($\chi^2 = 12,58$; $p < .001$). Auch wird den Mitgliedern der Gefangenenvertretung weniger häufig unterstellt, sie würden nur eigene Interessen vertreten ($\chi^2 = 3,5$; $p < .05$ einseitig).

Die Frage der Konzentration von Ausländern in speziellen Ausländerhaftanstalten wird von den Deutschen und Ausländern sehr verschieden beurteilt. Daß es besser wäre, Ausländer in einer speziellen Anstalt unterzubringen, wird von 39% der Deutschen bejaht, hingegen sprechen sich nur 13% der Ausländer für diese Lösung aus.

Eine Trennung von ausländischen Gefangenen innerhalb einer Anstalt (Ausländerabteilung) befürworten 35% der Deutschen und 25% der Ausländer.

Die in der Vollzugsanstalt Mannheim gegenwärtig praktizierte Lösung gemeinsamer Unterbringung innerhalb der Abteilung wird von 26% der Deutschen und 62% der Ausländer für gut befunden. Insgesamt zeigt sich, daß 74% der Deutschen Ausländer separatiert sehen wollen, während sich die Mehrzahl der Ausländer (62%) eine integrierte Unterbringung wünscht ($\chi^2 = 32,35$; $p < .001$).

3.4 Das Verhältnis zu den Bediensteten

In Bezug auf die Einschätzung der Person, die als Bedienstete im Sinne einer Behandlung tätig sein sollen, ergibt sich ein interessantes Bild. Tabelle 5 zeigt, wie der Bedienstete von den ausländischen und deutschen Gefangenen eingeschätzt wird und welche Einstellung bei ihm vermutet wird.

Tab. 5: Einstellung des Bediensteten aus der Sicht der Gefangenen

	stimmt		stimmt nicht	
	ausl.	dt.	ausl.	dt.
Sie wollen uns helfen, in Zukunft besser klar zu kommen	26%	39%	74%	61% ¹⁾
Sie würden am liebsten nichts mit uns zu tun haben	73%	56%	27%	44% ²⁾
Sie verhalten sich so, wie es ihnen befohlen wird	77%	88%	23%	12% ³⁾

¹⁾ $\chi^2_1 = 3,40$; $p < .05$

²⁾ $\chi^2_1 = 4,28$; $p < .05$

³⁾ $\chi^2_1 = 4,94$; $p < .05$

Bei allen Feststellungen sind die Unterschiede zwischen Ausländern und Deutschen statistisch bedeutsam. Offensichtlich vermutet der Ausländer bei den Bediensteten seltener eine positive Behandlungsmotivation als der deutsche Mitgefangene. Die große Mehrzahl der Gefangenen geht davon aus, daß die Bediensteten sich im wesentlichen so verhalten, wie es ihnen aufgetragen wird. Die deutschen Insassen vertreten diese Ansicht verstärkt.

In der Einschätzung des Verhaltens des Vollzugs- und Werkdienstes ergeben sich bezüglich des Werkdienstes keine Unterschiede: 10% der Ausländer bzw. 5% der Deutschen fühlen sich vom Werkdienst unfreundlich behandelt, während der Rest sich höflich, freundlich oder sehr freundlich behandelt fühlt. Der allgemeine Vollzugsdienst hingegen wird von den Ausländern zu 26% als unfreundlich bezeichnet und von den Deutschen zu 11%.

Befragt danach, welche Ansprechpartner die Gefangenen zur Lösung ihrer persönlichen Probleme in erster Linie aufsuchen, zeigen sich wiederum deutliche Unterschiede zwi-

³⁾ Die Prüfgröße Chi-Quadrat sagt etwas darüber aus, wie groß die Wahrscheinlichkeit dafür ist, daß fälschlicherweise ein bedeutsamer Unterschied zwischen zwei Gruppen postuliert wird. Ist die Wahrscheinlichkeit kleiner als 0,01, wird geschrieben $p < .01$ (vgl. auch Hays, 1973).

schen deutschen und ausländischen Gefangenen: Während in Bezug auf die Kontaktsuche zu Bediensteten kaum Unterschiede auftreten, ist auffällig, daß gerade die Rolle des Mitgefangenen als Ansprechpartner bei den Ausländern wesentlich stärker als bei den Deutschen ausgeprägt ist. 46% der Ausländer nennen als Ansprechpartner für eigene Probleme ausländische und deutsche Mitgefangene. Die Ausländer wenden sich dabei zu 32% an Landsleute und zu 13% an Deutsche.

Hingegen nennen 26% der deutschen Gefangenen als Ansprechpartner ausländische und deutsche Mitgefangene, wobei für 24% der Deutschen deutsche Mitgefangene Ansprechpartner sind.

Nur 2% der Deutschen sehen zur Lösung eigener Probleme im Ausländer einen Ansprechpartner (siehe Abb. 1).

Innerhalb der Bedienstetengruppe (in Abb. 1 aufgesplittet in drei Gruppen: Behandler, Stockwerksbeamte und Juristen) ist der Stockwerksbeamte, der bedingt durch seinen Aufgabenbereich täglichen Kontakt mit Insassen hat, ein sehr bedeutsamer Ansprechpartner. Kaum eine Rolle kommt dem Abteilungsleiter bzw. Anstaltsleiter zu, obwohl er, als entscheidende Instanz bezüglich der Vollzugsmaßnahmen, die größte Kompetenz besitzt.

Auffällig ist der im Vergleich zu den Ausländern große Anteil deutscher Insassen, der angibt, keinen Ansprechpartner in der Vollzugsanstalt zu haben.

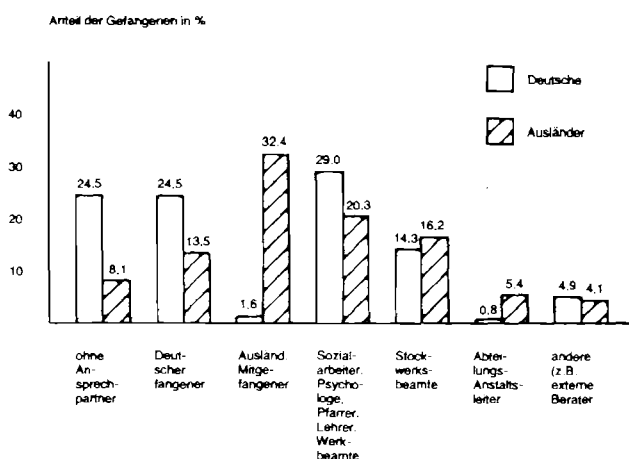


Abb. 1: Darstellung der von ausländischen und deutschen Insassen genannten Hauptansprechpartner zur Lösung persönlicher Probleme

3.5 Einschätzung der Haftsituation und psychische Reaktionen

In den vom Justizministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Hinweisen zur Verhinderung von Selbsttötungen in den Vollzugsanstalten wird u.a. darauf hingewiesen, daß Ausländer, die eine Abschiebung erwarten, in besonders starkem Maße suicidal gefährdet seien. Diese Feststellung wird in dieser Untersuchung nicht gestützt. Im Vergleich zu den deutschen Insassen geben Ausländer signifikant seltener an ($\chi^2 = 5,42$; $p < .05$), sich mit Suicidgedan-

ken getragen zu haben (43% der Deutschen, 28% der Ausländer berichten von Selbstmordgedanken). Daraus kann allerdings nicht der Schluß gezogen werden, daß die Inhaftierung ohne Auswirkung an den Ausländern vorbei geht. Insbesondere bei Beginn der Haft befinden sich Ausländer wie Deutsche in ausgesprochen schlechter psychischer Verfassung: 69% der Ausländer und 74% der Deutschen geben an, daß sie sich am ersten Tag ihrer Haft völlig fertig oder zumindest elend gefühlt haben.

Die bei der Untersuchung thematisierten Einschränkungen der persönlichen Freiheit, die wahrscheinlich für die o.g. psychischen Reaktionen mit verursachend sind, werden von den Ausländern und Deutschen wie folgt bewertet:

Tab. 6: Einschränkung persönlicher Freiheiten

	Ausländer	Deutsche
Trennung von der Familie		
nicht weiter schlimm	8%	15%
schlimm	10%	18%
sehr schlimm	82%	67%
Einschränkung der Bewegungsfreiheit		
nicht weiter schlimm	9%	10%
schlimm	20%	31%
sehr schlimm	70%	59%
Fehlen von Frauen		
nicht weiter schlimm	17%	18%
schlimm	30%	28%
sehr schlimm	53%	54%
Alkoholverbot		
nicht weiter schlimm	99%	93%
schlimm	1%	3%
sehr schlimm	0%	4%

Die Trennung von der Familie wird allgemein als belastend empfunden; bei ausländischen Gefangenen ist der Anteil, der die Trennung als sehr schlimm empfindet, trotzdem deutlich höher ($z = -2,54$; $p < .01$)⁴⁾. Keine statistisch bedeutsamen Unterschiede zwischen Ausländern und Deutschen sind bei der Beurteilung der Einschränkung der Bewegungsfreiheit, dem Fehlen von Frauen und dem Alkoholverbot zu verzeichnen.

In der Einschätzung der Essensqualität, der Religionsausübung und des zwischenmenschlichen Klimas ergeben sich signifikante Unterschiede zwischen Ausländern und Deutschen.

Die Möglichkeiten der Religionsausübung werden von den Ausländern – eingeschätzt auf einer vierstufigen Likert-Skala von sehr schlecht bis gut – schlechter beurteilt ($z = 2,47$; $p < .01$), obwohl die italienischen Gefangenen der Vollzugsanstalt Mannheim regelmäßig durch einen italienischen Geistlichen betreut werden und die Gefangenen moslemischen Glaubens zumindest an hohen Feiertagen von Geistlichen ihrer Glaubensrichtung aufgesucht werden.

4) Mann-Whitney-Test zur Prüfung der Signifikanz von Unterschieden zwischen zwei Gruppen bei Ordinaldaten ($z =$ Prüfgröße bei größeren Stichproben).

Die Essensqualität wird von Ausländern, von denen 32% ein spezielles Essen (vorwiegend Moslemkost) zubereitet bekommen (im Vergleich zu 12% der Deutschen mit Diätkost), ebenfalls schlechter beurteilt ($z = -3,5$; $p < .001$). 70% der Ausländer beurteilen das Essen als schlecht bzw. sehr schlecht, während 53% der Deutschen das Essen als ausreichend gut bewerten.

Das zwischenmenschliche Klima in der Anstalt – in dieser allgemeinen Formulierung erfragt – wird von Ausländern als besser eingestuft als von Deutschen ($z = -3,0$; $p < .01$).

Keine Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern ergeben sich in der Einschätzung der Arbeitsmöglichkeiten, der Unterbringung und dem Arbeitsentgelt.

Hinsichtlich der Kenntnisse anstaltsinterner Zuständigkeitsregelungen ergeben sich hingegen deutliche Unterschiede zwischen Ausländern und Deutschen: Während 64% der Deutschen berichten, sich im Haus gut auszukennen, geben dies nur 31% der Ausländer an ($z = -5,0$; $p < .001$). Dieses Befragungsergebnis wird bestätigt bezüglich der Kenntnis von Sinn und Zweck der Lockerungskonferenz. 53% der deutschen Insassen sind richtig informiert im Vergleich zu 18% der Ausländer ($x^2 = 22,84$; $p < .001$).

Die Gewährung von Haftlockerungen (Ausgang, Urlaub, Freigang) ist an das Strafvollzugsgesetz § 11 ff. gebunden. Personen, bei denen eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt, erhalten nach der gängigen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung keine Vollzugslockerungen. Da dies bei einer Vielzahl der befragten Ausländer zutrifft, erstaunt es nicht, daß 93% angeben, nicht in den Genuß von Lockerungen gelangt zu sein. Von den deutschen Gefangenen bekamen 40% Lockerungen gewährt.

93% der Ausländer und 91% der Deutschen schreiben Vollzugslockerungen eine resozialisierende Wirkung zu. 85% der Ausländer und 83% der Deutschen vertreten den Standpunkt, daß alle Gefangene ab einem bestimmten Zeitpunkt einen Anspruch auf Lockerungen haben sollten. Die gesetzlich vorgeschriebene Regelung, Lockerungen von dem Ergebnis einer Einzelfallprüfung abhängig zu machen, wird nur von 10% der Deutschen und 14% der Ausländer befürwortet.

Die Einschätzung der Inhaftierung im Hinblick auf das spätere Leben ist in Tabelle 7 dargestellt.

Tab. 7: Nutzen der Haftstrafe

	Ausländer	Deutsche
heilsam	21%	13%
eher nützlich	27%	10%
spielt keine Rolle	6%	6%
ziemlich schädlich	46%	71%

Nahezu die Hälfte der ausländischen Insassen (48%) schreibt der Haft eine heilsame oder eher nützliche Wirkung zu. 71% der Deutschen sehen sie als ziemlich schädlich an (vgl. Tab. 7). Die deutlich unterschiedliche Einschätzung ($z = -3,94$; $p < .001$) spiegelt sich auch wieder in der Frage, inwieweit der Haft eine Abschreckungswirkung zugeschrieben wird (vgl. Tabelle 8).

Tab. 8: Abschreckungswirkung der Haftstrafe

	Ausländer	Deutsche
abschreckend	49%	15%
keine Abschreckungswirkung	4%	10%
eher schädlich als nützlich	47%	75%

Von Ausländern wird die Haft bedeutsam häufiger ($z = 5,18$; $p < .001$) als abschreckend in Bezug auf die Begehung neuer Straftaten eingeschätzt.

4. Diskussion

Die Situation des ausländischen Gefangenen wird in der öffentlichen Diskussion und den Fachpublikationen durchweg als diskriminierend bezeichnet. Von einigen Autoren wird sogar angenommen, daß ein Resozialisierungserfolg bei vielen ausländischen Gefangenen gar nicht angestrebt werde und nur die Ausweisung zur Debatte stehe (vgl. Blau, 1982). Bei diesen – teils sehr düsteren Beschreibungen – der Haftverhältnisse wird auch mehr oder weniger expliziert angenommen, daß die Befindlichkeit der Betroffenen entsprechend schlechter ist. Bei Betrachtung der in dieser Arbeit gewonnenen Befragungsergebnisse muß diese Annahme jedoch relativiert werden. Es gibt eine Reihe von Hinweisen darauf, daß der Ausländer die Haft trotz im allgemeinen objektiv schwerer Bedingungen leichter verkraftet (dokumentiert z.B. in geringerer suicidaler Gefährdung). Dies ist wahrscheinlich nicht nur Ausdruck einer möglicherweise fatalistischen Einstellungsstruktur. Von Bedeutung sind die in den letzten Jahren ergriffenen Maßnahmen zur Erleichterung der Daseinsschwierigkeiten des Ausländers in Haft (z.B. Sprachkurse, spezielles Essen, Zusammenlegung von ausländischen Gefangenen eines Kulturkreises). Eine vollständige Angleichung an die Situation des Deutschen in Haft konnte dennoch nicht erreicht werden, da der Ausländer schon infolge der räumlichen Trennung von seiner Heimat anderen Bedingungen ausgesetzt ist. Eine Entspannung seiner Situation könnte jedoch eingetreten sein. Auch die Verbesserung von Haftverhältnissen, die Außenstehenden geringfügig erscheinen, kann das Leben wesentlich erleichtern.

Ein gravierendes Problem stellt das Nichtgewähren der in den Augen der Betroffenen wichtigsten Vollzugsmaßnahme, der Haftlockerung, dar. Viele Ausländer fühlen sich als doppelt bestraft und sehen einer ungewissen Zukunft nach der Abschiebung entgegen. Die gängige Praxis, Ausländer allein deswegen als für Lockerungen ungeeignet anzusehen, weil ein Ausweisungsverfahren anhängig ist, sollte überdacht werden. Zumindest in den Fällen, in denen die Familie des Ausländers in Deutschland ansässig ist, könnte über den Weg der Haftlockerung eine wesentliche Erleichterung der Situation erreicht werden.

Ein besonderes Problemfeld für den Ausländer stellt auch das Verhältnis zum deutschen Mitgefangenen dar, der kaum Verständnis für den ausländischen Mitinsassen aufbringt. Der Ausländer fühlt sich nicht nur durch das System Strafvollzug Deutschen gegenüber benachteiligt (besonders im Lockerungsbereich), er fühlt sich auch als Opfer von Vorurteilen seitens der deutschen Insassen.

Offensichtlich führt die allen Gefangenen gemeinsame Schwierigkeit der Haftsituation nur selten zu einer Solidarisierung. Der größte Teil der Deutschen will die Ausländer separiert sehen. Die Ausländer haben das Gefühl, daß auf sie herabgesehen wird. Das Befragungsergebnis weist dabei überraschend deutlich darauf hin, daß die Ausländer großen Wert auf eine Integration legen, was bei den Deutschen jedoch auf wenig Gegenliebe stößt. Diese Situation scheint den Verhältnissen außerhalb der Gefängnismauern zu ähneln.

Auf den ersten Blick erstaunt es daher, daß Ausländer trotzdem eher in der Lage sind, die Schwierigkeiten der Haft psychisch zu ertragen. Im Vergleich zum Deutschen scheint der Ausländer die Tatsache des Freiheitsentzuges im allgemeinen eher zu akzeptieren. Während viele Deutsche den Haftaufenthalt als schädlich bezüglich des weiteren Lebensweges bezeichnen, sieht der Ausländer die Haft eher als heilsam und nützlich an. Viele sehen auch eine Abschreckungswirkung der Haft hinsichtlich der Begehung neuer Straftaten. Suicidale Neigungen sind bei Ausländern seltener zu verzeichnen. Der religiöse Hintergrund (insbesondere bei den Moslems), stärkere Familienbezogenheit und besserer Rückhalt bei den Landsleuten mit intensiveren Sozialkontakten können als Ursache dafür angesehen werden. Bei deutschen Gefangenen ist der Anteil der sich isoliert fühlenden Insassen bedeutend höher.

Das Integrationsbemühen steht vor einem grundlegenden Dilemma: Einerseits müßte zur Integration der ausländischen Gefangenen eine Verteilung auf die deutsche Gefangenenpopulation erfolgen; andererseits aber bestünde die Gefahr, daß durch die Reduktion und eventuell sogar Zerstörung der Sozialkontakte zu den Landsleuten der stabilisierende Effekt ihrer Bezugsgruppe zurückginge. Dieses Dilemma ist sicherlich nicht ohne weiteres lösbar.

Andere Maßnahmen, die das Leben innerhalb der Vollzugsanstalt betreffen, sind jedoch einfacher anzugehen: Durch Informationsblätter in der jeweiligen Landessprache könnten die Orientierungsschwierigkeiten bei Haftbeginn, unter denen eine Vielzahl von Gefangenen leidet, erleichtert werden. Es wäre auch daran zu denken, die Aufklärungsarbeit unter Einbeziehung der Gefangenenzeitschriften zu unterstützen. Auf Seiten der Anstaltsmitarbeiter sollte im Ausbildungsbereich verstärkt auf den Abbau von Vorurteilen hingewirkt werden (vgl. auch Bottenberg und Gareis, 1971), sowie den Bediensteten nahegebracht werden, speziell auf solche Gefangene zuzugehen, die aus eigenem Antrieb den Zugang zu anderen nicht gefunden haben.

5. Zusammenfassung

Der Ausländer in Haft ist mit einer Vielzahl von Daseinschwierigkeiten konfrontiert. Über den Weg einer Insassenbefragung mittels der Fragebogenmethodologie wurde ein weiterer Bereich von möglichen Problemfeldern des Lebens in Haft thematisiert. Im Vergleich mit deutschen Gefangenen zeigt sich, daß sich der Ausländer besonders im Haftlockerungsbereich benachteiligt sieht und sich als Opfer von Vorurteilen deutscher Mitinsassen fühlt. Die angesichts solcher subjektiv empfundener und teils auch objektiv vorhandener Benachteiligungen zu erwartenden psychischen Schwierig-

keiten treten nicht in dem Maße auf. Dies dürfte auf die stärkere soziale und religiöse Verankerung des Ausländers zurückzuführen sein. Das Integrationsbemühen steht vor dem Dilemma, einerseits genügend Sozialkontakte zu den Deutschen zu ermöglichen, andererseits den stabilisierenden Effekt des Kontakts zu ausländischen Landsleuten zu berücksichtigen.

Literaturverzeichnis

- Blau, G.: Das 5. Colloquium der internationalen Strafrechts- und Strafvollzugsstiftung (15. - 19. 2. 1982 in Syracus, Italien). *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 1982, 4, 236 - 240.
- Bottenberg, E. H. & Gareis, B.: Zur Kommunikation und Interaktion zwischen Aufsichtspersonal und jugendlichen Strafgefangenen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1971, 2, 106 - 115.
- Dolde, G.: Zur Phänomenologie der Ausländerkriminalität. In: *Materialdienst der Evangelischen Akademie Bad Boll* 7/81.
- Fischer, G.: *Soziale Phänomene in der Strafanstalt*. Dissertation, Hamburg, 1973.
- Hays, W. L.: *Statistics for the social sciences*. London: Holt, Rinehart and Winston; 1973.
- Hoppensack, H.-C.: *Über die Strafanstalt und ihre Wirkung auf Einstellung und Verhalten von Gefangenen*. Göttingen: Otto Schwarz, 1969.
- Nährich, W.-D.: Zur Situation ausländischer Strafgefangener in deutschen Vollzugsanstalten. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 1975, 3, 145 - 152.
- Pelzer, D. & Schaffner, P.: Lug und Trug im Fragebogen? Validitäts- und Reliabilitätsprobleme bei der Untersuchung der Befindlichkeit und Einstellungsstruktur von Strafgefangenen mittels der Fragebogenmethodologie (*in Vorb.*).
- Scham, H.: Die Situation der Ausländer in Haft: Eine Skizzierung der ausländerspezifischen Probleme. In: *Materialdienst der Evangelischen Akademie Bad Boll* 7/81.
- Schleusener, J.: Psychische Veränderungen als Reaktion auf die Haftsituation. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 1976, 1, 19 - 23.
- Schwind, H.-D. & Blau, G. (Hrsg.): *Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassungshilfe*. Berlin: Walter de Gruyter, 1976.

Anmerkungen zu justizinternen Weiterbildungsmaßnahmen für Führungskräfte im Vollzug – als Möglichkeit zur beruflichen Qualifikation und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Organisation –

Oriana Kallabis

Vorfragen

Für denjenigen, der sich entweder in der Rolle des Lernwilligen oder des Lehrenden mit Weiterbildung befaßt, drängen sich bei der Frage nach der Notwendigkeit und den „Folgen“ von Weiterbildungsmaßnahmen zunächst eine Reihe von Vorfragen auf, nämlich inwieweit Vorteile oder mögliche Nachteile aus solchen Maßnahmen entstehen können: Wird Weiterbildung eigentlich von der Institution honoriert? Werden Weiterbildungsmaßnahmen „belohnt“? Wird man befördert oder besser angesehen? Steigt die systembezogene Qualität des Arbeitsplatzes? . . .

Oder sind repressive Reaktionen zu fürchten oder neidisch-abfällige Reden? Oder wird man Schwierigkeiten mit Vorgesetzten haben, die vielleicht befürchten, daß zusätzliche fachliche Kompetenz der Untergebenen an ihrer Autorität „kratzen“ und Unruhe in das System bringen könne? Oder sind Mehrbelastungen zu erwarten, weil man den fachlich Qualifizierten gern „ausbeuten“ will? . . .

Diese allseits bekannten – wenn auch nicht immer offen ausgesprochenen – Überlegungen hat wohl jeder Teilnehmer einer Weiterbildungsmaßnahme so oder ähnlich einmal angestellt. Gleichwohl ist ein Bedürfnis nach Weiterbildung auf Seiten der Bediensteten des Justizvollzuges – und der Aufsichtsbehörden – feststellbar. Was motiviert denn möglicherweise zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen?

Motivation und ihre Hintergründe

Das Ausmaß und die Art der Motivation ist sicherlich in erster Linie davon abhängig, ob Weiterbildungsmaßnahmen aus eigener Initiative angestrebt werden oder ob Weiterbildungsmaßnahmen lediglich durch die Institution „angeordnet“ werden. Auch hängt die Motivation von der Art des Weiterbildungsangebots ab, sowie davon, ob die Weiterbildungsmaßnahme durch die eigene Institution von institutionenzugehörigen Trainern/Teamern durchgeführt wird oder ob Angebote von anderen Weiterbildungseinrichtungen wahrgenommen werden, mit Trainern und u.U. auch Teilnehmern, die nicht zum Justizvollzug gehören.

Mögliche Motivationen, die zur Wahrnehmung von Weiterbildungsangeboten führen, können z.B. sein:

- mal dem Alltag zu entfliehen und wieder etwas Distanz zu gewinnen;

- der Abordnung nachzukommen und das Beste aus dem Angebot zu machen;
- Die „Tagung“ zu benutzen, um informelle Kontakte zu knüpfen und zu pflegen;
- besser qualifiziert zu werden, die Aufgaben am Arbeitsplatz durch Erweiterung sozialer Kompetenzen erfüllen zu können;
- fachliche Kenntnisse, Erfahrungen, Informationen zu erwerben, um weniger Fehler zu machen, mit Fehlern umgehen zu lernen, zielgerichteter arbeiten zu können;
- institutionelle Zusammenhänge zu reflektieren, zu analysieren, kalkulieren zu lernen, um Sicherheit in der Aufgabenerfüllung, anderen Personen gegenüber und für das Handeln in der Institution zu gewinnen;
- neue Handlungszusammenhänge zu erfahren und üben zu können, um besser auf andere – Vorgesetzte, Kollegen, Untergebene – in der Arbeit eingehen und am StVollzG orientiert arbeiten zu können;
- die Gefühle in bezug auf Personen, Situationen, Aufgabenstellungen einzuschätzen und verarbeiten oder gar erst erspüren zu lernen, um sich selbst in seiner Arbeit besser einschätzen zu können, zu wissen, was man selbst kann und was besser andere machen, weil sie es besser machen – und dazu stehen;
- eigene Vorstellungen einzubringen; abwägen und Entscheidungen treffen zu lernen, um Abgrenzungen vornehmen zu können oder sich Personen und Ansichten zu ordnen zu können, unter Bewahrung der Identität und Individualität;
- Situationen und Personen adäquat berücksichtigen zu können.

Dies soll keine Rangordnung, sondern lediglich die unterschiedlichen Bezüge und mögliche an Weiterbildungsmaßnahmen geknüpfte Motivationen darstellen. Bei vorhandener eigener Motivation einer Person zu Weiterbildung liegt dabei sicherlich eindeutiger die Orientierung im Feld des Lernens und des beruflich-fachlichen und persönlichen Weiterqualifizierens.

Auswirkungen von „Weiterbildung“

Weiterbildung beinhaltet – unabhängig von der Position – kognitiv, emotional und aktional gefordert zu werden und Lernangebote zu erhalten, damit ganzheitlich dazugelernt werden kann. Ganzheitlich bedeutet, daß man dazulernt im spezifisch fachlichen Bereich, in bezug auf institutionelle Zusammenhänge und die jeweiligen Arbeitsaufgaben und dazulernt bezüglich des Umgangs mit anderen Menschen, sowie lernt, die eigene Person besser einzuschätzen – vornehmlich in beruflichen Situationen.

Wichtig für die Bewältigung des Weiterbildungsangebots ist sicherlich auch die Grundeinstellung des einzelnen zur eigenen – beruflichen – Weiterbildung.

Weiterbildung wird man zwar zunächst im Hinblick auf berufliche Perspektiven und im Zusammenhang mit der Gestaltung des Arbeitsplatzes betreiben. Im Verlauf der Weiterbildungsmaßnahme wird man aber feststellen, daß Weiterbildungsinhalte die Person in ihrer Ganzheit betreffen und

daß man sich durch die Weiterbildungsmaßnahme insgesamt erkennen und verändern kann.

Auch wird man den Allgemeinbildungsaspekt und die Wirkungen auf die außerberuflichen Bereiche bis hin in die engen persönlichen Beziehungen letztlich mit berücksichtigen müssen, wenn man interessiert und intensiv Weiterbildung betreibt.

Denn Weiterbildung verändert und diese Veränderung wirkt sich berufsübergreifend aus. Weiterbildungsmaßnahmen – auch des beruflichen Bereichs – bieten nicht nur sinnvolles Dazulernen für den beruflichen Alltag, sondern auch immer Übertragungsmöglichkeiten in die „Privatheit“.

An dieser Stelle möchte ich aber diese generellen Überlegungen nicht fortsetzen, sondern mich im weiteren besonders den Weiterbildungsmaßnahmen für Führungskräfte im Justizvollzug widmen, die justizintern durchgeführt werden können.

Vollzugsbezogene Hintergründe

Einerseits ist es sicherlich wichtig und bedeutend Weiterbildungsmaßnahmen für Teams, Arbeitsgruppen oder Funktionsbereiche – damit sind Personen unterschiedlicher Fachrichtung gemeint, die in einem Arbeitsbereich der Gesamtorganisation Justizvollzugsanstalt an bestimmten Aufgaben orientiert zusammenarbeiten – durchzuführen oder spezielle Weiterbildungsmaßnahmen für andere Berufs- oder Fachgruppen anzubieten.

Andererseits stellt sich die Frage, was es nützt, Mitarbeitergruppen darin zu schulen, mit Organisationszielen und -abläufen, mit anderen Mitarbeitern, Vorgesetzten und Gefangenen und sich selbst besser zurecht zu kommen, wenn z.B. erkannte Mängel in der Organisationsstruktur nicht aufgehoben werden oder wenn z.B. Führungspersonen durch ihre eigene Unkenntnis und Unerfahrenheit auf diesem Gebiet möglicherweise immer wieder Probleme am Arbeitsplatz produzieren, so daß die Mitarbeiter ihren Hauptanteil an Weiterbildungserkenntnissen und erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten, an Kraft, persönlicher Einsatzbereitschaft, fachlichen Kenntnissen und guten Ideen in das „Ausbügeln“ und „Kleinhalten“ dieser „Führungskraftprobleme“ setzen müssen.

Denn *alle* Personen in einer Organisation haben ihre „blinden Flecke“ – auch Sozialisationsdefizite genannt – oder die eine oder andere Schwierigkeit in der beruflichen Rollenerfüllung. Und *alle* Personen der Organisation werden durch die Organisationsstruktur, die Organisationsprozesse und die daneben verdeckt aber beständig wirkenden organisationspsychologischen Einflußmechanismen beeinflusst.

Und fragen wir weiter ketzerisch: Was nutzen einem Betrieb hoch qualifizierte Mitarbeiter in den unteren Rängen der Hierarchie oder in Stabspositionen, wenn zwar fachlich aber vielleicht nicht organisatorisch oder planungsbezogen oder im Umgang mit Mitarbeitern geschulte Personen in den oberen Rängen jene nicht oder nur begrenzt zum Einsatz kommen lassen.

Die Notwendigkeit einer Weiterbildung der Bediensteten einer Justizvollzugsanstalt – bzw. im Justizbereich – in *allen* Ebenen ist zwar allseits anerkannt aber bedauerlicherweise nur im Ansatz in die Praxis umgesetzt worden. Dabei ist unbestritten, daß es zur optimalen Nutzung des Kräftepotentials einer Organisation und ihrer Mitarbeiter in *mehreren* Bereichen qualifizierter Führungskräfte bedarf.

Einerseits ist hinsichtlich der Weiterbildungsmaßnahmen für Bedienstete von Justizvollzugsanstalten ein Gedankengang, daß Personen der unterschiedlichsten Fachrichtungen durch die Organisationsstruktur und die Prozesse in der Organisation in ihrer Zusammenarbeit beeinflusst werden und darauf bezogen lernen müßten, mit den Zusammenhängen umzugehen, um z.B. auf das Strafvollzugsgesetz bezogen miteinander arbeiten zu können. Daran anknüpfend muß der nächste Gedankengang sein, daß gerade bei der für den Justizbereich und die Justizvollzugsanstalten typischen Organisationsstruktur des hierarchischen Systems, Führungspersonen einen besonderen Stellenwert haben; einen besonderen Stellenwert aufgrund ihrer Stellung im System und den damit verbundenen Wirkungen auf andere. Daraus ließe sich ableiten, daß auch die Weiterbildungsmaßnahmen für Führungskräfte im Vollzug einen besonderen Stellenwert haben müßten. (In Wirtschaft und Industrie ist die permanente Qualifizierung von Führungskräften wie auch die Organisationsentwicklung und -beratung seit langem keine Frage mehr!)

Inhaltliche Einordnung des Begriffs „Führungskräfte“

Unter den Begriff „Führungskräfte“ oder „Führungspersonen“ fallen für den Bereich des Justizvollzugs z.B. Anstaltsleiter nebst Stellvertreter, Abteilungsleiter, Verwaltungsdienstleiter, Hausdienstleiter, Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, Leiter der Werkbetriebe.

Denn auf die Genannten trifft folgende Definition zu: „Führungskräfte sind diejenigen Mitarbeiter des Unternehmens, die an seiner Leitung im weiteren Sinne, d.h. an der Planung, Ausführung und Kontrolle von Entscheidungen beteiligt sind, letztlich dadurch, daß sie diese Entscheidungen durch die Steuerung und Überwachung des Einsatzes von Menschen und Mitteln im Sinne der Ziele des Unternehmens zu verwirklichen suchen.“ (Grochla, E., Handwörterbuch der Organisation, Stuttgart 1973, S. 576)

Führungspersonen sind durch ihre „Spitzen“-Position im hierarchischen Gefüge, der damit zusammenhängenden Aufgabenstellung – die neben fachlichen auch organisatorische und planerische Kenntnisse, sowie Kontrollfunktionen, Sanktionierung, Anleitung und Weisungsbefugnis beinhaltet –, das Ausmaß an Kompetenzen und den mit der Position zusammenhängenden Status von anderen Mitarbeitern zu unterscheiden. Sie haben andere positionale Möglichkeiten, Interessen durchzusetzen – selbst wenn sie nicht im Interesse der Untergebenen sein sollten –, Einfluß zu nehmen und in der Organisation Macht auszuüben – z.B. auch als Unterstützung von Mitarbeitern oder in Multiplikatorenfunktion.

Wie sie dies nutzen, hängt zum einen von der spezifischen Organisationsstruktur der jeweiligen Justizvollzugs-

anstalt, zum anderen von den sozialen Kompetenzen und fachlichen Qualifikationen der Mitarbeiter und den fachlichen und persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten der jeweiligen Führungskraft ab. – Denn es gibt (selbst wenn in der Regel nicht offen darüber gesprochen wird) z.B. das Phänomen, daß eine Führungskraft von der Mehrzahl der Mitarbeiter z.B. wegen ihres Sozialverhaltens, ihres Verständnisses und fairen und eindeutigen Umgangs persönlich geschätzt wird, obwohl evtl. die fachlichen Qualitäten nicht besonders hoch einzustufen sind oder eingestuft werden. Andererseits gibt es auch die Fälle, daß Führungspersonen – obwohl über die Maßen mit fachlichen Qualitäten und Kenntnissen ausgestattet – von den Mitarbeitern möglicherweise nicht besonders geschätzt oder gefürchtet oder gar verlacht werden. –

Was für eine Rolle spielt dies in Zusammenhängen von Weiterbildungsmaßen für Führungskräfte?

Die oben exemplarisch aufgeführten Einschätzungen spiegeln die *Erwartungen*, die „man“ an Führungskräfte richtet, die Aufgaben und Anforderungen in der Rolle einer Führungskraft, die über Fachliches hinausgehen, wider. Damit werden auch die Bereiche wiedergegeben, die Weiterbildungsmaßnahmen erfassen müssen, damit sich Führungskräfte positionsspezifisch rollengemäß, aufgabentypisch und individuell weiterbilden können bzw. evtl. vor Berufung in die Position ausgebildet werden und ihre Befähigung nachweisen können.

Je nach Position und Arbeitsbereich sind die *Aufgabensstellungen* oder die „*Gesamtanforderungen*“ unterschiedlich. Für spezifische Weiterbildungsmaßnahmen für besondere Führungskräftegruppen wie z.B. Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes heißt das, daß genau zu diagnostizieren ist, wie der Arbeitsplatz gestaltet ist, welche Aufgaben damit verbunden sind, welche Anforderungen gestellt werden, wie die Einordnung dieser Führungskräfte im Gesamtsystem JVA ist, welche personellen und strukturellen Möglichkeiten sich für diese Führungskräfte in der Arbeit oder für die Zusammenarbeit bieten. Desweiteren sind die *Verhaltensweisen* und Reaktionsformen der jeweiligen Führungskraft in ihrer Wechselwirkung zum Gesamtsystem JVA und zu Mitarbeitern in bestimmten Situationen zu berücksichtigen.

Für diese Ausführungen möchte ich es zunächst bei diesem Hinweis bewenden lassen, weitere Darstellungen wären für eine genaue Planung und Durchführung einer gezielten Weiterbildungsmaßnahme einer bestimmten Gruppe von Führungskräften nötig. An dieser Stelle scheint es mir inhaltlich angebrachter, allgemeine Erwartungen und Aufgabenstellungen zu betrachten, die mit „Führungskraft“ und mit Führungskräfteweiterbildung zu verbinden sind und somit bei *allen* Weiterbildungsmaßnahmen in diesem Bereich grundlegend zu berücksichtigen sind.

Definition von „Weiterbildung“

Nach heute allgemein vorliegenden Erkenntnissen erhöht sich die Organisationsflexibilität und -effizienz durch Zieltransparenz und Informationsdichte in einer Organisation und durch Schulung der an den „Nahtstellen“ des Systems sitzenden Personen.

Statt „Schulung“ scheint mir der Begriff „Weiterbildungsmaßnahmen“ – analog zur englischen Terminologie – der zutreffendere, da hierunter die Begriffe Erwachsenenbildung, Umschulung, Aus- und Fortbildung subsumiert sind. Der Begriff „Weiterbildung“ erfaßt und verbindet berufliche und allgemeine Bildung von Erwachsenen, die Verbesserung und Erweiterung von Kompetenzen und Qualifikationen bereits im Beruf Tätiger, hier im Justizvollzug tätiger Führungskräfte.

Aufgaben von „Führungskräften“

Die Aufgaben, die eine Führungskraft zu erfüllen hat, und die Anforderungen, die von den unterschiedlichsten Seiten und Personen an eine Führungskraft gestellt werden, sind u.a.:

- mit Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Anweisungen umgehen zu können;
- je nach Arbeitsplatz spezielle Fachkenntnisse im juristischen, verwaltungstechnischen, handwerklichen, psychologischen usw. Bereich anwenden können;
- organisatorische Zusammenhänge erfassen und zielorientiert damit umgehen können;
- organisieren, planen und Entscheidungen treffen können;
- „leiten“, delegieren, zusammenarbeiten, autonom handeln können – je nach situativen Anforderungen;
- mit Konflikten, Informationen, widersprüchlichen Erwartungen umgehen können;
- eigene Ängste und Unsicherheiten erkennen und bewältigen können, damit hieraus nicht zusätzliche Behinderungen in der Organisation entstehen;
- auf andere zugehen, anderen etwas erklären, anderen zuhören, von anderen etwas annehmen, andere zu etwas auffordern, andere aufmerksam machen können;
- flexibel sein, auch mit Instabilitäten umgehen, neuartige Situationen meistern können, u.a.m.

Inhalte und Gestaltung der Weiterbildungsmaßnahmen

Aus dem gerade Benannten ergibt sich, daß im Rahmen einer Zuordnung bei Weiterbildungsmaßnahmen von Führungskräften als Aspekte zu berücksichtigen sind:

- der *intrapersonelle*, d.h. was beeinflusst den einzelnen in seinen Handlungsweisen und Reaktionsformen; welche Einstellungen, Werte, Normen und Lebensmuster bringt er in die berufliche Situation ein und wie wirken sie sich dort aus;
- der *interpersonelle*, d.h. wie beeinflusst die Führungskraft das Verhalten ihrer Untergebenen, welche wechselwirkenden Zusammenhänge sind festzustellen;
- der *organisatorische*, d.h. wie wird die Gesamtorganisation mit ihren Zielsetzungen und Bedingungen im Handeln mit berücksichtigt.

„Jede Aus- und Weiterbildung der Führungskräfte strebt eine Verbreiterung und Vertiefung des für ihre Aufgaben relevanten Wissens, eine Schärfung ihrer Urteilskraft und damit schließlich insgesamt die Entfaltung ihrer administrati-

ven Befähigung an, damit aber zugleich die Stärkung ihres Gefühls der Sicherheit und ihres Selbstvertrauens gegenüber den ständigen Änderungen ihrer Arbeitsaufgaben. Die Angst vor neuen Aufgaben, das Gefühl des Ungenügens gegenüber sich verändernden, meist wachsenden Anforderungen beeinträchtigt in aller Regel den Erfolg der Arbeit. Gerade die „innere“ Autorität von Führungskräften, deren Verhaltensweisen von ihren Mitarbeitern, Kollegen usw. besonders kritisch betrachtet werden, ist in hohem Maße von dieser so umschriebenen Kompetenz abhängig. Die Aus- und Weiterbildung hat hier also die Aufgabe, den Lernprozeß der Führungskräfte zu intensivieren und zu beschleunigen, um ihnen den Wettlauf zwischen den sich ständig verändernden und rasch wachsenden Anforderungen einerseits und ihrer Kompetenz andererseits zu erleichtern.“ (Grochla, E. a.a.O., S. 578)

Dies alles berücksichtigend müssen im Rahmen der Weiterbildung Lernsituationen geschaffen werden, die persönliche Erfahrungen ermöglichen, die die Realität des Vollzuges einbeziehen, die Transfer ermöglichen; denn die „Lerneffektivität steigt mit der Wahrnehmung des Sozialisierenden, daß Gelerntes in der Sozialstruktur, in der er sich befindet, brauchbar ist.“ (Brim, O.G./Wheeler, S., *Erwachsenensozialisation*, Stuttgart 1974)

Methodisch/didaktisch scheint mir dies für justizinterne Weiterbildungsmaßnahmen umsetzbar. Die Lernsituation kann – als eine von unterschiedlichen Möglichkeiten – durch Plan- und Rollenspiele so gestaltet werden, daß die benannten wichtigen Lernaspekte berücksichtigt werden und daß sich Ausflüchte von „unrealistisch“ bis „nicht praxismäßig“ nicht ergeben bzw. wenn sie von Teilnehmern angewandt werden, relativ eindeutig als Abwehrmuster gekennzeichnet werden können. Eine Schwierigkeit bei justizinterner Weiterbildung – d.h. bei Weiterbildungsmaßnahmen, die von der Justiz durchgeführt, von Fachpersonal der Justiz für Führungskräfte aus dem Bereich der Justiz angeboten werden – sehe ich stärker in der Bewältigung der den Lern- und Übungsraum mit beeinflussenden Bedingungen (intervenierenden Variablen).

Die Justiz mit starrer Hierarchie, dem Aspekt von Totalität, daraus resultierenden Über- und Unterordnungsverhältnissen und formalen Abhängigkeiten der Personen untereinander, müßte in ihrem Weiterbildungsprogramm zum einen gewährleisten, daß in der Lern- und Übungssituation situativ beim Lernen und Üben auch Fehler gemacht werden dürfen, ohne deswegen sofort negative, berufliche Konsequenzen befürchten zu müssen.

Andererseits sind m.E. aber im Hinblick auf eine zielgerichtete Arbeit, Arbeitseffizienz und qualifizierte Zusammenarbeit in der Justizvollzugsanstalt oder anderen Bereichen u.U. Konsequenzen bezüglich der Einstellung einer Person, des Einsatzes in bestimmten Positionen oder der Beförderung zu ziehen, wenn durch Nicht-Wahrnehmen von Weiterbildungsangeboten oder Verweigerung in der Weiterbildungssituation deutlich wird, daß jemand nicht lernen will, daß jemand sich weigert sich für eine Position oder Aufgabenstellung zu qualifizieren.

Weiterbildungsmaßnahmen böten damit nicht nur ein gutes Trainingsfeld zur Weiterqualifikation in vielfacher Hin-

sicht. Sie beinhalten darüberhinaus auch die Möglichkeit, fach-, sach-, leistungs- und organisationsbezogen festzustellen, wer möglicherweise für welche Aufgabe besonders geeignet ist.

Dies mit berücksichtigend wäre – als ein mögliches Beispiel – zu unterscheiden zwischen Weiterbildungsmaßnahmen für „dienstjunge“ Führungskräfte und „dienstältere“ und damit im System dienststrangmäßig höherstehende Führungspersonen oder evtl. auch zwischen den Gruppierungen: mittlerer, gehobener und höherer Dienst. Bedenkenswert ist ferner, ob nicht dienststrangmäßig hochstehende Führungspersonen – z.B. Anstaltsleiter – aufgrund der Systembedingungen und ihrer Position nur durch externe, angesehene und hochqualifizierte Führungskräfte Institute positionsadäquat weitergebildet werden können, während z.B. für andere Führungskräftegruppen des Vollzuges oder zum Zwecke inhaltlich eingegrenzter Schulung in besonderen fachlichen Bereichen durchaus interne Weiterbildungsangebote sinnvoll und angemessen sein können, wenn man berücksichtigt, daß Weiterbildungsmaßnahmen, die durch justizzugehöriges Fachpersonal durchgeführt werden, damit auch ein gutes Trainingsfeld für Zusammenarbeit der beiden „Fachgruppen“ böten.

D.h. die Inhalte und Formen der justizinternen Weiterbildungsmaßnahmen müßten so gestaltet sein, daß die Justiz- und Anstaltsrealität – die Realität des Spannungsfeldes zwischen positionaler und fachlicher Autorität, die Realität der „relativen Abhängigkeit von anderen“, die Realität des „nicht angstfreien Raumes“, u.a. – als Themen der Weiterbildungsmaßnahme mit bearbeitet werden. Dies sind Beispiele, die verdeutlichen sollen, was es heißt, Transfermöglichkeiten zu schaffen. Denn wenn sich an bestimmten Stellen in der Weiterbildungssituation bestimmte Arbeitshindernisse, Zusammenarbeitsprobleme, Hemmnisse, Handlungsschwierigkeiten zeigen, können dies Hinweise auf dieselben Schwierigkeiten in der Praxis sein und modellhaft benutzt werden, um Zusammenhänge zur beruflichen Praxis aufzuzeigen und neue Erfahrungen zu ermöglichen.

Ein mehrdimensionales Lernangebot bewältigt am besten die aufgezeigte Problematik, da Bewältigungsmöglichkeiten auf der affektiven Ebene des unmittelbaren Erlebens, der kognitiven Ebene auswertbarer Erfahrungen und Erkenntnisse und der aktionalen Ebene der ersten Einübung spezieller – vielleicht veränderter – Verhaltensweisen geboten werden können.

Damit wird die „Entmündigung zwangsweise verabreichter Belehrung und Wissensspeicherung aufgehoben“ (Dorst, B./Leffers, C.J., *Zum Stellenwert gruppenspezifischer Lernerfahrungen innerhalb der Erwachsenenbildung*, Manuskript) und durch unmittelbare Betroffenheit (affektive Ebene), durch Kenntnis-, Wissens- und Informationserweiterung (kognitive Ebene) und die Einübung von alternativen Verhaltensweisen (aktionaler Ebene) ein teilnehmer- und arbeitsfeldbezogener Zusammenhang ermöglicht.

Aspekte hinsichtlich des „Weiterbildungs“-Teams

Bei Weiterbildungsmaßnahmen dürfen aber nicht nur teilnehmerbezogene oder die Lernsituation betreffende Aspek-

te betrachtet werden, sondern es müssen auch Zusammenhänge berücksichtigt werden, die die Teamer betreffen, also die Personen, welche die Weiterbildungsmaßnahme gestalten. Dabei sind zu berücksichtigen: Die Fähigkeiten der Teamer, die Teamzusammensetzung, die Stellung der Teamer im Justizvollzug, die Beziehung zwischen Teamern und Teilnehmern und die Zusammenarbeit zwischen den Teammitgliedern.

Da bei Weiterbildungsmaßnahmen die intrapersonelle und interpersonelle Ebene sowie organisationsbezogene Aspekte zu beachten sind, braucht man – unspezifisch ausgedrückt – sozialwissenschaftlich gebildete Personen, die als Teamer tätig werden können. Folgende nähere Kennzeichnung kann dies eingrenzen: Wegen der Gestaltung der Lernsituation der Weiterbildungsmaßnahme, der Probleme und vielfältigen Zusammenhänge, die personen- und situationsbezogen auftreten können, wegen der notwendigen methodischen Ausgestaltung, der direkten organisationssoziologischen Bezüge und sozialpsychologischen Hintergründe sind besonders soziologisch und psychologisch geschulte Personen erforderlich. Besondere Ausbildung der Teamer im Bereich der Erwachsenenbildung, der Supervision oder der Organisationsberatung ist insofern sinnvoll, weil methodische, inhaltliche und auf der Beziehungsebene liegende Kompetenzen nötig sind, die in einer „Normal“-Sozialisation oder Berufssozialisation nicht „nebenbei“ erworben werden können, sondern schon einer speziellen Ausbildung und Schulung bedürfen.

Für eine optimale Ausgestaltung der Weiterbildungsmaßnahme ist deshalb sinnvoll:

- Personen einzusetzen, die sich der eigenen Person in ihrem sozialen Handeln bewußt sind, die in der Situation selbstreflektiert handeln können; d.h. Subjektkompetenz haben;
- Personen einzusetzen, die methodisch-didaktisch die Situation gestalten können, d.h. zielorientiert eine motivierende Lernsituation herstellen und fördern können, d.h. die Lernberatungskompetenz haben;
- Personen einzusetzen, die organisations- und personenbezogen die Lernsituation und Praxis einschätzen können und die objektiven Gegebenheiten im Berufsfeld und in der Weiterbildungssituation wahrnehmen sowie analysieren können, d.h. die Feldkompetenz besitzen.

(Die angesprochenen Kompetenzbereiche spielen in den Weiterbildungsmaßnahmen – z.B. für Supervisoren und Organisationsberater – der Akademie für Jugendfragen in Münster eine wichtige Rolle).

An dem breiten Spektrum der für die Durchführung einer solchen Weiterbildungsmaßnahme notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen wird deutlich, daß eine einzelne Person eine solche Weiterbildungsmaßnahme, die sich auf eine Gruppe von weiterzubildenden Führungskräften bezieht, nicht durchführen kann. Es wird ein zwei- bis vierköpfiges Team notwendig, dessen Zusammensetzung die unterschiedlichen erforderlichen fachlichen Kenntnisse und sonstigen Erfahrungen abdeckt. (Klischeehaft ausgedrückt könnten z.B. in einem Team vertreten sein: der ‚Organisationsfachmann‘/die ‚Organisationsfachfrau‘; der ‚Kommunikationstheoretiker‘/die ‚Kommunikationstheoretikerin‘; der/

die ‚Diagnostiker/in‘; der/die ‚Gruppendynamiker/in‘ . . .). Subjekt-, Lernberatungs- und Feldkompetenz müssen jedoch bei allen vorhanden sein, um eine gute Zusammenarbeit des Teams zu gewährleisten. Für Letztgenanntes ist auch eine gut funktionierende Beziehung zwischen den Teamern nicht unbedeutend. Für die Innenwirkung im Team sowie für dessen Außenwirkung ist ebenso nicht unerheblich, welche Stellung in der Justizhierarchie einzelne Teamer haben, welche Funktion sie im Justizgefüge wahrnehmen.

Dies hat nämlich Auswirkungen auf den Informationsstand, die Durchsetzungsmöglichkeiten – bis hin zu denen auf offiziellen Wegen –, die Vorurteile und Erwartungen bei anderen, das Ansehen des einzelnen und anderes mehr. Dies ist innerhalb des Teams – bei befähigten Personen und funktionierender Interaktion – sicherlich problemloser zu bewältigen als nach außen, bezüglich der Teilnehmer an der Weiterbildungsmaßnahme oder anderer Bezugspartner.

Gängige Reaktionsweisen oder Einschätzungsmuster von Teilnehmern einer Weiterbildungsveranstaltung sind u.a., daß Personen des sogenannten Fachpersonals wie Psychologen oder Soziologen als „Spinner“, „Theoretiker“, „Praxisferne“ oder Leute, „die erst mal mit ihren eigenen Problemen fertig werden sollen“, dargestellt werden, was die Lernsituation erschwert, weil „man“ nicht gern etwas von Personen annimmt oder für bedenkenswert hält, die als ‚unfähig‘ einzustufen sind. Es treten dadurch Mißverständnisse auf, Abwehr kann entstehen oder andere Blockaden, die bewältigt werden müssen.

Wenn man sich darüberhinaus die Bezüge zum System vorstellt, wenn z.B. ein Ministerialbeamter – sonst im Ministerium tätig und im normalen Dienstbetrieb den Teilnehmern der Weiterbildungsveranstaltung weisungsbefugt oder ihre Beurteilungsinstanz – jetzt in der Weiterbildungsmaßnahme Trainerfunktion wahrnimmt, so ruft dies bei den Teilnehmern möglicherweise Reaktionen hervor wie besondere Vorsicht, Furcht vor nachteiliger Beurteilung, Ängste im Hinblick auf die weitere Zusammenarbeit, Befürchtungen der Manipulation. Reaktionsweisen, die nicht direkt etwas mit der Person zu tun haben, sondern maßgeblich mit der Position der Person im beruflichen System.

Alle diese Gesichtspunkte sind zu bewältigen und deshalb bei der Planung von Weiterbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Deswegen ist auch zu bezweifeln, ob es sinnvoll ist, Dienstvorgesetzte als Weiterbildner einzusetzen.

Insgesamt ist das gerade Beschriebene ein weiteres Beispiel dafür, wie innerhalb der Weiterbildungssituation die berufliche Realität widergespiegelt werden und damit als Lernfeld oder Transfermöglichkeit benutzt werden kann.

Darüberhinaus wird man Konflikte, Konkurrenz und soziale Spannungen zwischen Weiterzubildenden und Team berücksichtigen müssen, da sich unter Umständen die Weiterzubildenden genauso oder höher qualifiziert als das Team einschätzen. Man wird die „üblichen“ Probleme von Offenheit und Vertrauen zu bewältigen haben und institutionelle Unzulänglichkeiten einer Weiterbildungsstätte meistern müssen. Anweisungen „von oben“ sind zu berücksichtigen und in die Weiterbildungsmaßnahme einzuplanen. Abwehr und Übertragungen der Tagungsteilnehmer werden von den

Teamern zu ertragen sein. Ebenso werden die Teamer Kompetenzgerangel und Konfliktvermeidungsstrategien ausgesetzt sein oder Sündenbockfunktion zugewiesen bekommen. In der Situation wird man als Teamer geduldig sein aber auch konfrontieren müssen.

Perspektive

Dies alles lohnt sich jedoch mit der Aussicht, *Bewußtsein zu schaffen für die Einflüsse struktureller Bedingungen* einer Organisation auf das Handeln der Personen in dieser Organisation und den Personen ein Angebot zu machen, welches sie die beeinflussenden *Faktoren persönlich besser bewältigen läßt* und damit – da es sich um Führungskräfte im Justizvollzug handelt – für die anderen Mitarbeiter und für ein vollzugsziel- und organisationsziel-orientiertes Vorgehen bessere Voraussetzungen zu schaffen.

Zusammenhänge von „Weiterbildung“ und „Organisationsberatung“

Zum Abschluß soll noch ein mit Weiterbildung von Führungskräften zusammenhängender Bereich, nämlich der der Organisationsberatung, angesprochen werden.

Wenn man – in welcher Position auch immer – die Organisationsstrukturen und Prozesse z.B. in einer Justizvollzugsanstalt näher betrachten und effizient gestalten will, bedarf es der Organisationsberatung zur Unterstützung organisationsbezogener Maßnahmen.

Neben regelmäßig zur Verfügung stehender Zeit für die Mitglieder der Organisation und z.B. auch Motivation, sich hinsichtlich besserer Gestaltung von Arbeit und Zusammenarbeit beraten zu lassen, benötigt man nicht zur Justizvollzugsanstalt gehörende Organisationsberater, die die eigene „Betriebsblindheit“ durchbrechen helfen.

Ziel von Organisationsberatung in Justizvollzugsanstalten kann sein, die Organisationsstruktur wie z.B. Abteilungsgliederung, die Aufgabenverteilung, die Art der Dienstplangestaltung, das Konferenzsystem zu analysieren und auf Effizienz zu überprüfen und evtl. Vorstellungen zu zielgerichteter Strukturierung zu entwickeln.

Außer der Analyse des organisatorischen Aufbaus gehört auch dazu, die Abläufe und zwischenmenschlichen Prozesse in der Justizvollzugsanstalt zu untersuchen, um u.U. gemeinsam Veränderungsvorschläge zu entwickeln, damit z.B. ermöglicht wird, zeit- und geldsparender und unter geringerer psychischer Belastung zusammenarbeiten zu können.

Je nach Justizvollzugsanstalt sind die Überlegungen, die im Rahmen der Organisationsberatung angestellt werden, an den Belangen der Anstalt zu orientieren und u.U. ist mit der Definition einer gemeinsamen Zielsetzung zu beginnen.

Zusammenfassend kann man sagen, daß im Prozeß der Organisationsberatung formale Regelungen und soziale und emotionale Gegebenheiten in der Organisation in ihren Zusammenhängen bearbeitet werden, um die Funktionsfähigkeit der Organisation zu verbessern – formal und strukturell sowie in den zwischenmenschlichen Beziehungen. Or-

ganisationsberatung ist der „Angelpunkt“ zwischen Mitarbeiter-Weiterbildung, Weiterbildungsmaßnahme für Führungskräfte und Organisationsentwicklung. Es können hier z.B. organisationsbezogene Gesichtspunkte bearbeitet werden, die die Zusammenarbeit wie auch die Führungsaufgaben erleichtern und die Arbeit zufriedenstellender und ziel- und zweckorientierter gestalten helfen – konkret z.B. im Hinblick auf §§ 7, 154 und 159 StVollzG. Im Rahmen der Organisationsberatung fließen dann Erkenntnisse aus der Weiterbildung und über die Organisation in die Arbeit des einzelnen, in die Zusammenarbeit und in die Organisationsentwicklung ein.

Ulrich und Fluri schreiben dazu: „... Das Konzept der Prozeßberatung (Organisationsberatung, d. Verf.) versteht sich als allgemeiner Ansatz zur gruppenspezifischen Gestaltung gesamter Reorganisationsprozesse. Die Grundidee ist folgende: ein externer, unabhängiger, gruppenspezifischer geschulter Berater... lehrt das System... die Selbstanalyse der organisationspsychologischen Probleme und die darauf aufbauende Entwicklung der Organisationskultur und -struktur. ... Das System soll dabei lernen, seine Struktur in einem unaufhörlichen Prozeß an sich verändernde Bedürfnisse anzupassen. ... Eine der naheliegenden Konsequenzen... ist die Verknüpfung der Organisationsentwicklung mit der Kaderförderung (Weiterbildung der Führungskräfte, d. Verf.).“ Organisationsberatung zur Organisationsentwicklung versucht, „die emotionalen, sozialen und strukturellen Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen die Leitungskräfte und Mitarbeiter ihr Leistungspotential optimal entfalten können.“ (Ulrich, P./E. Fluri, Management, Bern u. Stuttgart 1978, S. 171, 172)

Schlußbemerkung

Zusammenfassend ist festzustellen, daß Weiterbildungsmaßnahmen für Führungskräfte für die Organisation bedeutsam sind, weil sie zur effizienten und zielorientierten Verwirklichung institutioneller Belange beitragen können. Dies kann z.B. dadurch geschehen, daß einerseits Weiterbildungsmaßnahmen für Führungskräfte für die anderen Mitarbeiter eine Modellwirkung hinsichtlich der eigenen „Weiterbildung“ haben, zum anderen konkrete Auswirkungen auf sämtliche Aspekte der Zusammenarbeit zu erwarten sind.

Gekoppelt an Organisationsberatung und Organisationsentwicklung bekommen Weiterbildungsmaßnahmen für Führungskräfte, wie anderer Mitarbeiter, auch deswegen einen besonderen Stellenwert, weil durch die Erweiterung persönlicher Kompetenzen des einzelnen die Erfahrungen aus dem Berufsalltag mit Erkenntnissen aus Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Organisationsberatung verknüpft werden und systembezogen (z.B. justizvollzugsanstaltsbezogen) verarbeitet werden können. Es ergeben sich somit praktische Konsequenzen für die berufliche Situation und die institutionellen Zusammenhänge.

Durch Organisationsberatung ergänzte Weiterbildungsmaßnahmen ermöglichen damit eine fach- und sachlich optimale Gestaltung der Ziel- und Aufgabenerfüllung einer Justizvollzugsanstalt oder anderer Arbeitsbereiche in der Justiz.

Vorbereitung und Begleitung des Freigangs (VBF) Ein Projekt in der Jugendanstalt Hameln

Magdalena Stemmer-Lück

1. Projektübersicht

Die „Vorbereitung und Begleitung des Freiganges“ ist ein anstaltsübergreifendes, sonstige Maßnahmen begleitendes Angebot für jugendliche Insassen, die in den Freigang – hier als offener Vollzug – übernommen werden sollen. Die Gefangenen bleiben während der gesamten Projektteilnahme in ihrer Wohngruppe wie auch in den übrigen Maßnahmen wie Schule, Ausbildungsbetriebe usw. Das Angebot für die Jugendlichen besteht in regelmäßigen Gruppensitzungen, Einzelgesprächen, Gesprächen mit wichtigen Bezugspersonen und monatlichen Projekttagen. Die Vorbereitung dauert ca. sechs Monate, die Begleitung im Freigang bis zu der Entlassung.

Ort der Vorbereitung ist die Jugendanstalt Hameln-Tündern; die weitere Betreuung erfolgt im Freigängerhaus in Hameln.

Durchgeführt wird das Projekt von sechs Bediensteten der Jugendanstalt Hameln: drei des Allgemeinen Vollzugsdienstes, drei des Fachdienstes; sie sind ausschließlich für die Aufgaben des Projekts freigestellt und haben eine gesonderte Dienstzeitregelung.

Geplant und entwickelt wurde das Projekt in enger Zusammenarbeit zwischen der Berichtsverfasserin, Justizministerium Hannover, Referatsgruppe Planung, Forschung, Soziale Dienste und dem Leiter der Freigängerabteilung der JA Hameln.

Die Projektlaufzeit wurde zunächst für ein Jahr festgelegt. Ab April 1983 können die ersten Jugendlichen entlassen werden, die das ganze Programm voll durchlaufen haben.

Der folgende Bericht bezieht sich ausschließlich auf die Arbeit mit den jugendlichen Insassen und die Schaffung der Rahmenbedingungen. Die Fortbildung der Bediensteten für die speziellen Aufgaben des Projekts wie auch die wissenschaftliche Begleitung werden in gesonderten Berichten beschrieben.

2. Begründungszusammenhang

Die Gründe für die Konzeptentwicklung liegen auf verschiedenen Ebenen, auf denen Defizite vorliegen.

- Es mangelt an einer kontinuierlichen systematischen Entlassungsvorbereitung bzw. hier Vorbereitung auf den Freigang; dieses ist in der JA Hameln bei der gegebenen Organisationsstruktur – Vollzug in Wohngruppen zu acht Jugendlichen als unveränderliche Bezugsgröße – und gegebenem Personalbestand (320 Bedienstete, 560 Insassen) nicht durchführbar.

- Eignungskriterien und der Prozeß der Eignungsprüfung sind unzureichend und wenig durchsichtig. Daraus folgt die Tendenz, leicht umgängliche, qualifizierte Jugendliche „lieber“ in der geschlossenen Anstalt zu „behalten“ und die „schwierigen“ in den Freigang „abzuschieben“.
- Im Jugendstrafvollzug mangelt es an Lehrplänen zur Entlassungsvorbereitung bzw. als Zwischenschritt in einer stufenweisen Entlassungsvorbereitung zur Vorbereitung auf den Freigang (1).

In der mangelnden Vorbereitung auf der Basis eines der Zielgruppe entsprechenden Lehrplanes und der unzureichenden Auswahl von Freigängern liegen wesentliche Gründe für die Mißerfolge im Freigang. So wurden 1980 bei einem gesamten Durchlauf von 70 Jugendlichen, 15 aus dem Freigang abgelöst, 16 entwichen oder kehrten nicht zurück.

3. Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben des Projekts leiten sich aus der beschriebenen Mangelsituation ab, sie sind praktischer und wissenschaftlicher Art.

Zu den praktischen Aufgaben gehört die Vorbereitung von Strafgefangenen auf den Freigang (erster Abschnitt) und dann – im Freigang – auf die Entlassung (zweiter Abschnitt). Das Projekt erfüllt mit der Durchführung dieser Maßnahme einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des vom Gesetzgeber vorgegebenen Erziehungsziels.

Zu den praktischen wie auch wissenschaftlichen Aufgaben gehört die Entwicklung eines Lehrplanes aus dem Prozeß der praktischen Arbeit, d.h. aus der unmittelbaren Interaktion zwischen Betreuern und Jugendlichen heraus.

Weiterhin ist es Aufgabe des Projekts, die Grundlage für die Entwicklung von Eignungskriterien für Freigänger zu schaffen. Dazu gehört die Erhebung und Dokumentation von Merkmalen, von denen hypothetisch angenommen werden kann, daß sie mit dem Erfolg/Mißerfolg von Freigängern im Zusammenhang stehen.

Auf der Ebene der Organisationsstruktur der Anstalt stellt das Projekt das Bindeglied zwischen dem geschlossenen und offenen Vollzug dar. Aufgabe des Projekts ist es, die Verbindung aufzubauen und zu festigen.

Die Ziele des Projekts entsprechen den beschriebenen Aufgaben; sie lauten zusammengefaßt:

- Vergrößerung der Erfolgsquote im Freigang
- Entwicklung eines Lehrplans zur Entlassungsvorbereitung von Straftätern im Jugendstrafvollzug
- Entwicklung von Kriterien zur Voraussage des Erfolgs von Freigängern
- Sammlung von Erfahrungen für neue Konzepte im Jugendstrafvollzug allgemein und speziell für das Konzept

(1) Von den bisherigen Gruppentrainingsprogrammen im Jugendstrafvollzug sind hervorzuheben: Steller, M./Hommer, W./Zienert, H.J. (Hrsg.): Modellunterstütztes Rollentraining (MURT). Verhaltensmodifikation bei Jugenddelinquenz. Berlin/Heidelberg/New York 1978; Pielmaier, h. (Hrsg.): Training sozialer Verhaltensweisen. Ein Programm für die Arbeit mit dissozialen Jugendlichen. München 1980.

des neuen Freigängerhauses in Hameln (Bezug für 1984 geplant).

4. Behandlungskonzept

4.1. Allgemeine Ziele.

Das vorliegende Konzept geht davon aus, daß dissoziale einschließlich strafbare Verhaltensweisen wie jegliches Verhalten erlernt und Ausdruck fehlender alternativer Verhaltensweisen auf der Basis einer Entwicklungsstörung und Ausdruck fehlenden Wissens sind. Das Repertoire an Wissen und Verhalten soll vergrößert werden, wobei es wichtig ist, an den vorhandenen positiven und sozial konstruktiven Möglichkeiten der Betroffenen anzusetzen. Die zu fördernden Verhaltens- wie auch Erlebnisweisen werden nicht isoliert, sondern im Rahmen eines ganzheitlich verstandenen Selbstkonzepts betrachtet.

Die Ziele der Maßnahme lassen sich auf verschiedenen Konkretisierungsstufen definieren.

Stufe 1: Das übergeordnete Ziel entspricht dem allgemeinen Vollzugsziel: (§ 91 Abs. 1 JGG).

Stufe 2: Als leitende allgemeine Ziele, die mit dem Vollzugsziel korrespondieren und alle Lebensbereiche betreffen, wird angestrebt, die Autonomie, die Beziehungsfähigkeit, die Motivation und das Selbstwertgefühl des Einzelnen zu entwickeln und zu fördern sowie den Betroffenen sozial in möglichst nicht kriminelle Bezugsgruppen zu integrieren.

Stufe 3: Die weiteren Ziele beziehen sich auf den Behandlungsprozeß innerhalb der jeweils angewendeten Methode (vgl. Übersicht 1).

Die drei zentralen Angebote für die Jugendlichen im vorliegenden Behandlungskonzept sind:

- Gruppenarbeit (Gruppensitzungen und Projektstage)
- Einzelgespräche
- Kontaktgespräche

4.2. Gruppenarbeit

Der Gruppenarbeit kommt im Jugendstrafvollzug eine zentrale Bedeutung zu; dabei gilt es zwischen der Wohngruppe und der Behandlungs-/Arbeitsgruppe zu unterscheiden. Die hier beschriebene Arbeit bezieht sich auf die Behandlungs-/Arbeitsgruppe. Die Strafgefangenen bleiben während der gesamten Vorbereitung und Begleitung in ihren Wohngruppen wie sonstigen Maßnahmen und finden sich nur für die Zeit der Gruppenarbeit zusammen.

Ziel der Gruppenarbeit ist, die Interaktionsfähigkeit durch das Eingehen von Beziehungen zu verschiedenen Personen zu fördern und zu vertiefen und die Interaktions(verhaltens)muster zu erweitern und zu festigen.

Die Inhalte der Gruppenarbeit ergeben sich aus

- a) den definierten Lernfeldern; dabei handelt es sich um die zentralen Lebensbereiche, in denen die meisten jungen Straftäter Defizite haben: Arbeit, Geld/Schulden, soziale

Beziehungen, Freizeit, Rechte/Pflichten, Alkohol/Drogen und

- b) den Lernzielen, die sich auf den Prozeß beziehen und den Interventionsstrategien angelehnt sind.

Zur Gruppenarbeit im Projekt gehören

- Gruppensitzungen, die im Rahmen der Vorbereitung zweimal wöchentlich je zwei Stunden und
- Projektstage, die einmal im Monat je acht Stunden stattfinden.

Diese beiden Formen der Gruppenarbeit werden aufeinander bezogen durchgeführt. Lernfelder, Ziele und Methoden sind dieselben; ein wichtiger Unterschied besteht darin, daß an den Projekttagen mit weiteren Medien als der eigenen Gruppe gearbeitet wird: anstaltsexterne Kontaktgruppen, anstaltsinterne andere Gruppen, Aktivitäten in den einzelnen Lernfeldern (Sport, Musik, Spiel).

Die Gruppensitzung ist Zentrum und Basis des vorliegenden Behandlungskonzeptes. Der Übersicht 1 sind die Ziele, Inhalte (exemplarisch) und Methoden der Gruppensitzung zu entnehmen. Das methodische Inventar muß dem Arbeitsrahmen angemessen sein; hierzu bedarf es noch weiterer Erfahrungen. Gegenwärtig erscheinen die in Übersicht 1 erwähnten Methoden sinnvoll.

Die Gruppensitzungen werden von jeweils zwei Betreuern durchgeführt, wobei dem hauptverantwortlichen Trainer im Wechsel ein Ko-Trainer zugeordnet ist. Dieses „Ko-Trainer-Prinzip“ hat Vorteile auf verschiedenen Ebenen (Betreuer-Jugendlicher, Betreuer-Betreuer, Betreuer-Projektleiter) und ist daher unerlässlich. Die beiden Betreuer nehmen in den Gruppensitzungen eine Rollenaufteilung in der Weise vor, daß der hauptverantwortliche Trainer strukturierend handelt (Funktion des Gruppenleiters) und der Ko-Trainer eine beobachtende, (unter-)stützende, ausgleichende Funktion bezogen auf den Gruppenleiter wie auch die einzelnen Gruppenmitglieder hat. Dieses hilft den Gruppenprozeß zu intensivieren, „Katastrophen“ zu vermeiden und somit eine „gut funktionierende“ Behandlungsgruppe aufzubauen. Dadurch, daß jeder Betreuer sowohl als hauptverantwortlicher wie auch als Ko-Trainer in verschiedenen Gruppen arbeitet, wird die Gruppenarbeit jedes Betreuers für das gesamte Team durchsichtig. Jeder Projektmitarbeiter erhält Feed-back von verschiedenen Kollegen, wodurch die Möglichkeit, eigenes Gruppenverhalten zu verbessern, vergrößert wird. Weiterhin ermöglicht das Ko-Trainer-Prinzip einen optimalen Austausch von Erfahrungen und Wissen unter den Mitarbeitern. In der Supervision geben die verschiedenen Sichtweisen wichtige, die konkrete Gruppenarbeit und das Behandlungskonzept regulierende Impulse.

4.3 Einzelgespräche

Die Einzelgespräche sollen die Gruppensitzungen ergänzen und begleiten. Die Betreuer führen sie mit den Projektteilnehmern, die ihnen fest zugeordnet sind. Allgemeines Ziel ist hier, die Beziehungsfähigkeit zu einer Person (exemplarisch zum Betreuer) aufzubauen, zu fördern und zu vertiefen. Über die Beziehung kann die Motivation zur Projekt-

teilnahme aufgebaut, erhalten und gefördert werden. Die Sprache ist hier das entscheidende Medium der Auseinandersetzung gegenüber dem Handeln (vgl. Realisierung I und II bei der Gruppenarbeit); sie fördert Strukturierungsprozesse als Vorstufe zum Handeln.

Die Inhalte der Einzelgespräche betreffen

- das Individuum und seine individuelle Geschichte einschließlich seiner kriminellen Karriere
- die verschiedenen Bezugspersonen und Bezugsgruppen, mit denen das Individuum vor, während und nach der Inhaftierung Kontakt hat bzw. hatte
- die Lernziele, die sich auf den Prozeß beziehen und den Interventionsstrategien angelehnt sind

Übersicht 2 gibt die Ziele, Inhalte (exemplarisch) und (mögliche) Methoden des Einzelgesprächs wieder.

4.4. Kontaktgespräche

Mit den Kontaktgesprächen wird besonders der interaktionale Aspekt des Projekts betont; in Kontakt treten dabei der Teilnehmer im Projekt, der Betreuer im Projekt und andere Bezugspersonen außerhalb der Anstalt (Verlobte, Eltern, Freunde) und innerhalb der Anstalt (Wohngruppenbetreuer, Werkmeister, Lehrer, neuer Wohngruppenbetreuer im Freigang usw.).

Die Kontaktgespräche innerhalb der Anstalt stellen wichtige Verbindungspunkte zwischen dem Projekt und anderen Abteilungen dar und haben damit auch die Funktion, die Projektarbeit durchsichtiger zu machen und Mißtrauen abzubauen.

Ziele, Inhalte und Methoden der Gespräche ergeben sich aus der jeweiligen Stufe der Zieldefinition und dem aktuellen Lernfeld (vgl. Gruppensitzungen); bzw. der Zugehörigkeit zur definierten Bezugsgruppe (vgl. Einzelgespräche); sie sollten möglichst in vierzehn-tägigen Intervallen stattfinden.

5. Schaffung der Rahmenbedingungen

5.1. Weisung zur Projektdurchführung

Die Vorbereitung des Projekts bis zum Beginn (01.03.1982) dauerte ein Jahr. Argumente gegen das geplante Projekt wurden auf den Ebenen des Ministeriums, des Justizvollzugsamtes und der Jugendanstalt formuliert; sie bezogen sich nicht auf den Sinn und die Inhalte des Projekts, sondern auf den Zeitpunkt des Projektbeginns (zu viele verschiedene Projekte zur selben Zeit; Einführung einer neuen Dienstzeitregelung) und die Art der Durchführung (Anzahl von Bediensteten, Sonderstatus). Das Projekt ziehe zu viele Bedienstete aus dem Vollzug heraus, wodurch die übrigen zu sehr belastet würden (sechs von 320). Die sechs Projektmitarbeiter seien mit den Projektaufgaben nicht genügend ausgelastet. Das Projekt bilde mit seinem Sonderstatus (andere Dienstzeiten, andere Aufgaben) in der Anstalt einen Fremdkörper, der abgelehnt und „abgestoßen“ werde.

Die Durchführung des Projekts – dem Entwurf entsprechend – wurde letztlich vom damaligen Justizminister in einer außerordentlichen Besprechung festgesetzt.

5.2. Gewinnung und Beauftragung der Projektmitarbeiter

Als Mitarbeiter des Projekts wurden drei Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes und drei des Fachdienstes gesucht. Um nur inhaltlich interessierte und motivierte Bedienstete zu gewinnen, sollte die Projektmitarbeit freiwillig sein. Jeder Bedienstete der Anstalt hatte die Möglichkeit, sich zu bewerben. Die Auswahl lag in der Hand der Projektleitung. Neben dem Kriterium der Motivation sollten die künftigen Mitarbeiter im Umgang mit jugendlichen Straftätern erfahren, in der Anstalt akzeptiert sein, Durchhalte- und Durchsetzungsvermögen haben.

Um Ziele und Inhalte des Projekts bekanntzumachen, wurden Informationsveranstaltungen durchgeführt, zu denen der Anstaltsleiter auf Vorschlag der Projektleitung eingeladen hatte. Sie wurden jedoch von nur insgesamt fünf potentiellen Bewerbern besucht. Hauptargumente gegen eine Mitarbeit waren aus der Sicht des Fachdienstes: dieses Projekt sei wieder ein neues zum Vorzeigen, welches die Funktion habe, von den eigentlichen Problemen der Anstalt abzulenken; aus der Sicht des Allgemeinen Vollzugsdienstes: die Befürchtung, durch die Mitarbeit im Projekt langfristig Nachteile in der Anstalt zu haben, z.B. nach der Projektlaufzeit in einem sachfremden Gebiet eingesetzt zu werden. Die Mitarbeiter wurden gewonnen, indem sie persönlich, z.B. in der Kantine, angesprochen wurden.

Zweieinhalb Monate nachdem fünf geeignete Bedienstete ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt hatten, zogen sie diese zurück, da ihnen noch immer keine schriftliche Abordnungsverfügung – wie zugesagt – vorlag. Der Anstaltsleiter wurde aufgefordert, Ersatzleute zur Verfügung zu stellen. Vier der fünf Bediensteten konnten erneut motiviert werden, ein weiterer interessierter Mitarbeiter kam hinzu, der sechste wurde noch am Tage des Projektbeginns gewonnen. Alle Mitarbeiter erhielten den schriftlichen Auftrag für die Projektarbeit am Tag des Projektbeginns. Bis dahin bestand nicht nur für sie die Unsicherheit über die zukünftige Arbeit, sondern auch für alle Häuser aus denen sie kamen.

Die vielen Anlaufschwierigkeiten hatten neben der Behinderung auch eine Filterfunktion: wer während dieser dreieinhalbmonatigen Phase der Unsicherheit „dabei“ blieb, mußte Durchhaltevermögen, Selbstbewußtsein den Kollegen und der Anstaltsleitung gegenüber haben und motiviert sein.

5.3 Bereitstellung und Einrichtung der Räume

Gewünscht wurden drei Räume für jeweils zwei Mitarbeiter, in denen auch die Gruppensitzungen durchgeführt werden sollten. Die Anstaltsleitung sah Räume in der ehemaligen Baubaracke vor, die zum Zeitpunkt des Projektbeginns nicht benutzbar waren. Als Zwischenlösung bis zum Bezug der Baubaracke wurden nach längeren Verhandlungen zwei Räume der Besucherabteilung und ein Schulungsraum zur Verfügung gestellt. Bei Projektbeginn waren diese Räume nicht mit Mobiliar ausgestattet. Das Team zog in die Freigängerabteilung in Hameln, in der die Mitarbeiter auf die Arbeit im Projekt vorbereitet wurden. Nach der fünf-wöchigen Vorbereitungsphase zog das Team in die inzwischen provisorisch eingerichteten Übergangsräume. Vier Monate nach Projektbeginn zog das Team in die vorgesehenen, inzwischen möblierten Räume der Baubaracke. Dort stehen vier

kleine Räume und (zeitweise) ein großer Raum zur Verfügung.

5.4. Dienstzeitregelung

Die Dienstzeiten der Projektteilnehmer wurden aus den inhaltlichen Aufgaben des Projekts abgeleitet. Sie sind viermal wöchentlich von 11.30 - 20.00 Uhr, einmal wöchentlich von 07.00 - 15.30 Uhr und vierwöchentlich Wochenenddienst (Samstag oder Sonntag) von 09.30 - 18.00 Uhr.

Alle Mitarbeiter hatten sich vor Projektbeginn mit diesen Dienstzeiten einverstanden erklärt. Durch diese Dienstzeitregelung waren alle Projektmitarbeiter aus dem allgemeinen Anstaltsdienstplan herausgenommen; diese Herausnahme löste Proteste in der Anstalt wie auch beim örtlichen Personalrat aus. Auch der Bezirkspersonalrat protestierte zunächst wegen „Unzumutbarkeit“ und „Familienfeindlichkeit“, stimmte schließlich jedoch unter der Bedingung zu, daß der Ausgleichstag für den Wochenenddienst ein Tag ist, an dem Dienst bis 20.00 Uhr vorgesehen ist.

5.5. Bekanntmachung des Projektes in der Anstalt

Um das Projekt in den Vollzug zu integrieren und Vorurteile gegen das Projekt abzubauen zu helfen, wurde es in allen Abteilungen der Anstalt vorgestellt. Jedem Teammitglied wurden, als zuständiger Ansprechpartner, ein bis zwei Häuser der Anstalt zugeordnet. Informationspapiere wurden in allen Abteilungen verteilt, so daß jeder Interessierte (Bedienstete wie Insasse) die Möglichkeit zur Einsichtnahme hatte. Die Projektmitarbeiter stellten Inhalte, Ziele und Aufgaben des Projekts wie auch den Ablauf der Bewerbungen in den einzelnen Hauskonferenzen vor. Für andere Abteilungen bzw. Fachbereiche (Schule, Sicherheit) wurden spezielle Informationsveranstaltungen durchgeführt. In jedem Haus wurden Vollversammlungen durchgeführt, auf denen alle in Frage kommenden Jugendlichen über das Projekt informiert werden sollten. Die Mitarbeiter gingen über die Wohngruppen, um auch noch die bisher nicht informierten Jugendlichen zu erreichen.

Die für die Jugendanstalt Hameln zuständigen Vollstreckungsleiter wurden eingeladen; das gesamte Projektteam stellte Inhalte, Ziele und Aufgaben des Projekts vor; die Zusammenarbeit wurde vereinbart; der formale Ablauf der Zusammenarbeit festgelegt.

6. Bisherige Erfahrungen und Zwischenergebnisse

6.1. Arbeit mit den Jugendlichen

6.1.1. Auswahl der Projektteilnehmer (zur Zeit noch gültiges Verfahren)

Jeder Insasse, der am Projekt teilnehmen möchte, muß sich schriftlich bewerben. Mit jedem Bewerber wird ein Aufnahmegespräch in Form eines halbstandardisierten Interviews geführt; es werden zusätzlich Informationen aus der Akte, vom Wohngruppenbetreuer oder anderen Kontaktpersonen eingeholt. Jeder Bewerber wird im Team vorgestellt; das Team entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Die Begründung geht als Fortschreibung des Erziehungs- und Behandlungsplanes zur Personalakte, zum Vollstrek-

ungsleiter bzw. zur Staatsanwaltschaft und zur kriminalpsychologischen Akte.

Da die Erarbeitung von Auswahlkriterien Aufgabe des Gesamtprojektes ist, kann es sich bei den bisher angewandten nur um vorläufige handeln. Die Entscheidung über eine Aufnahme in die Vorbereitung orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Strafzeit von mindestens einem Jahr bis zur voraussichtlichen Entlassung (halbes Jahr in Vorbereitung, halbes Jahr im Freigang)
- möglichst Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme oder Beschäftigung
- ausreichende Fähigkeit, an Gruppensitzungen teilzunehmen (Intelligenz, Beherrschung der deutschen Sprache)
- minimales Durchhaltevermögen
- Motivation, definiert als Bereitschaft, sich in mindestens einem Punkt infrage zu stellen.

Die Entscheidung für eine Ablehnung orientiert sich an folgenden Kriterien:

- fehlende Wahrnehmung von Behandlungsangeboten in der Anstalt trotz vorhandener Möglichkeit
- fehlende Distanzierung von subkulturellen Einflüssen trotz guter intellektueller Fähigkeiten
- abweichendes Normgefüge in Richtung subkultureller Normen; z.B. Verherrlichung eigener Straftaten und deren Rechtfertigung, bewußtes Einräumen weiterer Straftaten
- intellektuelle Minderbegabung
- fehlender Änderungswunsch
- fehlende Bereitschaft zur Mitarbeit
- ausschließliche Externalisierung
- fehlendes Problembewußtsein
- Alkoholismus in Verbindung mit fehlendem Änderungswunsch
- fehlendes minimales Durchhaltevermögen (keine Tätigkeit über längere Zeit durchgehalten)
- massiver Mißbrauch von Ausgang, Urlaub (Mitbringen von Drogen, Tabletten).

Tabelle 1: Auswahl der VBF-Projektteilnehmer
(Stand: 21. 10. 1982)

	N
Bewerbung für die Vorbereitung auf den Freigang, davon	116
haben den Antrag zurückgenommen	11
wurden abgelehnt	29
in Vorbereitung aufgenommen	62
Aufnahmeverfahren noch nicht abgeschlossen	14
aufgenommen in den Freigang nach Übergangsregelung	16

Nicht nur einer der genannten Gründe, sondern stets eine Kombination der genannten Gründe hatte eine Ablehnung zur Folge. Die Gründe wurden jedem Betroffenen persönlich mitgeteilt. Jeder hat die Möglichkeit sich nach Ablauf von drei Monaten erneut um eine Projektteilnahme zu bewerben.

6.1.2. Gruppenarbeit

Die Anzahl der Gruppen ist identisch mit der Anzahl der Projektmitarbeiter. Die Bewerber wurden auf die Vorbereitungsgruppen nach folgenden Überlegungen verteilt: möglichst in die Gruppe des Betreuers, der das Aufnahmeger-

Übersicht 1: Gruppensitzungen – Ziele, Inhalte und Methoden

Lernfelder Ziele	Arbeit	Geld/Schulden	Soziale Beziehungen	Freizeit	Rechte/Pflichten	Alkohol/Drogen
Wissenserwerb	schriftliche Bewerbungen formulieren/Unterlagen für freies Beschäftigungsverhältnis/ Rechte und Pflichten als Arbeitnehmer/Arbeitsuche/Arbeitsmarktsituation im Umkreis	Bemessungsgrundlagen im Freigang/Ausgaben, Verpflichtungen, feste Kosten außerhalb des Vollzugs	Zusammenleben in Gruppen im Gefängnis und draußen/Sexualität/Familienrecht	Angebote innerhalb und außerhalb der Anstalt kennenlernen	Einschränkung der Grundrechte durch Verurteilung/Rechtsbeihilfe/Strafvollzugsgesetz/Umgang mit Gerichten	Aufnahme und Abbau von Alkohol/Drogen/Wirkungen und Konsequenzen von Alkohol/Drogen
Methoden: Fragen, Hinweise, Informationen, Feed-back						
Bewußtmachung (von Problemen, Defiziten, Bedürfnissen, Änderungswünschen, Stärken)	Welche Arbeit kann und möchte ich/warum Arbeit verloren/wie stehen meine Chancen/was erwarten Chef, Kollegen von mir?	Wie gehe ich mit meinem Geld um/wofür bin ich bereit wieviel Geld auszugeben/wie kann ich Schulden vermeiden/will ich Schulden vermeiden?	Welche Einstellung habe ich zu Freundschaft, Familie, Sexualität, Schwangerschaft, Arbeitskollegen/welche Lücken, Defizite erlebe(n) ich und andere bei mir/typische Konfliktlösungsmuster innerhalb der Gruppe und draußen?	Welche Interessen und Begabungen habe ich?	Welche Vorschriften sind für mich wichtig/welche Rechte und Pflichten habe ich als Gefangener/welche Normen und Werte habe ich?	Warum trinke ich/welche Funktion hat der Alkohol/was ging dem Trinken voraus/welche Konsequenzen ergaben sich für mich (dasselbe für Drogen)?
Methoden: Verbalisierung, Konfrontation, Klärung, Deutung, bezogen auf den Einzelnen wie auch die Gruppe als Ganzes, Blitzlicht, Feed-back						
Entwicklung von Perspektiven oder Lösungsmöglichkeiten (Denken als Probehandeln)	Erfolgreiche Bewerbung/Vorstellung/Berufsfindung/Zukunft/Erwartungshaltung anderer	Möglichkeiten der Schuldenregulierung (Resofonds)/realistischer Lebensstandard	Bezugspersonen nach der Entlassung/Alternative Einstellungen und Verhaltensmöglichkeiten draußen (z.B. Eifersucht, Rollenkonflikte, Kränkungen) und innerhalb der Projektgruppe	Realisierungsmöglichkeiten der Interessen	Normverständnis/Schuldverständnis/Einschätzung und Bewertung von Handlungen auf der Basis veränderten Norm- und Schuldverständnisses	Ersetzung des Alkohols/Drogen in seiner Funktion durch alternative Handlungen
Methoden: Klärung, Verbalisierung, Verstärkung						
Realisierung I (Spiel als Probehandeln)	Vorstellungsgespräch/Konfliktsituationen am Arbeitsplatz	Verführungssituation (Kauf eines Motorrads)	Konfrontation mit Vorurteilen gegenüber Vorbestraften/Umgang mit Enttäuschungen	Einbringen in eine Kontaktgruppe/Anmeldung in (Sport-)Vereinen	Gerichtsverhandlung spielen	Runden ausgeben als Verführungssituation
Methoden: Rollenspiel, MURT, (Video-) Feed-back, Modellernen, Verstärkung, Lösung						
Realisierung II (innerhalb und außerhalb der Gruppe)	Vorstellung als Freigänger/Arbeiten!!	Schuldentilgungsplan/Abzahlen/Sparen/Erstellung eines Ausgabenplans	Sich entschuldigen/Wünsche äußern/sich erklären	Teilnahme an Kontakt und Neigungsgruppen	Bewährung bei Vollzugslockerung/Legalbewährung	Verzicht/maßvoller Konsum
Methoden: Fragen, Feed-back						

Übersicht 2: Einzelgespräche – Ziele, Inhalte, Methoden

Ziele	VBF-Gruppe	Beziehungen im Gefängnis	Beziehungen draußen	Insasse als Individuum	Biographie	Kriminelle Karriere
Schärfung der Selbst- und Fremdwahrnehmung (Selbsteinschätzung/Kritikfähigkeit)	Rollen/Sympathie/Prozeß-Dynamik/Art der Beziehung	Bestandsaufnahme/Qualität/Gefühle/Bedürfnisse/Prozeß-Dynamik	Prozeß-Dynamik/Bestandsaufnahme/Freundschaft/Partnerschaft/Gefühle/Bedürfnisse	Stärken und Schwächen (Schule, Arbeit, Sport, Freizeit)	Kindheit/Jugend/Pubertät/Beziehungspersonen/Krisen/Prozeß-Dynamik	Konfliktsituation/Straftat/vorausgehende Bedingungen/Ablauf der Tat/erwartete-tatsächliche Konsequenzen
Methoden: Fragen, Hinweise, Konfrontation						
Förderung von Problembewußtsein und Änderungswunsch	Vergleich mit anderen/Abhängigkeit/Unabhängigkeit	Eigene Anteile	Eigene Anteile	Defizite erleben	„roter Faden“?/„Brüche“ i.d. Entwicklung	auslösende Momente (eigene Anteile)/Wiederholungen
Methoden: Klärung, Verbalisierung, Deutung						
Entwicklung von Perspektiven oder Lösungsmöglichkeiten	gemeinsam lernen/„Soziale Sicherheit“	Beispiele durchspielen/Konsequenzen berücksichtigen	Beispiele durchspielen/Konsequenzen berücksichtigen	Kompensationsmöglichkeiten/Selbstbelohnung	Kompensationsmöglichkeiten	Verhaltensalternativen/Einstelländerungen
Methoden: Klärung, Verbalisierung,						

sprach geführt hat, Sympathien bzw. keine Ablehnung, nicht mehrere aus einer Subgruppe (Wohngruppe, Tatgenossen, Ausländergruppen) in einer Behandlungsgruppe, keine zu großen intellektuellen Unterschiede, freie Plätze.

Die Vorbereitungsgruppen fanden zweimal wöchentlich statt. Jede Gruppensitzung wird vom hauptverantwortlichen Trainer geplant und mit dem Ko-Trainer vor der Sitzung besprochen. Jede Gruppensitzung wird protokolliert und gemeinsam mit dem Ko-Trainer nachbereitet. Bis heute (Stand 15.10.1982) haben die einzelnen Betreuer 31 bis 36 Gruppensitzungen hauptverantwortlich durchgeführt. Im Durchschnitt nahmen fünf Jugendliche an den einzelnen Sitzungen teil. Von denjenigen, die in die Vorbereitung aufgenommen wurden, sind 35% aus unterschiedlichen Gründen ausgeschieden. Die Häufigkeit des in den Gruppensitzungen bisher bearbeiteten Themen ergibt folgende Rangreihe: Soziale Beziehungen, Arbeit, Alkohol/Drogen, Recht/Pflichten, Geld/Schulden, Freizeit. Die Projekttag wurden bisher überwiegend als Freizeitgestaltung durchgeführt: sportliche Aktivitäten, Gesellschaftsspiele, Gemeinsames Essen, Spaziergang mit Freibadbesuch, Filmvorführung, Rollenspiel, Informationsbesuch der Freigang-Abteilung und Gespräch mit Freigängern. Von insgesamt 14 Projekttagen wurden neun innerhalb und fünf außerhalb der Anstalt durchgeführt.

6.1.3. Einzel- und Kontaktgespräche

Mit jedem Jugendlichen, der am Projekt teilnahm, wurden durchschnittlich zwei bis drei Gespräche pro Monat von etwa einer Stunde durchgeführt. Die angestrebte Frequenz von vier Einzelgesprächen pro Teilnehmer und Monat konnte damit nicht erreicht werden. Der Hauptgrund dafür war, daß für die Einzelgespräche nur die Zeit zwischen der Beendigung der Maßnahmen der Jugendlichen (ab 15.30 h) und dem Beginn der Gruppensitzungen zur Verfügung stand.

Die Inhalte der Einzelgespräche variieren von Betreuer zu Betreuer stark (Verhalten in der Gruppe, Vertrauen zu der Gruppe, Vollzugslockerung etc.).

Die Kontaktgespräche wurden bisher kaum in institutionalisierter Form, sondern überwiegend „zwischen Tür und Angel“ geführt.

6.2. Arbeit im Team

Die 40-Stunden-Woche eines Projektmitarbeiters verteilt sich auf folgende Einheiten (nach Rangreihe geordnet):

	Stunden
Gruppensitzungen (4 Hauptverantwortliche, 4 als Ko-Trainer)	8
Einzelgespräche	7
Teambesprechungen	5
Vor- und Nachbereitungen, individuelle Fortbildung	5
Gruppensupervision	3
Dokumentation	2,5
Einzelsupervision	2
Kontaktgespräche	2
Teilnahme externe Konferenzen	1,5
Aufnahmegespräche	1
Vorbesprechung mit Ko-Trainer	1
Nachbesprechung mit Ko-Trainer	1
Vorbereitung Projekttag und individuelle Fortbildung	1
	40

Die Gruppensitzungen sind dem Konzept entsprechend zentral und beanspruchen einschließlich der Vor- und Nachbereitung die meiste Zeit. Die Einzelgespräche als zweiter wesentlicher Pfeiler im Behandlungskonzept kommen bisher zu kurz. Für die individuelle Fortbildung steht insgesamt zu wenig Zeit zur Verfügung. Die täglichen Teambesprechungen sind notwendig; Gegenstand der Besprechungen sind: Neuaufnahmen, Organisation (Trainer/Ko-Trainer, Vertretung, Projekttag), Übernahme in den Freigang, Informationsaustausch über vollzugsinterne Fragen, Konzeptfragen (Modifikation und Differenzierung), Daten-Feed-back (Abbrecherquote, Teilnehmerquote).

Die Supervision nimmt notwendigerweise einen breiten Raum ein. Hauptthemen in den Gruppensupervisionen waren:

- Logischer Aufbau der Planung der Gruppensitzungen
- Methodische Probleme in den Sitzungen (Interventions-techniken)
- Konflikte zwischen „pädagogisch“ möglichen und „therapeutisch“ sinnvollen Arbeiten
- Konflikte zwischen vollzuglichen und behandlerischen Aufgaben
- Zusammenarbeit mit dem Ko-Trainer in den Gruppensitzungen, Vor- und Nachbereitungen.

6.3. Projektarbeit in der Institution

Das VBF-Projekt ist vollzugsorganisatorisch der Freigang-Abteilung zugeordnet. Das übergreifende Angebot der Vorbereitung ist mit schulischen und beruflichen Maßnahmen vergleichbar und kann als „Binnentraining“ verstanden werden.

Die Menge potentiell geeigneter Bewerber (Strafzeitkriterium als Minimalvoraussetzung) wird nach den bisherigen Erfahrungen durch mehrere institutionsbedingte Faktoren begrenzt:

- abnehmende Attraktivität des Freigangs (baulich, Arbeitsmarktsituation)
- fehlende längerfristige Einbeziehung des Freiganges in die Erziehungs- und Behandlungsplanung
- Informationsdefizite oder Vorbehalte.

Die Übernahme des Insassen erfordert eine Zusammenarbeit zwischen dem bisherigen Haus, der Freigänger-Abteilung und dem Projekt. Das Verfahren bedarf der weiteren Erprobung und Verbesserung.

Die Anzahl der Übernahme (vgl. Tab. 2) wurde bisher durch folgende Schwierigkeiten begrenzt:

- Statusunsicherheit innerhalb der Anstalt: Kommt für Schüler bzw. innerhalb der Anstalt Auszubildende die Übernahme in den Freigang (vor Beendigung der Maßnahme) in Frage?

- Zubilligung des Freigängerstatus nach Nr. 6 VVJug im Rahmen des geschlossenen Vollzuges (also ohne Projektbeteiligung)
- Übernahmeverfahren: Die inhaltliche Begründung einer Übernahme wird im wesentlichen, aber nicht nur durch das Projekt formuliert („Freigabeumlauf“). Der Zeitpunkt der Übernahme wird häufig auf dem Hintergrund formaler Gesichtspunkte (Beibringung von Unterlagen wie Arbeitspapiere, Personalausweis pp., Vorlage der Personalakte in der Freigänger-Abteilung), gestaltet und verzögert.

7. Ausblick

Die Festlegung der Projektlaufzeit auf ein Jahr diene lediglich der Beantwortung der Frage, ob ein solches Projekt in der Jugendanstalt Hameln überhaupt realisierbar ist und welche Formen der Realisation es annehmen kann. Die Auswertung und Bewertung des Projektes kann erst ab April 83 beginnen, da von dem Zeitpunkt an die ersten Jugendlichen entlassen werden können, die das gesamte Projekt über ein Jahr durchlaufen haben.

Der nächste Schritt wäre der, das Projekt, falls es sich weiterhin bewährt, aus dem Status eines Projektes herauszunehmen und als feste Behandlungsmaßnahme in das Konzept des neuen Freigängerhauses zu integrieren.

Wird die „Vorbereitung und Begleitung des Freiganges“ zu einer festen Maßnahme der JA Hameln, sind die Mitarbeiter der Maßnahme mit entsprechenden Entscheidungskompetenzen auszustatten.

	abgeschl.	laufend	geplant	vom Projekt nicht befürwortet
Gruppe A	0	3	–	–
Gruppe B	1	1	–	–
Gruppe C	2	0	2	1
Gruppe D	3	0	–	2
Gruppe E*	1	3	1	2
Gruppe F*	16	–	–	–
insges.	23	7	3	5

* Übernahme nach Übergangsregelung

Berichte aus der praktischen Arbeit

Zur Arbeitstherapie für junge Gefangene

Ein Zwischenbericht aus der Justizvollzugsanstalt für jugendliche Strafgefangene. Bereich Arbeitstherapie (AT) Hameln Haus 5/Studio

Heinz-H. Wattenberg

Zum 1. 1. 1978 gab das Niedersächsische Justizministerium grünes Licht für einen arbeitstherapeutischen Modellversuch für besonders behandlungsbedürftige und sozialgeschädigte Jungsträtfäter innerhalb des erziehungs- und behandlungsorientierten Strafvollzuges in Hameln. Ab 1980 verpflichtet der Gesetzesauftrag alle bundesdeutschen Vollzugsanstalten – über die Arbeitspflicht der Jugendlichen – diejenigen arbeitstherapeutisch zu beschäftigen, welche zu einer wirtschaftlich ergiebigen Arbeit nicht fähig sind.

In der seit 1978 belegten Jugendanstalt Hameln fallen bei einer Beleggröße von ca. 550 Insassen nach meiner Schätzung etwa 5 bis 10% unter die so zu betreuenden Strafgefangenen. Eingewiesen in die AT werden diese Jugendlichen durch das Aufnahmehaus und durch die Behandlungskonferenzen. Ziel der Arbeitstherapie ist es, den Probanden so zu stabilisieren, daß er in die leistungsfördernde Arbeitswelt eingegliedert werden kann. Dazu wird ein Kontinuum von Maßnahmen und Hilfen angeboten, die individuell auf die Defizite des Jugendlichen eingehen und ihn dort abholen, wo er auf Grund seiner Persönlichkeitsentwicklung gerade steht. Begonnen wird mit dem beschäftigungstherapeutischen Element, d.h. mit der persönlichkeitsverändernden Hilfe. Im späteren Verlauf der Arbeitstherapie wird zum Ziel, den Jugendlichen fähig zu machen, daß er sich den Aufgaben der weiterführenden Maßnahmen, wie z.B. Arbeitseinsatz, Freigang, Lehre oder Schule stellen kann und er sich dabei mit der eigenen Person behaupten kann. Über die HILFE ZUR SELBSTHILFE soll er die Fähigkeiten entwickeln, seinen „Mann“ zu stehen, und die Hinführung zur realitätsbezogenen Leistungswelt erleben. Nicht nur das Vermitteln von motorischen Fertigkeiten, sondern gerade das Einüben von akzeptablen Konfliktlösungsmechanismen sind die Zielansprachen in der AT. In der ersten Zeit ist die AT als Lernfeld für den Jugendlichen eine Sozialnische. Fehlverhalten wird ihm durch das Gespräch transparent gemacht, normenkonforme Konfliktmechanismen werden gemeinsam erarbeitet. Die Kleingruppe von höchstens sechs Jugendlichen bietet in der AT die Gewähr, daß auf auffällig gewordenes Verhalten sofort eingegangen werden und er sich diesem Gespräch nicht entziehen kann.

Es gibt leider so gut wie keine Literatur über die arbeitstherapeutische Beschäftigung von Strafgefangenen. Kein know-how gibt Auskunft, was man wann machen sollte. Der pädagogische Glaube an die Erziehbarkeit junger Straftäter wird unter den Bediensteten der Vollzugsanstalten immer noch sehr unterschiedlich gesehen, und die Möglichkeiten der alternativen Formen von Behandlung und Erziehung im Strafvollzug werden bereits wieder reduziert oder stagnieren.

Hameln – als „modernste Anstalt Europas“ – hat darüber noch besonders zu leiden unter der derzeitigen Überbelegung und unter den Selbstfindungsproblemen der vielen

neuen Mitarbeiter aus den Fachdiensten und dem allgemeinen Vollzugsdienst. Natürlich auch unter dem allgemeinen Finanzproblem. In der AT lebten wir in den ersten Jahren recht und schlecht durch die Spendeneinnahmen über einen Verein der Anstalt. Dann erhielten wir – nicht einmal für die Dauer eines Jahres – von der Justizkasse einen Betrag, der bei ca. 1,50 bis 2,- pro Kopf und Tag für die Wiederbeschaffung von Verbrauchsmaterialien lag. Jetzt sollen ausschließlich „ZUR WIRTSCHAFTLICH ERGIEBIGEN ARBEIT NICHT FÄHIGE INSASSEN“ Gegenstände herstellen, die über die Justizkasse abgerechnet – durch die AT verkauft – der AT ein Guthaben für die Wiederbeschaffung von Verbrauchsmaterialien schaffen sollen.

Für die AT – hier Studio genannt – ist ein den Insassen immer mehr forderndes Stufenprogramm entwickelt worden. Einstiegsarbeiten sind zum Beispiel das Ausmalen vorgegebener Papierbilder mit Filzstiften, Kerzenziehen, Hinterglasmalerei, Radierungen stechen und drucken, Linoldrucke erstellen und Holz- und Metallarbeiten in vielfältigster Art. Darüber hinaus können eigentlich alle kreativen Techniken, die der Arbeitsanleiter beherrscht, und die der Jugendliche annehmen kann, angeboten werden. Der Jugendliche muß diese Arbeiten als sinnvoll und eigensteuerbar erleben, wobei eine große Vielfalt von Arbeitsangeboten die gezielte und planvolle Aufarbeitung von Defiziten beim Jugendlichen zuläßt.

Mit der Anschaffung eines 200-Liter-Brennofens konnten wir weiterhin den Keramik-Bazillus in der Anstalt installieren. Der Zuspruch zu diesem Angebot der AT, welches jetzt auch erweitert, zweimal in der Woche allen interessierten Jugendlichen und auch den Mitarbeitern und ihren Familienmitgliedern offensteht, ist beachtenswert gut. Viele Jugendliche haben durch ihre Heimerfahrung bereits Kontakte zum Töpfern gehabt und nehmen dankbar an, daß sie aktiv ihre Freizeit gestalten und damit dem passiven Alltagstrott entgegenwirken können. Das Arbeiten mit Ton erzieht zum Sehen, es schult den Tastsinn, entwickelt feinmotorische Fähigkeiten und das Denkvermögen, wobei auch das abstrakte Denken geschult wird. Experimentelles und aktives Verhalten – auch Gruppenverhalten – wird geprobt und die geistigen Kräfte werden – entgegen der sonst üblichen „Knast-Abschlaf-Methode“ – geweckt und gefordert. Ein Gegenstück zur sonst subkulturellen Einflußanpassung im Vollzug.

Die Arbeit mit Ton ist ein hervorragendes therapeutisches Mittel. Diese Arbeit läßt das Stufenprogramm zu, so daß der Jugendliche weder eine Über- noch Unterforderung erfährt. Gezielte und planvolle Gruppenarbeiten sind mit diesem Werkstoff durchführbar. Überhaupt lassen sich über das Material Konfrontationen des Einzelnen mit seiner Person erreichen und über seine Schwierigkeiten können Hilfestellungen gegeben werden. Durch die Bewältigung der diversen gestuften Arbeiten können persönlichkeitsverändernde Ergebnisse erreicht werden.

Eine der durchgeführten Gruppenaktionen war z.B. die Aufgabe: Herstellung von 2000 Stück „Hameler Tonratten“ für den Fremdenverkehr. Hierbei wurde das Monotone der immer wiederkehrenden Arbeit durch die Eigenschöpfung entschärft.

Neu auf dem Büchermarkt

Die Ergebnisse der ersten Arbeits-Belastungs-Stufen der AT können meistens vom Jugendlichen nur selbst verwertet werden. Der Mensch ist hier Mittelpunkt der Bemühungen durch den Arbeitsanleiter. Hergestellte Erzeugnisse aus den weiteren Arbeits-Stufen sollen – über die Justiz verkauft – dazu beitragen, daß der Justizkasse wieder Gelder zur Verfügung stehen. Es können immer nur Bruchteile der wirklich entstandenen Kosten sein. Das Justizministerium und auch die Anstaltsleitung benutzen gern die Arbeitsergebnisse der AT, um in Ausstellungen und in der Öffentlichkeitsarbeit Verständnis für Insassen und Justizvollzug zu wecken. „Erziehung statt Verwahrung“ wird auch durch diese Einrichtung dokumentiert und immer wieder fachlich interessierten Besuchern vorgestellt.

Aber auch der Erfolg gibt recht. Von den ca. 360 Jugendlichen, die ich seit 1978 im Studio betreute – erst allein und seit 1980 mit meinem Kollegen Hans Henke zusammen –, sind wesentlich weniger wieder straffällig geworden. Geht man davon aus, daß aus der „kriminellen Elite“ eines Bundeslandes nur ca. 5 bis 10% – durch alle Roste fallend – in der AT landen, so zeigen sich hier kleine Persönlichkeitsveränderungen als eine neue Chance für diesen Jugendlichen. Nimmt er diese Hilfe zur Selbsthilfe an, bessern wir ihn auf jeden Fall – auch wenn wir ihn noch nicht heilen können. Dazu, und um den Gesetzesauftrag in seiner zwingenden Form zu erfüllen, bedarf der Arbeitsanleiter jedoch der Unterstützung der Justiz. Mit der Zusatzausbildung von sechs Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes im Annastift Hannover, einer staatlich anerkannten Schule für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, hat die Justiz in Niedersachsen die personellen Möglichkeiten für die geforderte AT geschaffen. Acht weitere Bedienstete des AVD werden ab Herbst 83 an dieser Zusatzausbildung teilnehmen.

Jetzt dürfte die Zeit reif sein, die sachlichen Voraussetzungen der AT zu klären. Die derzeitige Forderung, die AT soll ausschließlich aus dem Verkauf ihrer Erzeugnisse leben und dazu aus diesem Topf noch die Arbeitsentlohnung der Jugendlichen erwirtschaften, ist paradox. Wie können Personen, die als zu wirtschaftlich *nicht* ergiebiger Arbeitsleistung fähig eingestuft werden, so qualitative Erzeugnisse herstellen? Wie kann der Anstaltsanleiter die Zeit aufbringen, diese Erzeugnisse an den Mann zu bringen? Die Aufgabe ist jetzt, Farbe zu bekennen und entweder die Arbeitstherapien zu schließen oder aber die sachlichen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Gesetzesauftrag an dem Jugendlichen erfüllt werden kann.

Harald Weber: Rechtsberatung für Mitglieder von Randgruppen, zugleich ein Beitrag zur Arbeit mit Haftentlassenen in Freiheit. Rechtswissenschaftl. Dissertation, Mainz 1980

Georg Fumasoli: Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Zuchthauswesens (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 5). Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1981. XXVI, 201 S. Brosch. SFr 38,-

Franz Filser: Einführung in die Kriminalsoziologie (Uni-Taschenbücher 1217). Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1983. 388 S. DM 26,80

Manfred Zeidler: Lebensgeschichtliche Bedingungen für Straffälligkeit (Beltz Forschungsberichte). Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1981. 205 S. DM 34,-

Sie machen uns langsam tot. Zeugnisse politischer Gefangener in Deutschland 1780 - 1980. Hrsg. von **Kurt Kreiler** (Sammlung Luchterhand 374). Luchterhand Verlag, Neuwied und Darmstadt 1983. 280 S. DM 15,80

Siegfried Lamnek: Theorien abweichenden Verhaltens. Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Juristen, Politologen, Kommunikationswissenschaftler und Sozialarbeiter (Uni-Taschenbücher 740). Wilhelm Fink Verlag, München. 2. Aufl. 1983. 340 S. Kart. DM 22,80

Strafvollzug an Jugendlichen. Zum gegenwärtigen Stand der Jugendstraf(vollzugs-)reform. Absichten und Alternativen. Beiträge und Materialien der Tagung 12. - 14. März 1981 in der Katholischen Akademie Trier bearb. und hrsg. von **Eberhard Pies** im Auftrag der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe. Katholische Akademie Trier 1982. 179 S.

Hans-Dieter Schwind/Alexander Böhm (Hrsg.): Strafvollzugsgesetz. Großkommentar. Verlag Walter de Gruyter, Berlin-New York 1983. Lexikon-Oktav. Halbleder. XX, 680 S. DM 228,-
DM 178,- Subskriptionspreis bis 30. November 1983

Michael Pfohl: Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der britischen Community Service Order (Schriften zum Strafrecht Bd. 52). Duncker u. Humblot, Berlin-München 1983. 195 S. DM 80,-

Bernd Wolf: Erziehungsberatung und Resozialisierung. Chancen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit delinquenten Jugendlichen. Klinkhardt, Bad Heilbrunn/Obb. 1983. 144 S. DM 18,-

Robert Lewinsky/Hans Reller (Hrsg.): „... wir haben ja Psychiater ...“. Berichte über Psychotherapie im Gefängnis. Limmat Verlag, Zürich 1983. 200 S. DM 24,-

Helmut Kury (Hrsg.): Methodische Probleme der Behandlungsforschung – insbesondere in der Sozialtherapie (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung Bd. 2). Verlag Carl Heymanns KG, Köln/Berlin/Bonn/München 1983. 264 S. Kart. DM 24,-

Leser schreiben uns

Betr.: Fortbildung von Sozialarbeitern in der Straffälligenhilfe

Auf meinen Leserbrief in Heft 2/1983, S. 106 habe ich einige Rückmeldungen und Anregungen für die Gestaltung unserer Fortbildungsangebote im Fortbildungswerk für Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte erhalten, die uns Mut gemacht haben, noch einmal einen Lehrgang für die Zielgruppe der in der Straffälligenhilfe tätigen Sozialarbeiter anzubieten. Er ist folgendermaßen ausgeschrieben:

Durchgehende Betreuung in der Straffälligenhilfe – Vom Strafverfahren bis zur Nachbetreuung vom 21. 5. bis 26. 5. 1984.

In der Straffälligenhilfe werden von der Einleitung, während dessen Durchführung, während eines möglichen Strafvollzugs, bei der Vorbereitung der Entlassung bis zur Nachbetreuung von verschiedenen spezialisierten Fachkräften mannigfache soziale Hilfen angeboten: von der Jugendgerichtshilfe, vom Sozialdienst in der Vollzugsanstalt, von der Bewährungshilfe usw. Diese Hilfen sind nicht immer hinreichend aufeinander abgestimmt und könnten bei besserer Koordination und Kooperation im Interesse der Betroffenen und ihrer Angehörigen individuell noch besser und wirkungsvoller gestaltet werden. Da soziale Arbeit mit Straffälligen es mit besonders komplexen und belastenden Problemen zu tun hat, sollte durch eine enge Zusammenarbeit und Kommunikation der an ihr beteiligten Fachkräfte auch eine stärkere gegenseitige Stützung und Ermutigung möglich sein.

Lehrgangsziele

Ausgehend von den beruflichen Erfahrungen der Teilnehmer sollen Probleme und Konflikte in der Zusammenarbeit herausgearbeitet und in einem selbsterfahrungsbezogenen Arbeitsprozeß Möglichkeiten verbesserter Kooperation und Kommunikation entwickelt, die Handlungsspielräume der Teilnehmer in ihrer Abhängigkeit von subjektiven Bedingungen und die Möglichkeiten zu ihrer Erweiterung gesucht und schließlich die Chancen und Grenzen einer koordinierten „durchgehenden Betreuung“ beleuchtet werden. Im Hinblick auf die besondere Problematik des Arbeitsfeldes wird der Umgang mit Grenzen – eigenen und fremden, persönlichen und institutionellen – ein Hauptthema sein.

Arbeitsschwerpunkte

- Bearbeitung typischer Probleme und Konflikte bei der Zusammenarbeit verschiedener Fachkräfte im Rahmen der Straffälligenhilfe
- Kommunikationstheoretische Grundlagen für verbesserte Kooperation
- Überprüfung des eigenen Verhaltens gegenüber Klienten, Fachkollegen und innerhalb der Hierarchie
- Funktion sozialer Arbeit im Rahmen der Straffälligenhilfe
- Normen und Werte von Sozialarbeit „im Grenzbereich“

Arbeitsformen

Der Lehrgang baut auf den beruflichen und persönlichen Erfahrungen der Teilnehmer auf; Lernort wird die Großgrup-

pe sein, in der Konflikte und Kommunikationsprobleme durch Reflexion der ablaufenden Kommunikationsprozesse exemplarisch verdeutlicht werden. Rollenspiele und Übungen können diese Arbeitsform ergänzen.

Zielgruppe

Alle mit sozialen Hilfen in der Straffälligenhilfe betrauten Fachkräfte, wie Bewährungshelfer, Jugendgerichtshelfer, Sozialarbeiter im Strafvollzug u.ä.

Anmeldeschluß für diesen Lehrgang ist der 2. November 1983

Wir hoffen, daß die Neukonzeption unseres Fortbildungsangebotes in der Praxis auf Interesse stößt!

Martin Scherpner
Leiter der Abteilung
Fort- und Weiterbildung
des Deutschen Vereins
für öffentliche und private Fürsorge
Am Stockborn 1 - 3
6000 Frankfurt/Main 50

Berichtigung

Durch ein Versehen ist der in Heft 4/1983, S. 230, abgedruckte Absatz

Die Broschüre enthält darüber hinaus noch Hinweise auf Besonderheiten des Frauenstrafvollzugs, Daten über Wiedereinlieferungsabstände (1982) sowie über Vorstrafen der 1982 im Vollzug befindlichen weiblichen Verurteilten.

als letzter Absatz in den Bericht

Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Arbeit

eingerückt worden. Der Absatz bildet richtigerweise den letzten Absatz des gleichfalls auf S. 230 abgedruckten Berichts

Frauenkriminalität und Frauenstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen.

Aktuelle Informationen

Fortsetzung von: Überbelegung der Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen

Abgedruckt in Heft 4/1983, Seite 235 ff.

Antwort des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom
25. 1. 1983:

Zu Frage 11:

So – wie zu Frage 10 erörtert – Mindestanforderungen für die Unterbringung generell nicht festgelegt werden können, so kann generell auch nicht der Zeitraum bestimmt werden, der für eine vorübergehende Ausnahme von der zulässigen Haftraumbelegung gilt.

Auch hier kommt es auf die zu Frage 10 genannten Faktoren unter Würdigung des jeweiligen Einzelfalles an.

Was jeweils „vorübergehend“ (§ 146 Abs. 2 StVollzG) zumutbar ist, kann nicht rein zeitlich festgesetzt werden, es ist vielmehr nur unter Berücksichtigen der Gegebenheiten im jeweiligen Einzelfall bestimmbar.

Zu Frage 12, Spiegelstriche 1 und 3 (freie Arbeit ... und hessisches Modell gemeinnützige Arbeit)

Die Haftplatzsituation hat die Landesregierung veranlaßt, erneut zu prüfen, ob gemäß Artikel 293 EGStGB Regelungen zu treffen sind, wonach die Vollstreckungsbehörden dem Verurteilten gestatten können, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen.

Zu diesem Problem liegen Erfahrungen aus Hamburg – zunächst ermutigende –, Berlin (Rechtsverordnung vom 25. April 1978), Hessen (Rechtsverordnung vom 20. 8. 1981) und Bremen (Rechtsverordnung vom 11. 1. 1982) vor. Die Landesregierung beobachtet insbesondere das Projekt „Gemeinnützige Arbeit“ in Hessen mit Interesse. Dort wird erstmals in einem Flächenstaat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, uneinbringliche Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit zu tilgen. Erste Erfahrungsberichte sind mir bekannt. Darin wird der bisherige Verlauf des Projekts günstig beurteilt. Die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen konnte in den beiden Landgerichtsbezirken, in denen das Projekt zunächst lief, erheblich eingeschränkt werden. Wie mir inzwischen bekannt geworden ist, erprobt auch das Bayerische Staatsministerium der Justiz seit dem 1. Januar 1983 die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Arbeit, indem es die Leitenden Oberstaatsanwälte in vier Landgerichtsbezirken ermächtigt hat, im Gnadenwege die Leistung von Arbeit auf uneinbringliche Geldstrafen anzurechnen. Ich prüfe zur Zeit, ob das hessische oder ein dem bayerischen verwandtes Modell in Niedersachsen übernommen werden kann.

Zu Frage 12, Spiegelstrich 2 (Münchener Verfahren)

Ein Münchener Verfahren der angesprochenen Art ist mir nicht bekannt. Bekannt ist allerdings das Münchener Projekt „Brücke e.V.“. Dieses dient nicht der Verhinderung einer Bestrafung, sondern in erster Linie der Verhinderung schon

einer Verurteilung delinquent gewordener Jugendlicher, und zwar in den Fällen, in denen das begangene Delikt und bzw. oder die Persönlichkeit des Jugendlichen die Verhängung von Jugendstrafe gerade nicht erwarten lassen.

Ähnliche Modelle werden in meinem Geschäftsbereich zur Zeit bereits erprobt:

1. Das Ihnen bekannte Modell Uelzen unternimmt mit rehabilitativer Zielsetzung den Versuch, eine Betreuungsweisung des Jugendrichters umzusetzen, indem es die straffällig gewordenen Jugendlichen der Gruppentherapie unter sozialtherapeutischer Leitung unterstellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten dieses Modells darf ich auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Hedrich und Rätzmann vom 17. 9. 1981 Bezug nehmen.

2. Das Modellprojekt „Jugendgerichtshilfe Braunschweig“ befindet sich z.Z. in einer erfolgversprechenden Anfangsphase und ist bisher auch über meinen Geschäftsbereich hinaus positiv bewertet worden.

Mit diesem Modell soll durch eine Personalvermehrung in der Jugendgerichtshilfe erreicht werden, daß jedem straffällig gewordenen Jugendlichen vom Zeitpunkt der Tat bis zum Abschluß des Verfahrens und einer evtl. notwendig werdenden Nachbetreuung ein und derselbe Jugendgerichtshelfer zur Seite steht. Das erlaubte die Personallage der Jugendgerichtshilfe bisher nicht, vielmehr hat sich weitgehend das System des sog. „Jugendgerichtshelfers“ herausgebildet, was bedeutet, daß sich die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe auf eine bloße Teilnahme an der Hauptverhandlung reduziert, die möglicherweise noch an einen Terminsvertreter delegiert ist.

Zu Frage 12, Spiegelstrich 4 (Aufnahmestop):

Nein. Ein „Aufnahmestop“ käme ohnehin allenfalls in Form eines befristeten Vollstreckungsaufschubs für kurze Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen in Betracht. Ein solcher ist zuletzt am 16. 12. 1981 für die Zeit bis zum 31. 3. 1982 angeordnet worden. Dieser Anordnung lag die Erwägung zugrunde, die für das erste Quartal 1982 erwartete Überbelegung zu beheben und die zugleich für den Sommer 1982 erwartete schwächere Belegung auszugleichen. Die hiermit gemachten schlechten Erfahrungen rechtfertigen jedoch eine Wiederholung nicht. Der Vollstreckungsaufschub hat zu einer Kumulierung der Freiheitsstrafen geführt, die nach dem 31. 3. 1982 zu vollstrecken waren; er hat damit zu der im Laufe dieses Jahres eingetretenen weiteren Verschärfung der Haftplatzsituation beigetragen.

Zu Frage 12, Spiegelstrich 5 (Erlaß einer Amnestie)

Nein. Es ist auch in Zukunft nicht beabsichtigt, soweit rechtlich möglich, im Wege der Landesgesetzgebung eine Amnestie zu erlassen oder beim Bundesgesetzgeber den Erlaß eines solchen Gesetzes anzuregen. Die starke Belegung der Justizvollzugsanstalten ist kein hinreichender Grund für eine Amnestie, die ohne Prüfung des Einzelfalles wirkt.

Ein Weg zum Abbau der Überbelegungen in den Haftanstalten

Bundesjustizminister Hans A. Engelhard zur Entwicklung der Ersatzfreiheitsstrafen: „Es ist besorgniserregend, daß immer mehr Menschen offensichtlich aus wirtschaftlicher Not gezwungen sind, gegen sie verhängte Geldstrafen in den Haftanstalten abzusitzen.“

Immer mehr zu Geldstrafen Verurteilte gehen dazu über, diese Strafe ersatzweise in den Haftanstalten zu verbüßen. So ist allein im Jahre 1981 gegenüber dem Vorjahr die Zahl derjenigen, die, statt eine gegen sie verhängte Geldstrafe zu bezahlen, diese Strafe ersatzweise in den Haftanstalten verbüßt haben, um rd. 11,7 Prozent angestiegen. Demgegenüber ist im gleichen Zeitraum die Anzahl der Verurteilungen zu Geldstrafen insgesamt in etwa gleich geblieben (von 494 114 auf 496 793). Nach Bundesländern aufgeschlüsselt ergibt sich für die Jahre 1980/81 folgendes Bild bei der Steigerungsrate der Geldstrafe—

Verurteilungen:

Bayern von 3 199 auf 3 975	– Steigerungsrate 24,2%
Baden–Württemberg von 3 825 auf 3 935	– Steigerungsrate 2,9%
Bremen von 618 auf 727	– Steigerungsrate 17,6%
Hamburg von 1 408 auf 1 622	– Steigerungsrate 15,2%
Hessen von 1 747 auf 2 226	– Steigerungsrate 27,4%
Niedersachsen von 3 371 auf 3 635	– Steigerungsrate 7,8%
Nordrhein–Westfalen von 7 546 auf 8 532	– Steigerungsrate 13,0%
Rheinland–Pfalz von 1 123 auf 1 292	– Steigerungsrate 15,0%
Saarland von 253 auf 313	– Steigerungsrate 23,7%
Schleswig–Holstein von 1 353 auf 1 384	– Steigerungsrate 2,3%
Berlin von 1 462 auf 1 313	– Steigerungsrate ./. 10,2%

Diese Entwicklung gibt nach den Worten von Bundesjustizminister Hans A. Engelhard zur Besorgnis Anlaß.

Engelhard: „Es geht nicht an, wegen leichter Delikte zu Geldstrafe Verurteilte wegen ihrer finanziellen Schwäche im Ergebnis mit solchen Straftätern gleichzustellen, die wegen schwerer Taten von vornherein zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. Hier muß dringend etwas geschehen. Wir sind deshalb im Bundesjustizministerium bestrebt, zusammen mit den Bundesländern Auswege aus dieser Situation zu finden. So muß insbesondere den Verurteilten im vermehrten Maße die Möglichkeit eröffnet werden, Geldstrafen durch Tätigkeiten in gemeinnützigen oder ähnlichen Einrichtungen abzuleisten. Von dieser Möglichkeit haben bereits

Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und seit Anfang 1983 auch Bayern Gebrauch gemacht; Baden–Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein–Westfalen und Rheinland–Pfalz beabsichtigen nachzuziehen. Es ist zu hoffen, daß durch diese Maßnahmen auch ein Beitrag zum Abbau der Überbelegungen in den Haftanstalten geleistet werden kann.“

Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 3/4, März/April 1983, S. 19)

Behutsame Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung notwendig

Die Überbelegung der Haftanstalten hat nach den Worten von Bundesjustizminister Hans A. Engelhard ein unerträgliches Ausmaß angenommen. Allein in den Jahren 1975 bis 1982 sind die Belegungszahlen der Vollzugsanstalten von 51 000 auf 62 000 gestiegen. Dies bedeutet bei regionalen Unterschieden eine Überbelegung der Haftanstalten bis zu 40 Prozent.

Bundesjustizminister Hans A. Engelhard: „Dieser Zustand ist unerträglich. Wenn hier nicht bald etwas geschieht, werden alle notwendigen Bemühungen zur Resozialisierung der Strafgefangenen ad absurdum geführt und erhöhte Rückfallquoten wahrscheinlich. Die Vollzugsbeamten sind kaum noch in der Lage, einen ordnungsgemäßen Betrieb innerhalb der Gefängnisse aufrechtzuerhalten. Sie sind überfordert und müssen Tausende von Überstunden leisten, um den Strafvollzug auch nur einigermaßen reibungslos zu gestalten. Das Problem wird sich auch in absehbarer Zeit nicht von selbst erledigen; denn angesichts der geburtenstarken Jahrgänge wird auch trotz des sogenannten Pillenknicks kaum vor Mitte der neunziger Jahre eine entscheidende Wende eintreten. Patentrezepte zum Abbau der Überbelegung der Haftanstalten gibt es nicht. Der Bau von mehr Gefängnissen geht nicht. Dazu fehlt den Ländern das Geld. Aber man muß versuchen, mit einem Bündel von entlastenden Maßnahmen eine gewisse Besserung der Zustände in den Haftanstalten zu erreichen. So ist insbesondere ein gewisser Entlastungseffekt für den Strafvollzug zu erwarten, wenn man im Bereich des materiellen Strafrechts daran geht, das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung behutsam zu erweitern. Im Bundesjustizministerium werden entsprechende Vorschläge ausgearbeitet. Der Vorstoß zur Änderung der Regelungen über die Strafaussetzung zur Bewährung, den Nordrhein–Westfalen gemacht hat, geht allerdings entschieden zu weit und wird wohl auch von den meisten Ländern abgelehnt.“

Ich warne allerdings davor, das Problem der Überbelegung der Haftanstalten allein durch strafrechtliche und strafprozessuale Maßnahmen lösen zu wollen. Man kann nicht einfach den Strafrahmen für bestimmte Straftaten drastisch herabsetzen, um auf diese Weise die Gefängnisse „leerzufegen“. Dies würde in unverantwortlicher Weise den durch das Strafrecht vorgesehenen Rechtsschutz der Bevölkerung vor kriminellen Elementen beeinträchtigen. Es gilt vielmehr, die Ursachen kriminellen Verhaltens zu beseitigen. Und dies kann nicht mit den Mitteln des Strafrechts geschehen. Hier bedarf es vielmehr gemeinsamer Anstrengungen aller Verantwortlichen in Staat und Gesellschaft. Das Bundesjustizministerium ist bereit, hier seinen Beitrag zu leisten. Wir

werden deshalb als ersten Schritt an die anderen Ressorts der Bundesregierung herantreten und mit diesen zur Lösung der Problematik ein ressortübergreifendes Präventionsprogramm erarbeiten."

(Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 3/4, März/April 1983, S. 19 f.)

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafanstalten in der BRD und West-Berlin

in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen

Die Leiter der Jugendstrafanstalten haben sich auf ihrer Jahrestagung vom 26. – 28. April 1983 in Schwerte mit dem Problem der wachsenden Überbelegung der Jugendstrafanstalten befaßt. Sie sehen in der Überbelegung die Ursache bereits eingetretener oder unmittelbar drohender Gefahren für die Erfüllung des Erziehungsauftrags nach dem Jugendgerichtsgesetz.

Eine über die Belegungsfähigkeit hinausgehende Zahl von Gefangenen ohne gleichzeitige Vermehrung von Personal und Räumlichkeiten sowie von Arbeits- und Ausbildungsplätzen führt zwangsläufig zu einer Reduzierung der pädagogischen Einflußnahme der Bediensteten auf die Gefangenen. Die Bediensteten werden in zunehmendem Maße durch Sicherheits- und Organisationsaufgaben belastet und sind schließlich nur noch zu Kriseninterventionen in der Lage.

Die Überbelegung führt weiterhin zu einer Verminderung

- der Beschäftigungsmöglichkeiten der Gefangenen
- ihrer schulischen und beruflichen Ausbildungschancen
- der gezielten gruppen- und einzeltherapeutischen Maßnahmen
- einer pädagogisch geführten Freizeitgestaltung.

Auf diese Weise wird der Subkultur unter den Gefangenen Vorschub geleistet, und wegen der besonderen Beeinflussbarkeit von Jugendlichen die Begehung von Gewalttätigkeiten, die Entstehung von Abhängigkeiten, Erpressung, sexuelle Nötigung, Verabredung zur Meuterei, Ausbruch, Geiselnahme u.a. begünstigt; die Suicidgefahr steigt an. Es erfolgt also eine zusätzliche Kriminalisierung und eine Störung nicht nur der Anstaltssicherheit, sondern auch eine Gefährdung der Öffentlichkeit. Mißerfolge des Jugendstrafvollzuges erhöhen deshalb das Rückfallrisiko und vergrößern so die bereits vorhandene Überbelegung der Anstalten des Erwachsenenvollzuges.

Diese aufgezeigten Umstände führen bei den Bediensteten zu erheblicher Frustration und Resignation oder Aggression und schließlich zu einer Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zum erzieherischen Handeln. Die Leiter der Jugendstrafanstalten fühlen sich verpflichtet, auch auf die rechtlichen Probleme hinzuweisen, die nach ihrer Ansicht durch die Überbelegung entstehen können:

- Sie stimmen dem Bundesminister der Justiz zu, der im Bundesrat erklärt hat, daß „die dauernde Überbelegung in

Haftanstalten gegen das Gebot der menschenwürdigen Unterbringung von Gefangenen verstößt.“ (ZfStrVo 1983, Heft 2, S. 117).

- Sie geben zu bedenken, daß Jugendstrafe nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich nach der Erziehungsbedürftigkeit des Täters zu bemessen ist.

- Sie sehen die Gefahr, daß das erkennende Gericht bei Undurchführbarkeit der Erziehung im Vollzug infolge Überbelegung die Verhängung von Jugendstrafe nicht mehr für rechtmäßig erachtet, mit all den sich daraus ergebenden Konsequenzen.

- Sie beobachten, daß Vollstreckungsleiter Entscheidungen über eine vorzeitige Entlassung an den erziehungsbehindernden Vollzugsbedingungen orientieren und nicht mehr an der Frage, ob die Entwicklung der Persönlichkeit des Betroffenen die Entlassung zur Bewährung rechtfertigt.

Die Leiter der Jugendstrafanstalten verkennen nicht, daß die geschilderten tatsächlichen Schwierigkeiten auch im Erwachsenenvollzug als Folge der Überbelegung auftreten können. Sie sind jedoch der Meinung, daß diese im Jugendstrafvollzug so weitreichende Folgen für die Rechtsgemeinschaft haben, daß ihnen dort vorrangig begegnet werden muß.

Schwerte, den 28. 4. 1983

gez. Dr. D. Duckwitz
(Senatsrat a.D.)

AW-Fachkonferenz „Droht der Straffälligenhilfe der Kollaps?“ vom 03. – 05. November 1983 bei Bonn

Der Generalauftrag des Strafvollzugsgesetzes zur Behandlung Straffälliger ist nicht mehr erfüllbar. Zunehmende Kriminalität und Inhaftierungen, Resignation vieler Mitarbeiter der Straffälligenhilfe, empfindliche Beeinträchtigungen der Hilfemöglichkeiten der freien Haftentlassenenhilfe kommen hinzu. Deshalb brauchen wir dringend Perspektiven für zukunftsweisende Reformen des Strafvollzuges, des Strafrechts und der Haftentlassenenhilfe. Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt liegen dazu auf dem Tisch. Diese will die fachöffentliche Tagung eingehend diskutieren. Die Mitarbeiter der Straffälligenhilfe, der Rechtsprechung und der Landesjustizbehörden werden zur Teilnahme eingeladen.

Nähere Informationen (Programm usw.) durch Arbeiterwohlfahrt Bundesverband, Postfach 11 49, 5300 Bonn 1.

Zur besonderen Situation ausländischer Inhaftierter

Die Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) hat sich in ihrer Mitgliederversammlung am 5. Mai 1983 in Mauloff (Taunus) mit den Problemen der inhaftierten ausländischen Mitbürger und ihrer Angehörigen befaßt und das nachfolgende

Wort zur besonderen Situation ausländischer Inhaftierter beschlossen.

Ausländische Inhaftierte sind zusätzlich zu den haftbedingten Belastungen durch ihre Sprache und Kultur und durch Rechtsunsicherheit besonders stark isoliert. Dies trifft auch ihre Angehörigen.

Wir erleben mit Betroffenheit,

- daß hier aufgewachsene junge Menschen in ein ihnen fremdes Land ausgewiesen und abgeschoben werden,
- daß Ehegatten und Kinder von Inhaftierten wegen Anspruchs auf Sozialhilfe unser Land verlassen müssen,
- daß Menschen, obwohl sie bei uns ihren Lebensmittelpunkt haben, in ein ihnen fremd gewordenes sogenanntes Heimatland abgeschoben werden.

Dadurch entsteht viel Leid und Verzweiflung, deren Zeugen auch wir Seelsorger in den Justizvollzugsanstalten sind.

Nach den geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen kann, muß aber nicht ausgewiesen werden. Dies wird zunehmend rigider gehandhabt. Nach den Vorstellungen der Bund-Länder-Kommission „Ausländerpolitik“ (März 1983) soll aus der Ausweisungsmöglichkeit weiterhin sogar Ausweisungszwang werden. Wir halten dies für unverantwortlich.

Angesichts dieser drängenden Probleme wenden wir uns an

1. die Seelsorger in den Justizvollzugsanstalten,
2. die Kirchengemeinden, die Diakonie und die Kirchenleitungen,
3. die Behörden und den Gesetzgeber.

I

Seelsorger in Justizvollzugsanstalten fühlen sich in besonderer Weise mitverantwortlich für die persönlichen Schwierigkeiten der Benachteiligten unter den Inhaftierten. Dazu gehören auch ausländische Gefangene sowie ihre Angehörigen. Denn Seelsorge läßt sich nicht nach Nationalität oder Religionszugehörigkeit begrenzen.

Viele unter uns haben deshalb persönliche Hilfe geboten, um Verständnis bei Vollzugsmitarbeitern erworben, sich bei Behörden eingesetzt und auch ihre Aufgaben beim Gesetzgeber erkannt.

Manches ist getan worden, viel muß noch getan werden. Oft haben wir das Gefühl, zu wenig getan zu haben, Probleme und Ängste von Ausländern nicht ernst genug genommen zu haben.

Wir sehen uns gefordert, die wachsenden Probleme und die oft verzweifelte Lage der inhaftierten Ausländer und ihrer Angehörigen besser zu bedenken und uns tatkräftiger für sie einzusetzen.

II

Wir wenden uns auch an *die Kirchengemeinden, die Diakonie und die Kirchenleitungen*.

Wir sind dankbar für positive kirchliche Stellungnahmen zur Integration der ausländischen Mitbürger, für den Einsatz in Werken und Einrichtungen der Diakonie und für Engagement in Kirchengemeinden.

Wir bitten aber dringend darum, nicht haltzumachen bei denjenigen ausländischen Mitbürgern, die straffällig geworden sind.

Wir wünschen uns Christen, die Kontakte zu inhaftierten Ausländern und deren Familien aufnehmen und durchhalten.

Wir bitten die Kirchengemeinden, mit Veranstaltungen für Ausländer auch in die Vollzugsanstalten zu kommen.

Wir wünschen uns noch mehr Mitarbeiter der Diakonie, die aktiv bei der Überwindung der Probleme mithelfen und weiter auch öffentlich Partei nehmen.

Wir wünschen uns von den Kirchenleitungen und insbesondere vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mutige Unterstützung bei der Überwindung von Isolierung und Verunsicherung von straffällig gewordenen Ausländern und ihren Angehörigen. Wir bitten dringend, uns nicht bei unseren Anliegen gegenüber staatlicher Instanzen allein zu lassen.

III

Wir wenden uns auch an *die Behörden und den Gesetzgeber*.

Nach der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 4. Mai 1983 bleibt „die Integration der seit langem bei uns lebenden ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien“ ein wichtiges Ziel der Ausländerpolitik.

Der Apell „an die Deutschen und an die Ausländer, sich um noch mehr gegenseitiges Verständnis und um noch mehr Toleranz zu bemühen“, findet unsere volle Zustimmung.

Die beabsichtigte generelle Erweiterung von Ausweisungsmöglichkeiten für straffällig gewordene Ausländer wird von uns abgelehnt, erst recht dann, wenn sie Menschen betrifft, die ihren Lebensmittelpunkt in unserem Lande haben, sozial und kulturell hier verwurzelt sind und nur noch wenig Bindung an ihr sogenanntes Heimatland haben.

Wir fordern,

- daß die gesetzlichen Ausweisungsmöglichkeiten für straffällig gewordene Ausländer nicht zu Regelausweisungen erweitert werden, wie es die Bund-Länder-Kommission „Ausländerpolitik“ vorsieht;
- daß Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in unserem Lande haben, nicht mehr gegen ihren Willen ausgewiesen oder abgeschoben werden;
- daß der positive Ansatz, jugendliche und heranwachsende ausländische Inhaftierte nicht auszuweisen, soweit sie ihren Lebensmittelpunkt bei uns haben, nicht durch das Fehlen einer günstigen Sozialprognose zunichte gemacht wird; entsprechende Passagen in den Erlassen

der Länderinnenminister zur Frage des Ausweisungsschutzes jugendlicher und heranwachsender ausländischer Straffälliger sollten gestrichen werden;

- daß Angehörige von ausländischen Inhaftierten nicht ausgewiesen werden, auch wenn sie Sozialhilfe beziehen müssen.

Die Prüfung, ob ausgewiesen werden darf, ist am Anfang der Straftat vorzunehmen, damit der gesetzliche Auftrag zur Resozialisierung (§ 2 Strafvollzugsgesetz) erfüllt werden kann. Menschen, die hier straffällig geworden sind, haben auch hier einen Anspruch auf Hilfe.

Maßnahmen der Resozialisierung sind auch für den Inhaftierten unabdingbar, der nicht in der Bundesrepublik Deutschland bleibt.

Dabei geht es um Ausbildung, Therapie und Vollzugslockerungen:

- Es kann nicht angehen, daß schulische und berufliche Bildung diesen Inhaftierten verwehrt werden. Entgegenstehende Vorschriften der Arbeitsverwaltung müssen geändert werden.
- Ausländische Inhaftierte dürfen nicht von therapeutischen Maßnahmen – innerhalb oder außerhalb der Justizvollzugsanstalt – ausgeschlossen werden.
- Wir halten es für unangemessen, daß ausländische Inhaftierte wegen unklarer Ausweisungslage von Ausgang, Urlaub und Freigang in der Regel ausgeschlossen werden. Hierbei werden noch längst nicht alle vorhandenen verwaltungsrechtlichen und gesetzlichen Spielräume genutzt.

Wir wissen, daß die von uns angesprochenen Fragen nur ein Ausschnitt aus der Gesamtproblematik sind. Jedoch darf eine Lösung nicht auf dem Rücken der schwächsten unter den von uns angeworbenen und bei uns heimisch gewordenen Ausländern gesucht werden. Sie haben ein Recht auf Eingliederung und Wiedereingliederung – und zwar in unserem Lande.

Dem entspricht auch der Grundsatz des Bundesverfassungsgerichtes, das im sogenannten Lebach-Urteil (BVerfGE 35, 202) die Resozialisierung des Straffälligen als Aufgabe des Strafvollzuges auf das „Selbstverständnis einer Gemeinschaft“ zurückgeführt hat, „die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist“.

Wir Seelsorger in den Justizvollzugsanstalten pflichten dem bei.

Wir fordern alle Beteiligten auf, in ihren Handlungen und Entscheidungen dem zu entsprechen.

Urlaub und Vollzugslockerungen im bayerischen Justizvollzug 1981

1981 wurde im bayerischen Justizvollzug in 16.146 Fällen Urlaub gewährt. Lediglich in 322 Fällen (= 1,99%) kehrten beurlaubte Gefangene nicht rechtzeitig oder nicht freiwillig in die Anstalt zurück. Ausgang wurde 1981 in Bayern in 17.212

Fällen bewilligt; die Versagerquote belief sich hier auf 1,7%. Freigang, der in Bayern lediglich zu geeignetem Arbeitseinsatz sowie zu schulischer und beruflicher Fortbildung gewährt wird, wurde 1981 in 2.954 Fällen bewilligt; lediglich in 62 Fällen (= 2,1%) kehrten Freigänger nicht rechtzeitig oder nicht freiwillig zurück. Der Anteil der Haftplätze im offenen Vollzug in Bayern beträgt 3%.

Ausbildung Gefangener im bayerischen Justizvollzug 1982

Im Jahre 1982 nahmen in bayerischen Justizvollzugsanstalten 3.102 Gefangene an Ausbildungsmaßnahmen teil, davon 488 in einem anerkannten Ausbildungsberuf, 850 im Rahmen einer sonstigen beruflichen Ausbildung und 1.764 an außerberuflichen Bildungsmaßnahmen. 135 Ausgebildete legten die Gesellenprüfung ab und erreichten dabei überwiegend befriedigende bis sehr gute Noten.

Kosten im bayerischen Justizvollzug

Nach Mitteilungen von Staatssekretär Dr. Vorndran, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, belaufen sich die Kosten für die derzeit begonnenen oder geplanten Hochbauvorhaben im bayerischen Justizvollzug auf annähernd eine halbe Milliarde DM. Die Aufwendungen Bayerns für Arbeitsentgelte, Ausbildungsbeihilfen und Taschengeld für Gefangene betragen 1982 über 10 Millionen DM. Die Tagessätze nach der Strafvollzugsvergütungsordnung liegen zwischen 4,64 DM und 7,73 DM. 1982 hat Bayern Beiträge für die Arbeitslosenversicherung in Höhe von über 6,7 Millionen DM entrichtet.

Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt

Durch Beschluß der Justizministerkonferenz war der Strafvollzugausschuß der Länder beauftragt worden, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, wonach Gefangene künftig ausschließlich auf freiwilliger Basis in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden können. Nunmehr hat das Land Baden-Württemberg einen entsprechenden Gesetzesantrag im Bundesrat eingebracht. Nach diesem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzÄndG) (BR-Dr. 110/83) soll die derzeit bestehende gesetzliche Zweispurigkeit von strafrechtlicher Maßregel (§ 65 StGB) und Vollzugsmaßnahme (§ 9 StVollzG) durch eine ausschließliche „Vollzugslösung“ ersetzt werden. Danach sollen die strafrechtliche Maßregel aufgehoben und die einschlägigen Vollzugsvorschriften unter Anpassung an die Erfahrungen der Praxis erweitert und ergänzt werden. Die Neuregelung soll zum 1. Januar 1985 in Kraft treten, dem Zeitpunkt also, zu dem nach bisherigem Recht die Vorschriften über die Maßregel in Kraft treten würden.

Der Entwurf wird damit begründet, daß die seit der Erprobung der „Vollzugslösung“ im Sinne des § 9 StVollzG gesammelten Erfahrungen die von der Justizministerkonferenz eingesetzte Kommission veranlaßt hätten, sich mehrheitlich dafür auszusprechen, die Vorschriften des StGB

über die Maßregel der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nicht länger aufrechtzuerhalten. Gegen die "Maßregelösung" bestünden schwerwiegende grundsätzliche Bedenken. Für eine erfolgsversprechende Behandlung sei die freiwillige Mitwirkung des Probanden unerlässlich. Rechtsstaatlich bedenklich sei es, daß die Unterbringung mit ihrer relativ unbestimmten Dauer maßgeblich auch von Bedürfnis und Aussichten einer komplexen Behandlung, die auf therapeutischen Mitteln und sozialen Hilfen aufbaue, abhängig gemacht werde. Damit gerate die Maßregel in Konflikt mit dem Schuldgrundsatz, weil im Ergebnis nicht mehr der Unrechts- und Schuldgehalt der Tat über die schwere der strafrechtlichen Reaktion entscheide, sondern die – nur in Grenzen objektivierbare – Indikation therapeutischer Maßnahmen. Im übrigen würden die tatbezogenen formalen Einweisungskriterien des § 65 StGB von der ganz überwiegenden Praxis abgelehnt, vor allem weil mit ihnen die Gefahr einer unerwünschten Etikettierung des Täters verbunden sei. Schließlich würde sich die Prüfung und Entscheidung über die Unterbringung in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitaufwandes auch nachteilig auf die gebotene Beschleunigung des Strafverfahrens auswirken.

Diese Nachteile ließen sich durch eine ausschließliche „Vollzugslösung“ vermeiden. Damit werde auf den freien Willen des Gefangenen abgestellt. Da die „Vollzugslösung“ auf tatbezogene Kriterien verzichte, vermeide sie einen unerwünschten und schädlichen Stigmatisierungseffekt. Hier- von könne man sich ein weniger belastetes und spannungsgeladenes Klima der therapeutischen Zusammenarbeit versprechen. Die feste zeitliche Begrenzung vermindere die Verunsicherung bei den Gefangenen und stärke deren Bewußtsein, daß ihnen eine Chance geboten werde, die Haftzeit sinnvoller zu nutzen, als dies in einer normalen Vollzugsanstalt möglich wäre. Einen wesentlichen Vorteil der „Vollzugslösung“ sieht die Begründung des Gesetzentwurfs in der Flexibilität hinsichtlich der Möglichkeit, nachhaltig therapieunwillige oder therapieungeeignete Gefangene in den Normalvollzug zu verlegen und dadurch wichtige und kostspielige Haftplätze in den sozialtherapeutischen Anstalten freizumachen, was zugleich ein ungestörtes therapeutisches Arbeiten mit den übrigen Gefangenen gewährleiste.

Bericht über die 9. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug vom 2. bis 6. Mai 1983 im Marschenhof Bremen

I.

1. Die diesjährige Tagung, es war die 9. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug, war wiederum zunächst schon durch die große Zahl der Teilnehmer, in weit überwiegendem Maße Anstaltsleiter oder deren Vertreter, gekennzeichnet.

2. Erfreulicherweise ist weiter hervorzuheben, daß das Bundesministerium der Justiz, wie bei allen bisherigen Arbeits- und Fortbildungstagungen, durch einen seiner Referenten für Strafvollzugsfragen, und zwar Herrn Regierungsdirektor *Lehmann*, vertreten war.

3. Für die Abteilung Strafvollzug beim Hessischen Minister der Justiz nahm Herr Regierungsdirektor *Schäfer* an der Tagung teil.

4. Auch in diesem Jahr konnten die Tagungsteilnehmer mit großer Freude den Mitbegründer der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter, Herrn Professor *Krebs*, begrüßen.

5. Nach der Begrüßung und Eröffnung der Tagung durch den 1. Vorsitzenden der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter sprach Herr Senatsdirektor *Bohle* in Vertretung des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug der Freien Hansestadt Bremen zu den Tagungsteilnehmern.

In seiner Rede ging Senatsdirektor *Bohle* auf die aktuellen – auch den Vollzug sehr stark berührenden – Probleme im finanziellen Bereich und auf die Besonderheiten des Vollzuges des Stadtstaates Bremen ein, wobei er nachdrücklich darauf hinwies, daß die in Bremen bestehenden, weit über dem Länderdurchschnitt liegende Arbeitslosigkeit, sich sehr negativ auch im Vollzug auswirke.

6. Als Vertreter des Hausherrn – der Arbeiterkammer Bremen – begrüßte Herr *Dr. Franke* die Tagungsteilnehmer. Er stellte die Aufgaben und Einrichtung dieser – auf der bremischen Verfassung beruhenden – Institution vor, wobei er besonders darauf hinwies, daß auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung eine weit über den Stadtstaat Bremen hinausgehende Streuung und Fächerung bestehe.

II.

1. Der erste Tagungstag (Dienstag – 3. Mai –) war vornehmlich den Struktur- und Organisationsproblemen einer Vollzugsanstalt gewidmet.

Mit sehr viel Interesse und großer Aufmerksamkeit wurden die Vorträge „Organisationsplanung eines mittelständischen Industrieunternehmens“ – Referent Dipl. Ing. (FH) *Rampf*, Firma Karl Käbbohrer Ulm – und „Organisation einer Vollzugsanstalt“ – Referent LtD. Regierungsdirektor *Dr. Bandell*, JVA Diez – aufgenommen.

Beide Vorträge führten zu einer regen und sehr ausgiebigen Diskussion, wobei wesentliche Unterschiede in der Struktur und Organisation einer Vollzugsanstalt gegenüber einem Industrieunternehmen deutlich zum Ausdruck kamen.

Übereinstimmung bei den Referenten und allen Diskussionsteilnehmern bestand jedoch darüber, daß bei allen Strukturproblemen und fortschrittlichen Organisationsfragen der Mensch in seiner Arbeitswelt und den dabei entstehenden Konfliktsituationen im Vordergrund stehen muß.

2. Am Nachmittag wurden Probleme des praktischen Arbeitsalltages besprochen. Angeregt wurden dabei auch über einzelne Bundesländer hinausgehende sportliche Veranstaltungen von Bediensteten des Strafvollzugs.

Besonderes Interesse wurde für Fragen des offenen Vollzuges und die Gewährung von Lockerungen sowie für Urlaub und Freigang gezeigt. Dieser Themenkomplex soll bei der nächsten Arbeits- und Fortbildungstagung unter Einbe-

ziehung landerweise verschiedener Regelungen ausfuhrlich behandelt werden.

Des weiteren wurde angesprochen die in jungster Zeit erkennbare Tendenz,verstarkt Fernsehgerate zum Einzelempfang zuzulassen, wobei jedoch aus dem Teilnehmerkreis auch vorgebracht wurde, da nach einer neuen Entscheidung des OLG Koblenz weitere Zugestandnisse in dieser Richtung nicht mehr erfolgen sollten.

III.

Am zweiten Tagungstag (Mittwoch – 4. Mai –) besuchten die Tagungsteilnehmer die im Lande Bremen nach dem Kriege erbauten Vollzugsanstalten, und zwar die offene Anstalt Am Fuchsberg und die Jugendstrafanstalt Blockland.

Nach einfuhrenden Vortragen der jeweiligen Anstaltsleiter wurde zuerst die Anstalt Am Fuchsberg und dann die Jugendstrafanstalt besucht. Die dort gewonnenen Eindrucke – insbesondere auch im personellen Bereich der Anstaltsbediensteten – waren Anla fur eine sich daran anschlieende eingehende Diskussion.

IV.

1. Am dritten Tagungstag (Donnerstag – 5. Mai –) wurde am Vormittag zunachst das Referat von Herrn Oberamtsrat *Dagenbach* von der VA Bruchsal uber die Probleme bei der Pfandung von Geldern der Untersuchungs- und Strafgefangenen mit groem Interesse verfolgt. Eine auf den ersten Blick sehr trockene Materie, die viele Probleme aufwirft und in der Praxis immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Das Referat hat gezeigt, da viele Punkte noch geklart werden mussen, wobei in diesem Zusammenhang der Referent besonders darauf hinwies, da es zu all diesen Fragen fast keine Rechtssprechung, vor allem keine Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern und der Obergerichte gebe.

Bei der sich anschlieenden, auerordentlich regen Diskussion auerten sich einige Tagungsteilnehmer insbesondere auch zu dem Problem des Eingangs und der Verwendung von sog. zweckgebundenem Geld bei Strafgefangenen.

2. Am gleichen Vormittag fand vor dem Mittagessen noch fur Tagungsteilnehmer ein Schwimmwettbewerb um den von dem Leiter der nordrhein-westfalischen JVA Geldern, Herrn Regierungsdirektor Hotter, gestifteten Wanderpokal statt.

An dem Wettschwimmen beteiligten sich drei Mannschaften, und zwar eine Mannschaft aus *Baden-Wurtemberg* mit den Kollegen Klein (VA Heilbronn), Schwab (VA Ulm), Peters (VA Schwabisch Gmund), Malik (VA Rottenburg) und Preusker (VA Bruchsal), eine *kombinierte Mannschaft aus Bayern* mit den Kollegen Paintner (JVA Aschaffenburg), Wydra (JVA Bamberg), und *Niedersachsen* mit den Kollegen Dr. Kuhling (JVA Celle) und Treichel (JVA Buckeburg) und einer weiteren *kombinierten Mannschaft aus Nordrhein-Westfalen* mit den Kollegen Eickmeier (JVA Essen), Heideborn (JVA Dortmund), Dr. Hoflich (JVA Bonn), Schulz (JVA

Schwerte) und *Schleswig-Holstein* mit dem Kollegen Kuhnel (JVA Kiel).

Sieger wurde die Mannschaft aus Baden-Wurtemberg, die somit erstmals den Pokal in Empfang nehmen konnte.

3. Zu dem 3. Tagungsthema – „Moglichkeiten der Errichtung eines Dokumentationszentrums fur das deutsche Gefangniswesen seit der Aufklarung“ – gab am Nachmittag zunachst das Mitglied der Bundesvereinigung Prof. *Busch* einen Uberblick uber den derzeitigen Stand der Vorarbeiten.

Bei der anschlieenden Diskussion wurden die verschiedensten Uberlegungen zur Verwirklichung einer solchen Einrichtung angestellt, wobei stets eine enge Verbindung zur Praxis und den Vollzugspraktikern bestehen sollte. Man war auch der Auffassung, da die Mitglieder der Bundesvereinigung in ihren Vollzugsanstalten jetzt schon Umschau nach geeignetem Material (aufbewahrungswurdige Veroffentlichungen, Fachzeitschriften alteren Datums, Zeitschriften und Presseartikel sowie auch Bilder) fur die zu schaffende Einrichtung halten sollten.

Zum Abschlu der Erorterungen wurde der 1. Vorsitzende der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter beauftragt, an der nachsten Besprechung des interdisziplinaren Vorbereitungskreises teilzunehmen.

4. Zum 4. Tagungsthema – ebenfalls am Nachmittag – fuhrte Herr Regierungsdirektor Lehmann vom Bundesjustizministerium zunachst aus, da der neue Bundesminister der Justiz, Engelhard, Wert auf Kontinuitat sowohl im sachlichen als auch im personlichen Bereich lege. Das Bundesjustizministerium, dem bisher nur die Entwurfe eines Untersuchungsvollzugsgesetzes von Prof. Baumann und der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter vorliegen wurde, sei derzeit mit den Vorarbeiten fur einen Gesetzentwurf befat, nachdem auch in politischen Kreisen – hingewiesen wurde in diesem Zusammenhang auf den Bundesparteitag der Freien Demokraten und einen Beschlu des Bundesvorstandes der Sozialdemokraten – die Notwendigkeit der Schaffung eines solchen Gesetzes festgestellt worden war. Schwerpunktmaig wolle man bis zum Sommer 1983 die Kompetenzabgrenzungen zwischen Anstaltsleiter und Richter bearbeiten und dann die einzelnen Bundeslander auf der Grundlage des erstellten Papieres um ihre Stellungnahme bitten.

In der sich anschlieenden sehr ausgiebigen Aussprache einigte man sich auf Vorschlag von Herrn Lehmann dahingehend, da der Fachausschu der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter zu den Bestimmungen des Entwurfes uber die Kompetenzbegrenzungen zwischen Richter und Anstaltsleiter noch eine Begrundung nachreichen werde.

Abschlieend wurde der Vertreter des Bundesjustizministeriums noch gebeten, in den Verhandlungen mit den Landesjustizverwaltungen zu erreichen, da die Auffassung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter in deren Stellungnahmen deutlich gemacht wird.

Auf vielseitigen Wunsch der Tagungsteilnehmer gab Herr Regierungsdirektor Lehmann sodann einen umfassenden

Überblick über die derzeit in Gang befindlichen bzw. beabsichtigten, den Strafvollzug berührenden Gesetzesmaßnahmen.

Schwerpunktmäßig werde das künftige Jugendstrafvollzugsgesetz bearbeitet. Ein neuer Arbeitsentwurf sei den Ländern zur Stellungnahme bereits zugeleitet worden.

Einer Änderung des § 101 StVollzG, die der Bundesrat angeregt hatte (Streichung: „akuter Lebensgefahr“) habe die Bundesregierung zugestimmt. Die erste Lesung solle im Juni 1983 im Bundestag erfolgen.

Eine weitere Initiative geht vom Bundesrat hinsichtlich § 65 StGB aus. Man wolle die Streichung dieser Bestimmung und dafür eine entsprechende Ergänzung im Strafvollzugsgesetz. Diese Angelegenheit werde derzeit im Bundestag noch behandelt.

Mit einer Einbeziehung der Strafgefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung und einer Erhöhung des Arbeitentgeltes sei wohl in absehbarer Zeit im Hinblick auf die bestehende schlechte Finanzlage in allen Bundesländern nicht zu rechnen. Eine definitive Aussage lasse sich jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht treffen.

Schließlich sei auch zu erwarten, daß das Inkrafttreten des § 41 Abs. 2 StVollzG weiterhin hinausgeschoben werde.

V.

1. Am vierten und letzten Tagungstag (Freitag – 6. Mai –) hielt das Mitglied der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter, Herr *Dr. Franke*, Vorsitzender Richter am Landgericht Hamburg, sein wie in jedem Jahr mit großer Spannung erwartetes Referat „Bemerkungen zur Rechtsprechung in Vollzugs-sachen“. Der Referent ging dabei im einzelnen besonders auf folgende Vollzugsmaßnahmen ein:

Vollstreckungsplan, Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt – Vollzugsplan, seine Aufstellung, Überwachung und Änderung – Verdacht auf Betäubungsmittelhandel in der Vollzugsanstalt – Allgemeines Verhalten in der Vollzugsanstalt – Persönlicher Besitz, Haftraumausstattung, Einzelfernsehen – Besuchs- und Schriftverkehr, Paketempfang, Lockerungen im Vollzug – Unterrichtseignung, Arbeitsfreistellung – Religionsausübung, Gesundheitsfürsorge – Überbrückungsgeld, Pfändung von Geldern – Mitverantwortung der Gefangenen, Tätigkeit der Gefangenenfürsorgevereine – Ausführung und Vorführung – Sicherheit und Ordnung, Absonderung, Disziplinarrecht – Rechtsbehelfe, Vorverfahren, Zulässigkeit der Beschwerde, Rechtswegzuständigkeit, Akteneinsicht, Verteidiger im Vorverfahren, Fristen – Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer, Richterablehnung – Feststellungsinteresse, Sachaufklärung bei der Rechtsbeschwerde – Prozeßkostenhilfe, Kostenquotenteilung.

Bei der sich anschließenden Diskussion wurde besonders auf die geeignetste Veröffentlichung des Referats hingewiesen.

2. Nach einer kurzen Zusammenfassung der Tagesergebnisse und einer Vorschau auf die 10. Arbeits- und Fortbil-

dungstagung 1984 in Baden-Württemberg schloß der 1. Vorsitzende die 9. Arbeits- und Fortbildungstagung mit einem Dank an alle Tagungsteilnehmer, insbesondere die Vertreter von Bremen, Gäste und Referenten und gab der Hoffnung Ausdruck, möglichst viele Tagungsteilnehmer, Gäste und Vertreter der einzelnen Landesjustizverwaltungen in Baden-Württemberg begrüßen zu können.

Ernst Greif, Karl Schmelcher, Gerhard Nagel

Urlaubspraxis im Strafvollzug hat sich bewährt

„Nur 1,07% aller in Baden-Württemberg im Jahr 1982 ausgesprochenen Beurlaubungen aus der Strafhaft wurden von den Gefangenen dazu mißbraucht, nicht in die Anstalten zurückzukehren. Insgesamt wurden 1982 rd. 21.000 Beurlaubungen ausgesprochen. Diese Zahlen machen deutlich, daß sich die Praxis der Urlaubsgewährung im Strafvollzug von Baden-Württemberg bewährt hat.“ Dies erklärte der Staatssekretär im Justizministerium Dr. Eugen Volz in einer Pressemitteilung. Volz wies weiter darauf hin, daß die Vollzugsanstalten des Landes bei Vollzugslockerungen und Hafturlaub stets verantwortungsbewußt gewährt und der Sicherheit der Bevölkerung große Bedeutung zugemessen haben.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann ein Gefangener pro Jahr 21 Tage Urlaub aus der Haft erhalten. Ausgeschlossen vom Urlaub sind u.a. Gefangene, bei denen ein Mißbrauch des Urlaubs zu befürchten ist. Hierüber entscheidet der Leiter der Vollzugsanstalt.

Auch bei der Gewährung von Ausgang (44.716 Fälle 1982) betrug die Versagerquote nur 0,48%.

Bei der Bewilligung von Freigang (Arbeitseinsatz sowie schulische und berufliche Fortbildung außerhalb der Anstalt) betrug die Versagerquote 2,19% bei 2.192 Freigängen.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg – Pressestelle – vom 18. 7. 1983)

Studie der Universität München: Haftstrafe für 14- und 15 jährige schadet nur

Jährlich verbüßen in der Bundesrepublik etwa hundert 14- und 15jährige eine Jugendstrafe im Gefängnis. Die meisten werden nach ihrer Entlassung wieder rückfällig. Eine Untersuchung der Universität München im Auftrag des Bundesfamilienministeriums kommt daher ebenso wie 1980 die vom Bundesjustizministerium berufene Kommission für den Strafvollzug zu dem Ergebnis, daß Straffällige dieser Altersgruppe nicht ins Gefängnis gesteckt werden sollten.

Bei der Vorstellung der Studie in Bonn zog Prof. Horst Schüler-Springorum als Leiter der Untersuchung den Schluß: „Strafvollzug für 14- und 15jährige Kinder nützt nichts und schützt die Gesellschaft nicht.“ Ebenso wie Abteilungsleiter Warnfried Dettling vom Bonner Familienministerium empfiehlt der Münchner Kriminologe die Unterbringung

etwa in Pflegefamilien, Selbsthilfegruppen und offenen Heimen außerhalb von Gefängnismauern. Dettling sagte, die Studie liefere einen bedrückenden Befund, der nach politischen Antworten verlange. „Jugendhilfe ist besser als Strafvollzug.“

Besonders deutlich wird diese Empfehlung an einer Paralleluntersuchung von jeweils 600 jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren, die 1972 und 1977 bis 1981 entweder zur Jugendstrafe verurteilt oder gegen die vom Jugendrichter andere Maßnahmen wie Verwarnungen, Arrest oder Auflagen verhängt wurden. Die inhaftierten Jugendlichen wurden am häufigsten rückfällig. Am niedrigsten war die Rückfallquote, wenn das Verfahren eingestellt wurde.

An der Spitze der Verurteilungen einer Untersuchungsgruppe von 207 jungen Gefangenen stehen Strafen wegen eines oder mehrerer Diebstahldelikte (52 Prozent), gefolgt von Raub oder Erpressung (25 Prozent) sowie Straftaten gegen das Leben (11 Prozent). Straffällige Kinder kommen überwiegend aus der Arbeiterschicht (58 Prozent) und wirtschaftlich schwachen Randgruppen (22 Prozent). Jeder zweite stammt aus einer unvollständigen Familie. 40 Prozent hatten eine Sonderschule besucht; lediglich 2,4 Prozent haben einen Schulabschluß.

Auch die Mehrzahl der befragten Aufsichtsbeamten sprach sich für die Herausnahme der jüngsten Jahrgänge aus dem Strafvollzug aus. Sie kritisierten vor allem den schädlichen Einfluß durch den Kontakt mit älteren, meist vorbestraften Mithäftlingen. Dettling meinte dazu: „Vielfach beginnen im Gefängnis die kriminellen Karrieren erst richtig.“ Bundesfamilienminister Heiner Geißler kündigte als Reaktion auf die Studie an, er wolle eine bessere Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz mit dem Ziel erreichen, diesen Jugendlichen die Eingliederung in den Alltag zu erleichtern.

(dpa-Meldung vom 15. 7. 1983)

Aus dem rechtspolitischen Programm für die 10. Legislaturperiode

Bundesjustizminister Hans A. Engelhard hat am 16. Juni 1983 dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages sein rechtspolitisches Programm für die 10. Legislaturperiode erläutert. Zum Straf- und Untersuchungshaftvollzug führte er aus:

Der Jugendstrafvollzug braucht dringend eine feste rechtliche, in die Zukunft weisende Grundlage. Ich werde mich trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage um die Lösung dieses Problems bemühen.

Der Vollzug der Untersuchungshaft ist durch die gesetzliche Umschreibung der Rechte und Pflichten des Untersuchungsgefangenen sowie eine ausgewogene Verteilung der Befugnisse zwischen dem Haftrichter und der Vollzugsbehörde zu verbessern.

(aus: recht, Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 5/6, Mai/Juni 1983, S. 44)

Reform des Strafvollzugs kontinuierlich weiterführen

Auf dem Bundesvertretertag des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands am 3. Juni 1983 in Bremen führte Bundesjustizminister Engelhard aus:

Ich freue mich, aus Anlaß ihres Bundesvertretertages hier bei Ihnen zu sein, und danke Ihnen, Herr Dr. Ruprecht, für Ihre Einladung, aus diesem Anlaß zu Ihnen zu sprechen. Ich überbringe Ihnen die Grüße der Bundesregierung. Ich verbinde damit zugleich meine herzlichen Grüße und guten Wünsche für einen erfolgreichen Verlauf der Tagung – dies zugleich auch im Namen der Mitarbeiter des Bundesministeriums der Justiz.

Sie haben für Ihre Tagung einen Raum gewählt, der aufgrund seines Namens – wie der Zufall so spielt – in Verbindung mit dem Strafvollzug nicht unbedingt positive Assoziationen weckt. Jedenfalls wird nicht jeder mit der „Glocke“ jenen achteckigen Bau verbinden, der an dieser Stelle über mehr als 400 Jahre bis 1918 gestanden hat – ein „Oktagon“, an das noch heute eine Räumlichkeit dieses Gebäudes erinnert.

Mit der „Glocke“ verbindet sich – zumal hier in Norddeutschland und im Zusammenhang mit dem Strafvollzug – jener Todesfall in der Hamburger Untersuchungshaftanstalt, der nun schon bald 20 Jahre zurückliegt. Es waren nicht zuletzt solche Vorfälle – in Hamburg und im „Klingelpütz“ in Köln –, durch die die Öffentlichkeit nachhaltig auf damals bestehende Probleme im Strafvollzug aufmerksam geworden ist. Und im Rückblick stimmt es nachdenklich, daß häufig erst solche spektakulären Vorfälle die Bereitschaft in der Öffentlichkeit wecken, längst überfällige Dinge politisch zu bewegen.

Sie haben Ihre heutige Tagung unter anderem auch unter das Leitthema der „leeren Kassen“ gestellt: Zwingt das Diktat der leeren Kassen zu einer Rückwende im Strafvollzug? Meine Antwort ist: Nein. Und dies Nein meine ich nicht nur pflichtgemäß. Eine Rückwendung im Strafvollzug will niemand. Und wer hier auf die heutigen leeren Kassen verweist, sollte auch erwähnen, daß selbst zu Zeiten voller Kassen die Reform im Strafvollzug immer wieder mit Widerständen in der Öffentlichkeit rechnen mußte. Die Reformen im Strafvollzug sind stets gegen erhebliche Widerstände in der Öffentlichkeit durchgesetzt worden. In dem Maße, wie der Strafvollzug jedoch Erfolge vorweisen kann – und er kann es in steigendem Maße – werden wir auch bei leeren Kassen in unseren Bemühungen um einen modernen Strafvollzug weiterkommen.

Wenn ich sage, daß eine Rückwendung im Strafvollzug nicht möglich ist, so tue ich es vor dem Hintergrunde der Erfolge, die wir im Bereich des Strafvollzuges zu verzeichnen haben – Erfolge, die den weiteren Weg klar vorzeichnen: Grundlegende Institute, die heute für den Strafvollzug ganz selbstverständlich sind, wurden gerade erst vor einer Generation eingeführt. Ich erinnere insoweit nur an die Bewährungshilfe und die Strafaussetzung zur Bewährung, die Thomas Dehler (durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953) in das deutsche Recht eingeführt hat.

Und das waren nur die ersten Schritte auf dem Wege zu einem völlig neuen Vollzug.

Man muß sich einmal das kriminalpolitische Klima vergegenwärtigen, mit dem Thomas Dehler noch zu kämpfen hatte, als er diese ersten Schritte einleitete: Vorherrschend war das Bedürfnis nach einer strengen Behandlung der Straffälligen. Zwangsarbeit ohne Arbeitsentgelt und Ausgliederung der Strafgefangenen erschien einem Großteil der Bevölkerung als notwendige Folge einer verwirkten Strafe. Vor diesem ausschließlichen Verständnis der Strafe als Sanktion lag dann der Hauptakzent im Strafsystem bei der Art der Freiheitsstrafe – ob Haft, ob Gefängnis, ob Zuchthaus, wobei die Zuchthausstrafe angereichert war mit zusätzlichen Makeln, um den Verurteilten ein für allemal zu brandmarken.

Vor diesem Hintergrund hat der Strafvollzug binnen 30 Jahren eine grundlegende Umwälzung, ein Revolvere, das heißt eine „Revolution“ im ursprünglichen Bedeutungssinne erfahren. Die Freiheitsstrafe hat ihre dominierende Rolle verloren. An die Stelle ist ein differenziertes Reaktionssystem getreten – bei Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen, bei grundlegender Neugestaltung der Geldstrafe mittels der Tagessätze und bei erweiterten Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung.

Zu nennen ist vor allem auch die Weiterentwicklung des offenen Vollzuges und andere Reformen, die von einem grundsätzlichen Neuverständnis der Freiheitsstrafe getragen sind: vom Ziel der sozialen Integration des Gefangenen, die Stärkung seiner Befähigung, in Zukunft in eigener Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Wir haben hier ein Leitbild für den Strafvollzug verwirklicht, das vor allem auch das Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtlich gesichert hat: „Er (der Gefangene) soll . . . lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen.“ Hier besteht nach den Worten des Bundesverfassungsgerichts eine besondere Verpflichtung der Gesellschaft: „. . . nicht nur der Straffällige muß auf die Rückkehr in die freie menschliche Gesellschaft vorbereitet werden; diese muß ihrerseits bereit sein, ihn wieder aufzunehmen.“

Im Vordergrund der öffentlichen Diskussion stehen dagegen immer wieder die spektakulären Fälle – jene Straftäter, die einen Urlaub auf Ehrenwort ausnutzen, um eine neue Straftat zu begehen. Die großen Erfolge, die wir im modernen Strafvollzug durch Vollzugslockerungen zu verzeichnen haben – insbesondere finden in der Öffentlichkeit dagegen kaum Beachtung. Die Zahl der Beurlaubungen hat sich in den letzten fünf Jahren fast verdoppelt. Dagegen hat die Zahl derjenigen, die nicht rechtzeitig oder nicht freiwillig in die Anstalt zurückkehren, nicht nur absolut, sondern auch prozentual abgenommen: von 4,4% im Jahre 1977 auf 2,6% im Jahre 1981.

Ebenso erfreulich wie die positive Entwicklung bei den Vollzugslockerungen sind die Erfolge bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Strafgefangenen in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, wie z.B. der Bundesanstalt für Arbeit, dem Berufsbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes oder dem Kolping-Bildungswerk konnte

die Zahl der erfolgreichen Berufsabschlüsse, die während des Strafvollzuges vermittelt worden sind, stetig gesteigert werden.

Angesichts leerer Kassen kann nicht oft genug die Bedeutung solcher Maßnahmen für die Reintegration der Straffälligen hervorgehoben werden: Mehr als zwei Drittel aller Strafgefangenen hat keine oder keine abgeschlossene Berufsausbildung. Derjenige, der nicht nur Hilfsarbeiten zu verrichten braucht, findet in seinem Beruf eher eine persönliche Befriedigung. Er wird weniger berührt von Krisen am Arbeitsmarkt als der ungelernete Arbeiter. Wir müssen daher alles daran setzen, die Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung trotz der Finanzmisere zu intensivieren. Das ist humaner und vor allem – das kann nicht oft genug betont werden – für die Gesellschaft insgesamt auch noch billiger.

Ich bin mir bewußt, daß die Hauptlast dieser Reform auf Ihren Schultern ruht. Sie haben einen Großteil der Mehrbelastung auffangen müssen, die mit den verschiedenen Vollzugslockerungen, mit der Aus- und Weiterbildung der Strafgefangenen und mit der Verwirklichung der modernen Vollzugsziele verbunden sind. Mit dem Strafvollzugsgesetz sind eine Fülle zusätzlicher Aufgaben mit vermehrten und qualifizierten Arbeitsanforderungen auf Sie zugekommen. Sicherlich: auch die Zahl der Bediensteten im Strafvollzug hat sich wesentlich erhöht – in der Zeit von 1968 bis 1982 von knapp 16000 auf inzwischen 26500. Doch konnte damit nur ein Teil der Arbeitsmehrbelastungen aufgefangen werden.

Bei dieser Sachlage verstehe ich Ihre Sorgen und Forderungen an Gesetzgeber und Justizverwaltung. Und bei aller Notwendigkeit der Konsolidierung der öffentlichen Kassen darf nicht übersehen werden, daß die Begrenzung der linearen Einkommenserhöhung vor allem Sie trifft. Die Schere, die sich da öffnet zwischen Preissteigerung, zwischen der allgemeinen Einkommensentwicklung und dem öffentlichen Dienst geht vor allem zu Lasten der unteren und mittleren Besoldungsgruppen. Wer hier einmal nachrechnet, kommt zu Zahlen, die auf die Dauer nicht hingenommen werden können.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung sehe ich vor allem auch Ihre heutige Tagung zu möglichen Gefährdungen, die von leeren Kassen für einen modernen Strafvollzug ausgehen können. Soll der Strafvollzug attraktiv sein, so darf er auf Dauer nicht hinter der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zurückhinken.

Durch Stellenanhebungen und lineare Einkommensverbesserungen haben wir Ende der 60er Jahre und Anfang der 70er Jahre endgültig mit dem Bild des Beamten Schluß gemacht, der von der Einkommenssituation der freien Wirtschaft nur träumen konnte. Und wir haben es getan vor allem auch im Interesse der staatlichen Aufgabenerfüllung. Denn andernfalls laufen wir wieder Gefahr, daß wir gerade diejenigen nicht ansprechen, die wir für diese schwierigen und aufreibenden öffentlichen Aufgaben gewinnen müssen.

Sie haben bereits vor einem Jahr, auf dem Bundesvertretertag 1982 eindringlich auf ein weiteres Problem hingewiesen, durch das faktisch die Erfolge, die wir inzwischen im Strafvollzug verzeichnen, wieder in Frage gestellt werden können. Ich meine die Überbelegung der Haftanstalten.

Durch die Reform im Strafrecht, insbesondere durch die Ausdehnung der Strafaussetzung zur Bewährung, der bedingten Entlassung und der Geldstrafe sowie durch die Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe war es uns binnen vier Jahren von 1968 bis 1971 gelungen, die Zahl der Einsitzenden um ein Viertel – von rund 61500 auf 46500 herabzusetzen. Inzwischen haben wir den Stand von 1968 wieder erreicht. Die Haftanstalten sind – bei regionalen Unterschieden – bis zu 40% überbelegt. Hier drohen die errungenen Erfolge einfach durch die Fakten überrollt zu werden.

Patentrezepte gibt es natürlich auch bei diesem Problem nicht. Insbesondere werden wir das Problem nicht allein durch Neubauten meistern. Schon die Planung und der Bau einer neuen Haftanstalt nimmt heute im Durchschnitt 10 Jahre an Zeit in Anspruch. Der Bau eines Haftplatzes im geschlossenen Vollzug kostet heute zudem rund 400.000 DM. Hinzu kommt die erforderliche Personalausstattung.

Hier können die Länder nicht vom Bund hingelassen werden. Vielmehr sind auch gesetzgeberische Maßnahmen von Seiten des Bundes erforderlich. Und diese Maßnahmen bedeuten wiederum nicht notwendig eine Rückwende bei der Reform des Strafvollzuges. Ganz im Gegenteil. Eine Fülle von Maßnahmen, die ich ins Auge gefaßt habe, stimmen mit den bisherigen Zielen überein und führen die Reform des Strafvollzuges kontinuierlich weiter.

Ich nenne hier insbesondere die weitere behutsame Erweiterung der Möglichkeiten zur Strafaussetzung zur Bewährung und zur Verhängung einer Geldstrafe.

Allerdings sind es auch die Ersatzfreiheitsstrafen, die uns zu schaffen machen. Angesichts der gegenwärtigen gesamtwirtschaftlichen Lage insbesondere auf dem Arbeitsmarkt wollen mehr und mehr Verurteilte die verurteilte Geldstrafe als Freiheitsstrafe in den Justizvollzugsanstalten verbüßen. Binnen einem Jahr ist die Zahl dieses Personenkreises um 12% gestiegen. So rutschen die wegen leichterer Delikte Verurteilten allein aus finanziellen Gründen auf die Ebene der Straftäter, die wegen der Schwere des Delikts von vornherein zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

Ich bin deshalb zur Zeit besonders darum bemüht, zusammen mit den Bundesländern hier schnell die erforderliche Abhilfe zu schaffen. Den Verurteilten muß insbesondere in vermehrtem Maße die Möglichkeit eröffnet werden, Geldstrafen durch Tätigkeiten in gemeinnützigen und damit vergleichbaren Einrichtungen abzuleisten. Von dieser Möglichkeit haben bereits eine ganze Anzahl von Ländern Gebrauch gemacht. Weitere Bundesländer wollen nachziehen.

Auch im Rahmen der Untersuchungshaft sind Überlegungen anzustellen, wie ein weiterer Anstieg der Zahl der Untersuchungshäftlinge vermieden werden kann. Hier wird in der öffentlichen Diskussion der jüngsten Zeit unter Hinweis auf irgendwelche Zahlen zur Häufigkeit von Untersuchungshaft behauptet, in der Bundesrepublik werde zu viel und zu schnell verhaftet.

Ich lasse gegenwärtig prüfen, wie die Praxis hier wirklich aussieht. Mit vorschnellen Zahlen, über deren Richtigkeit

sich lange rechten ließe, kommen wir hier nicht weiter. Ich habe deshalb inzwischen veranlaßt, daß aus Forschungsmitteln des Bundesministeriums der Justiz eine repräsentative Untersuchung in Auftrag gegeben wird, damit hier im Zusammenwirken mit unabhängigen Wissenschaftlern die Realitäten offengelegt werden.

Natürlich wird nicht solchen strafrechtlichen und strafprozessualen Maßnahmen nur das Symptom getroffen. Die Ursachen des kriminellen Verhaltens, die Ursachen für das Anwachsen der Kriminalität sind damit nicht beseitigt. Und bei der Bewältigung dieses Problems fällt dem Strafrecht nur eine Nebenrolle zu. Hier sind neben Bund und Ländern alle gesellschaftlichen Gruppen gefordert.

Daß trotz knapper gewordener Finanzmittel auch künftig ein moderner Strafvollzug von Seiten des Bundesministers der Justiz gesichert werden soll, könnte an einer Reihe von weiteren Reformvorhaben noch erläutert werden - wie z.B. dem zur Zeit erarbeiteten Gesetzentwurf zur Regelung der Untersuchungshaft und den geplanten gesetzlichen Regelungen zum Jugendstrafvollzug. Zu würdigen wäre dann auch der vom Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf zur Hungerstreikproblematik – eine Frage, auf die Sie bereits mit Ihrer Entschließung zu § 101 des Strafvollzugsgesetzes aus dem Jahre 1977 hingewiesen haben.

Ich will – nicht zuletzt mit Blick auf die Uhr – davon absehen, das im einzelnen darzulegen. Lassen Sie mich statt dessen die heutige Gelegenheit nutzen, Ihnen in aller Öffentlichkeit sehr herzlich zu danken und meine Anerkennung auszusprechen für Ihre qualifizierte, verantwortungsvolle und vor allem auch aufreibende Tätigkeit im Strafvollzug. Ich verbinde damit meinen Dank an Ihren Verband für die von ihm geleistete Arbeit. Er hat in der Vergangenheit durch mannigfache Stellungnahmen, durch Entwürfe und Änderungsvorschläge seine tiefe Sachkenntnis und seine reichen praktischen Erfahrungen eingebracht und damit immer aufs neue die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafvollzuges befruchtet. In diesem Sinne wünsche ich Ihrer Tagung hier in Bremen einen fruchtbaren und erfolgreichen Verlauf.

(aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 5/6, Mai/Juni 1983, S. 36 - 38)

Hafturlaub im französischen Strafvollzug

Aus Anlaß eines Hotelüberfalls in Avignon, bei dem am 5. August 1983 sieben Menschen erschossen wurden und an dem ein Verdächtiger beteiligt gewesen sein soll, der die Tat während seines ersten Hafturlaubs nach einer bisher neun-jährigen Gefängnisstrafe begangen haben soll, hat Justizminister Badinter in einem Rundschreiben an die französische Justiz zu „Aufmerksamkeit, Vorsicht und Zurückhaltung“ aufgefordert, wenn über Hafturlaub von Strafgefangenen entschieden wird. Gleichzeitig wies das Justizministerium darauf hin, daß von den 12.665 Gefangenen, die 1981 beurlaubt wurden, nur 431 (= 3,4%) nicht wieder ins Gefängnis zurückgekehrt seien. Im Jahre 1982 seien es von 11.236 Beurlaubten lediglich 181 (= 1,6%) gewesen. Zwischen 30 und 40 hätten jährlich eine Straftat begangen. Nur einer habe in den beiden vergangenen Jahren ein Verbrechen verübt.

(dpa-Meldung)

Für Sie gelesen

Kosten des Strafvollzugs in Bayern

Die Gesamtausgaben für den Strafvollzug in Bayern betrugen 1982 bei einer Durchschnittsbelegung von 10.957 Gefangenen rund 289 Mio DM. Dies entspricht einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um ca. 1,5%.

Den Ausgaben standen Einnahmen – im wesentlichen aus der Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalten – in Höhe von rund 61 Mio DM gegenüber (1981 waren es 62,08 Mio DM). Unter Berücksichtigung der Einnahmen lagen die durchschnittlichen Haftkosten eines Gefangenen pro Hafttag bei DM 56,28 (ohne Einnahmenanrechnung: DM 71,35).

Justizminister Lang wies darauf hin, daß die Durchschnittskosten pro Gefangenen 1982 um 1,23 DM (oder 2,1%) zurückgegangen seien. Der Grund hierfür liege allein in den um 4,5% gestiegenen Gefangenenzahlen, weil die höhere Belegung der Vollzugsanstalten zu einer Verminderung der durchschnittlichen Kosten des einzelnen Haftplatzes führe. Die hohe Belegung sei auf die Kriminalitätsentwicklung zurückzuführen. Nach Ansicht des Justizministers ist kaum zu erwarten, daß die erhebliche Belastung der Justizvollzugsanstalten in absehbarer Zeit nachlasse. Neben notwendigen baulichen Erweiterungen der Haftanstalten müsse daher jede Maßnahme geprüft werden, die – ohne Beeinträchtigung der Schutzfunktion des Strafrechts – eine auch nur geringe Entlastung verspreche. Als eine solche Möglichkeit sieht Lang die Einschränkung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen anstelle uneinbringlicher Geldstrafen. Bayern erprobe mit einem seit 1. 1. 1983 laufenden und zunächst auf vier Landgerichtsbezirke beschränkten Modellversuch die Möglichkeit, uneinbringliche Geldstrafen im Gnadenwege zu tilgen, wenn der Verurteilte freiwillig gemeinnützige Arbeitsleistungen erbringt.

(Information des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz Nr. 71/83 vom 25. 7. 1983)

Urlaub aus der Haft in Hessen

Nach Feststellungen des hessischen Justizministers Dr. Herbert Günther ist die Zahl der Gefangenen, die vom Sozialurlaub nicht wieder freiwillig in die Vollzugsanstalt zurückgekehrt sind, im Vergleich des ersten Halbjahres 1983 mit dem ersten Halbjahr 1982 zurückgegangen. Während der Anteil solcher Gefangener nach 1982 1,4% betragen habe, habe er sich im ersten Halbjahr 1983 nur mehr auf 0,8% belaufen.

(Aus: Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 28. 7. 83)

Hans-Joachim Schneider: Kriminologie – Jugendstrafrecht – Strafvollzug, 2. Auflage in Heft 20 „Prüfe dein Wissen“, München 1982. Preis: DM 39.50

Auf 461 Seiten will das Studienbuch von Schneider auch in seiner 2. Auflage anhand von Fallbesprechungen und mit Hilfe ausgewählter Literaturzitate in die im Titel genannten Wissenschaftsgebiete einführen (jetzt: 40 Fälle Kriminologie und Strafrecht und je 26 Fälle Jugendstrafrecht und Strafvollzug).

Nahezu alle Fallösungen aber auch die Auswahl der zitierten – überwiegend ausländischen – Literatur (27 Seiten Literaturverzeichnis) lassen erkennen, daß Schneider im Gegensatz zu seinen Ausführungen im Vorwort keine wertungsfreie Sachstandanalyse geben will, sondern – erkennbar engagiert – kriminalpolitische Thesen vertritt: Nur ein sozialpsychologisch definierter Verbrechensbegriff (S. 9) wird anerkannt, hohe Kriminalitätsraten sind nach seiner Auffassung im wesentlichen die Folge geschwundener sozialer Kontrolle (S. 236 ff, 449 ff), viktimologische Erkenntnisse sind für Schneider nicht nur für die Kriminalitätsursachenforschung sondern auch für Dunkelfeldanalysen relevant (S. 100 ff) und jedweder Form der Freiheitsstrafe begegnet er hinsichtlich etwaiger Möglichkeiten tertiärer Sozialisation mit sehr großer Skepsis (deutlich: S. 334 Nr. 27.4 aber auch S. 453 ff.) Es wäre – besonders für Studenten – hilfreich gewesen, wenn Schneider seinen kriminalpolitischen Standpunkt im Vorwort deutlich dargelegt hätte. Der Wert der fallbezogenen Methode, Wissen einprägsam zu vermitteln, wird durch die z.T. einseitigen Sachaussagen geschmälert. So hätte Schneider z.B. erwähnen sollen, daß sich ein Mißlingen des von ihm als vorbildlich gerühmten Experiments (S. 280 f) der Abschaffung der Jugendstrafe in Massachusetts (USA) in neuester Zeit abzeichnet, weil die Zahl der Jugendlichen, die in geschlossenen Heimen oder Erwachsenenstrafanstalten untergebracht werden müssen, zu groß geworden ist. Auch ist es wenig überzeugend, wenn die sozialtherapeutische Behandlung im Strafvollzug als nicht erfolversprechend angeprangert wird und dabei vom Inkraftsein des § 65 StGB und nicht von § 9 StVollzG ausgegangen wird. Nur der nicht fachlich Vorgebildete wird akzeptieren, daß die „Besserungsarbeitskolonien“ in abgelegenen Teilen der Sowjetunion (S. 378 f.) trotz ihrer Ähnlichkeit mit der traditionellen Verbannung (Vgl. dazu S. 324 Nr. 70.3 und S. 456 Nr. 93.4) als „grundsätzlich positiv beurteilt werden“ müssen. Daß derartige Vollzugsformen auf die dichtbesiedelte Bundesrepublik nicht übertragbar sind, hätte erwähnt werden sollen. Es fällt überhaupt auf, daß ausländische Vollzugsverhältnisse (auch aus Ostblockländern) überwiegend positiv geschildert werden, während aus deutschen Vollzugsanstalten ein kleinlicher, die formale Ordnung der Anstalt betonender Verwahrvollzug widerspiegelt wird. In keinem der drei Teile des Studienbuches werden international anerkannte Vollzugsformen (Schulzentren, Berufsausbildungszentren, Übergangshäuser, echter Wohngruppenvollzug) beschrieben. Der unkundige Leser muß den deutschen Strafvollzug als im internationalen Vergleich durchgängig rückschrittlich erleben. Er wird deshalb auch Schneiders These glauben, daß „das taterorientierte medizinische Modell der Individualbehandlung in Strafanstalten ... den Rückfall weder vermindert noch verhindert“ (S. 453) und daß diese Behauptung auf „krimi-

nologischen Forschungsergebnissen" beruht. Nur der fachkundige Leser des Studienbuches weiß, daß es sich um eine völlig unbewiesene These handelt, soweit der seit dem 1. 1. 1977 auf der Basis des Strafvollzugsgesetzes versuchte Behandlungsvollzug betroffen ist. Die in Bezug auf dieses Vollzugssystem bisher nur in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen durchgeführten Legalbewährungsuntersuchungen lassen globale Thesen, wie sie Schneider formuliert hat, nicht zu, beweisen allerdings auch nicht das Gegenteil. Diese Kritik an der erkennbar vielfach tendenziellen Schilderung soll nicht den Wert des Studienbuches insgesamt schmälern. Besonders für sachkundige Vollzugspraktiker enthält das Buch eine Fülle bedenkenswerter Informationen und Hypothesen. Schneider macht anschaulich deutlich, daß Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung Problemfelder sind, auf denen historische Rückbesinnung und internationaler Gedankenaustausch innovierend wirken können.

Der Informationswert des Studienbuches würde allerdings bedeutend erhöht werden, wenn Schneider die neueste deutsche Fachliteratur (auch die in Fachzeitschriften abgedruckte) bei der Auswahl und Besprechung seiner Fälle berücksichtigen würde.

Klaus Koepsel

Curt Weinschenk: Entschluß zur Tat, Schuldfähigkeit, Resozialisierung, Prävention. Athenäum, Königstein/Ts. 1981. 493 S. DM 98,-

Der Marburger Psychiater Curt Weinschenk, der namentlich durch Untersuchungen zur Legasthenie, der Lese- und Schreibschwäche, bei sozial auffälligen und delinquenten Jugendlichen bekannt geworden ist, legt mit diesem umfangreichen Werk gleichsam die Summe seiner kriminologischen Erfahrungen und Erkenntnisse vor. Die Bandbreite der Themen kommt bereits im Titel zum Ausdruck. Tatsächlich reicht sie noch weiter. Das zeigt allein schon die Gliederung des Bandes. So folgen auf das Vorwort und die einführenden Bemerkungen nicht weniger als 20 Abschnitte, die den ganzen Themenkreis von den Funktionen des Bewußtseins, der Willenshandlung bis hin zur Entstehung kriminellen Verhaltens, der Resozialisierung von Straftätern und den Möglichkeiten der Kriminalprävention abschreiten. Aufgrund der detaillierten Gliederung, die dem Leser die Beschäftigung mit Einzelfragen erleichtert, und der auch für den (interessierten) Laien verständlichen Darstellung hält sich allerdings das Problem der enormen Stofffülle in Grenzen. Es kommt hinzu, daß nur der erste Teil des Bandes ausschließlich oder doch weitgehend theoriebezogen ist, während dem größeren zweiten Teil Ergebnisse eigener Untersuchungen des Verf. zugrundeliegen. Auf die theoretische Grundlegung folgt gewissermaßen der empirische Befund, der dem Verf. zur Veranschaulichung seiner Vorstellungen von der Kriminalitätsentstehung, Resozialisierung und Prävention dient. Dabei ist auch die theoretische Darstellung durch zahlreiche praktische Beispiele aufgelockert.

Über die Auswahl der Literatur kann man natürlich bei einer so umfassenden Thematik, die Verf. gleichsam interdisziplinär – unter Verwendung psychologischer, neurolo-

gischer, physiologischer, ethologischer, pädagogischer und jugendpsychiatrischer Erkenntnisse – angeht, immer streiten. Auf der einen Seite beeindruckt die Spannweite der Autoren, die Verf. heranzieht. Da ist geistesgeschichtliche und -wissenschaftliche Bildung – im besten Sinne des Wortes – am Werk. Auf der anderen Seite fällt auf, daß der kriminalsoziologische Part eher unterrepräsentiert ist – was bei einem Jugendpsychiater freilich nicht überraschen kann. Ebenso ist die umfangreiche Literatur zur Behandlung von Straftätern im Vollzug, namentlich im Rahmen der Sozialtherapie, nur punktuell berücksichtigt. Was die Behandlungs- und Sanktionsforschung bisher auf diesem Felde zutage gefördert hat, muß man anderwärts nachlesen. Bezeichnenderweise wird zwar die Maßregel der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt (§ 65 StGB) erwähnt, aber weder die einschlägige Praxis, die sich auf der Grundlage des § 9 StVollzG entwickelt hat, noch die Diskussion darüber auch nur angedeutet, obgleich immerhin das Problem der Individualtherapie in Unfreiheit wiederholt angesprochen wird. Insoweit muß der Leser also auf andere Arbeiten zurückgreifen.

Freilich liegt der Schwerpunkt des Bandes nicht hier, so sehr Verf. allenthalben für die praktische Verwirklichung von Behandlungs- und Resozialisierungsprogrammen eintritt. Vielmehr steht im Zentrum die Darstellung von Entstehung, Entwicklungsgeschichte und Abläufen menschlichen Bewußtseins und Verhaltens sowie die Auswertung einer Stichprobe von 100 gesunden Straftätern (Jugendlichen und Heranwachsenden), die Verf. untersucht hat. Gerade weil der Aspekt der Willensbildung und Motivation (des Straftäters) eine zentrale Rolle in der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Ansätzen zur Erklärung und Beeinflussung menschlichen Verhaltens spielt, rückt Verf. das Problem der Willensfreiheit in den Mittelpunkt seiner Überlegungen. Die nicht nur in der Strafrechtswissenschaft weitgehend vertretene Position des Agnostizismus, die jenes Problem für unlösbar hält, lehnt er entschieden ab: Nur der Determinismus oder der Indeterminismus könne richtig sein; jene Streitfrage könne (schon angesichts des Schuldstrafrechts) nicht offengelassen werden. Die Kritik an der heutigen Strafrechtswissenschaft fällt darum recht herb aus. Dies gilt um so mehr, als für Verf. allein der deterministische Standpunkt empirisch begründbar ist, wonach die Vorgänge beim Willensentschluß kausal ablaufen – indessen eben unter Beteiligung des Bewußtseins, was Verf. zufolge einen wesentlichen Unterschied gegenüber dem naturwissenschaftlichen Kausalitätsmodell ausmacht.

Jene Auffassung zeitigt denn auch gewichtige Konsequenzen für die Beurteilung von Straftaten und die Behandlung des Straftäters. Dabei baut Verf. die Ergebnisse seiner empirischen Untersuchung zu einem theoretischen Konzept aus, das auf seinem deterministischen Standpunkt fußt. Bemerkenswerterweise stellt hiernach die Unbesonnenheit beim Entschluß des Straftäters eine wesentliche Mitursache für das kriminelle Verhalten dar. Unbesonnenheit und mangelhafte Motivation ihrerseits werden auf eine Affektlage zurückgeführt, die als Folge unbewältigter Konflikte erscheint. Neurotische Fehlentwicklungen, die meist von Selbstwertverletzungen verschiedenster Art herrühren, stehen demnach im Vordergrund der Kriminalitätsentstehung. Sie müssen daher auch folgerichtig therapeutisch

angegangen werden, wenn Resozialisierung gelingen soll. Die Ursachen jener unbewältigten Konflikte herauszuarbeiten, wird dementsprechend zu einer wesentlichen Aufgabe der Therapie.

Diese Probleme sucht Verf. nun anhand seines empirischen Materials zu veranschaulichen. Freilich hält er auch hier mit seiner Kritik an gängigen Erhebungsmethoden und Forschungskonzepten nicht zurück; so wendet er sich vor allem gegen den „Merkmalsalat“ von anamnestischen Daten und Persönlichkeitsmerkmalen, der in solchen Untersuchungen immer wieder vorkomme. Stattdessen sucht er die Faktoren, die nach seiner Auffassung jeweils für die kriminelle Entwicklung ursächlich geworden sind, durch Beschreibung der Entwicklungsgeschichte und Persönlichkeitsanalyse vor Augen zu führen. Fünf Probanden werden besonders ausführlich vorgestellt. Hinsichtlich der übrigen 95 Probanden begnügt sich Verf. mit kürzeren Beschreibungen unter Hervorhebung der für relevant erachteten Merkmale. Dabei legt er besonderes Gewicht auf die Herausarbeitung von Entwicklungs- und Persönlichkeitsstrukturen. Dem liegt ein Katalog von 18 Merkmalen zugrunde, deren prozentuale Häufigkeit in der Stichprobe untersucht wurde. Darunter findet sich eine Vielzahl solcher Merkmale, die auch in anderen Erhebungen (z.B. des Ehepaars Glueck, von Klaus Hartmann) sich als bedeutsam erwiesen haben; nichteheliche Geburt, Trennung von der Mutter im Kleinkindalter, unvollständige Familie, disharmonische Familienverhältnisse, Schlüsselkind, intellektuelle Minderbegabung, unbehandelte Lese- und Schreibschwäche, Schulschwänzen, Heimerziehung usw..

Insgesamt enthält der Band eine Fülle von Informationen und Anregungen. Dies gilt auch für diejenigen Teile und Thesen des Verf., die zur Kritik herausfordern. Zweifel kann man anmelden, ob die breite Auseinandersetzung mit dem Problem der Willensfreiheit letztlich für die Einsicht in die Prozesse der Kriminalitätsentstehung und Verhaltensänderung so viel hergibt, wie Verf. meint. Freilich ist diese Vorstellung nicht zuletzt Ausdruck des Kausalitätsdogmas. Angenehm berührt die Kritik des Verf. an jenen psychologischen Schulen, die menschliches Verhalten mit Reiz-Reaktions-Formeln zu erfassen suchen (Behaviorismus). Auf der anderen Seite hätte der therapeutische Akzent in einem Werk, das zu Recht die Notwendigkeit früher Prävention und rechtzeitiger Behandlung von Entwicklungsstörungen in den Vordergrund rückt, stärker gesetzt werden sollen. An Kriminalitätstheorien ist kein Mangel. Deshalb sind auch jene Partien des Bandes für die Praxis am hilfreichsten, in denen auf der Grundlage empirischer Erfahrungen mit straffälligen Jugendlichen therapeutische Möglichkeiten beschrieben werden.

H. Müller-Dietz

Siegfried Grommek: Unmittelbarer Zwang im Strafvollzug. Carl Heymanns Verlag KG, Köln/Berlin/Bonn/München 1982. XII, 137 S. Kart. Etwa DM 30,-

Es handelt sich um eine knappgefaßte Darstellung von rechtlicher Regelung und Ausgestaltung des unmittelbaren Zwangs im Justizvollzug für Vollzugsbedienstete. Sie ist aus der Tätigkeit des Verfassers als Lehrbeauftragter für Aus- und Fortbildung im Vollzug hervorgegangen. Im Hinblick auf diesen Zweck beschränkt sich das Buch auf eine Erläuterung

der einschlägigen Rechtsgrundlagen, namentlich der §§ 88 ff., 94 ff., 178, 196 StVollzG. Dies geschieht in der Weise, daß zunächst die verfassungsrechtlich bedeutsamen Grundsätze (so das Zitiergebot im Hinblick auf Grundrechtseinschränkungen, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) an Hand der entsprechenden Vorschriften des StVollzG (§§ 196, 96) und anschließend die Definition, Voraussetzungen und Formen unmittelbaren Zwangs herausgearbeitet werden. Hierbei geht der Verfasser vor allem auf die verschiedenen Möglichkeiten unmittelbaren Zwangs – wie etwa die Fesselung, den Gebrauch von Hieb- und Schußwaffen sowie von Reizstoffen, Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge – ein.

Dem Zweck der Darstellung entsprechend verzichtet der Verfasser weitgehend auf Literatur- und Rechtsprechungshinweise. Er gibt zwar eingangs Literaturhinweise (die allerdings einen erheblichen Teil der Strafvollzugsliteratur, so die Lehrbücher und den Alternativkommentar, aussparen), kommt aber im Rahmen seiner Darstellung nicht mehr darauf zurück. Rechtsprechung (des Bundesverfassungsgerichts) ist gleichfalls nur in die verfassungsrechtlich bedeutsamen Teile eingearbeitet. Der Mangel einer Problemdiskussion wird vor allem bei den Erläuterungen zu jenen Vorschriften sichtbar, die – wie z.B. § 101 (medizinische Zwangsmaßnahmen) – besonders heikle Sachverhalte regeln; hier hätte man – ungeachtet oder vielleicht gerade wegen des Adressatenkreises – eine gewisse Vertiefung der Fragestellung erwarten sollen. Verwirrend erscheint, daß der Verfasser die einzelnen Vorschriften unter Voranstellung des Gesetzestextes jeweils in kommentarmäßiger Form erläutert, sich aber hinsichtlich der Reihenfolge der Kommentierungen einer eigenen, nicht unbedingt zwingenden Systematik bedient. Wenn schon von der Systematik des StVollzG abgewichen wird, wofür es bei einer solchen Darstellung durchaus Gründe gibt, dann hätte man sich jedenfalls eine klarere Aufgliederung des Stoffes vorstellen können. Auf der anderen Seite wirkt die Darstellung auf Grund etlicher Schaubilder (Definition des unmittelbaren Zwangs = S. 23, Androhung = S. 49, Schußwaffengebrauch = S.78, Handeln auf Anordnung = S. 93, Hilfeleistung für Verletzte = S. 100) recht anschaulich. Dies gilt auch im Hinblick auf die praxisnahe Beschreibung der Formen unmittelbaren Zwangs. Verdienstlich ist auch das Sachregister (das allerdings nicht auf Seitenzahlen, sondern auf Kapitel und Randnummern bezogen ist). Für Beamtenbüchereien, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen erscheint die Anschaffung des Buches unerläßlich.

H. Müller-Dietz

Rolf Verres und Ingrid Sobez: Ärger, Aggression und soziale Kompetenz. Zur konstruktiven Veränderung destruktiven Verhaltens (Konzepte der Humanwissenschaften). Klett-Cotta, Stuttgart 1980. 233 S.

Seit einiger Zeit wird in der human- und sozialwissenschaftlichen sowie in der kriminologischen Forschung verstärkt den Ursachen und Erscheinungsformen von Aggression und Gewalt nachgespürt. Nicht zuletzt wird danach gefragt, ob das Ausmaß an Gewalt – zumindest in bestimmten gesellschaftlichen Zusammenhängen und sozialen Situationen – zunimmt. Als ein Beispiel für Lebensbedingungen

und -lagen, in denen gehäuft aggressives und gewaltsames Verhalten, gefördert durch die äußeren Umstände der Abschließung und des Zwangs auftritt, werden immer wieder geschlossene Einrichtungen – vor allem Vollzugsanstalten – genannt. Wenigstens ebenso großes, wenn nicht noch größeres Interesse verdient aber auch die Frage, wie „man“ sinnvoll mit solchen Verhaltensweisen und Krisensituationen umgeht. Der Sache nach steht hier das Problem der menschlichen Fähigkeit zur Regelung von Konflikten und ihrer Weiterentwicklung im Mittelpunkt. Gefragt wird also letztlich nach der sozialen Handlungskompetenz.

Hierzu existiert – wie auf etlichen anderen Feldern der Humanwissenschaften – eine größere Anzahl von Erklärungsversuchen und Theorien. Manche halten einer strengen empirischen Prüfung nicht stand. Namentlich für den Laien, der sich ja im Alltag Aggressionen nicht minder ausgesetzt sieht als der Fachmann, hält es schwer, Ein- oder gar Durchblick zu gewinnen. Er wird es daher um so mehr begrüßen, daß das vorliegende Werk eine Übersicht über wichtige Ansätze und Ergebnisse der psychologischen Aggressionsforschung gibt und gleichzeitig auf die Möglichkeiten praktischer Anwendung heutiger Erkenntnisse eingeht. Es spricht für die Verfasser, daß sie nicht den Eindruck zu erwecken versuchen, als verfügten sie über Patentrezepte zur Bewältigung zwischenmenschlicher Aggressionen. Vielmehr machen sie die Schwierigkeiten durchaus deutlich, denen auch die von ihnen bevorzugte „sozial-kognitive Lerntheorie“ in der praktischen Umsetzung konfrontiert ist. Eine wesentliche Erkenntnis dieses Ansatzes besteht darin, den „funktionalen Wert prosozialer Verhaltensalternativen“ zu steigern (S. 144). Danach ist nicht die Verwendung von Disziplinierungsmaßnahmen das Mittel der Wahl, um eine Person und damit die Situation unter Kontrolle zu bringen. Vielmehr vermittelt man dadurch gleichzeitig „die Verhaltensnorm, daß Gewaltanwendung eine effektive und akzeptable Methode zur einseitigen Durchsetzung von Unterordnung und Gehorsam sei“ (S. 145). Das läuft aber der Sache nach darauf hinaus, die sozialen Bedingungen so zu gestalten, daß nicht-aggressive Alternativen und Verhaltensmöglichkeiten in hinreichendem Umfange zur Verfügung stehen. Nur dann kann es den Verfassern zufolge gelingen, schwierige Situationen, die Ärger, Wut und Frustrationen auslösen (können), in nicht-destruktiver, sozial akzeptabler Weise zu bewältigen. Wie die sinnvolle Verarbeitung solcher Spannungen gelernt, also soziale Kompetenz erworben werden kann, wird dann im einzelnen geschildert. Die Verfasser formulieren entsprechende Lernziele und entwickeln einschlägige Trainingsprogramme.

Es braucht nicht eigens hervorgehoben zu werden, welche Bedeutung solche Einsichten und Überlegungen für den Umgang mit Menschen in der spannungsgeladenen und konfliktreichen Atmosphäre einer Vollzugsanstalt haben. Auch wenn man den Vorstellungen der Verfasser im einzelnen nicht folgt, liefert ihr Buch genügend Stoff zum Nachdenken und Anschauungsunterricht für die tägliche Praxis. Für die streng wissenschaftliche Ausdrucksweise und Begrifflichkeit, die beim einen oder anderen Leser Verstimmung hervorrufen mag, wird dieser gewiß durch zahlreiche konkrete Beispiele, die dem Alltag entnommen sind, entschädigt.

H. Müller-Dietz

Jürgen Baumann: Grundbegriffe und Verfahrensprinzipien des Strafprozessrechts. Eine Einführung an Hand von Fällen (Urban-Taschenbücher Bd. 310). 3., überarbeitete Auflage. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979. 192 S. kart. DM 16,-

Das Büchlein will nicht mit den üblichen Lehrbüchern und Gesamtdarstellungen des Strafprozessrechts konkurrieren. Vielmehr sind Titel und Untertitel wörtlich zu nehmen: es geht um eine Einführung in die strafprozessualen Grundbegriffe und Verfahrensprinzipien, die diese an konkreten Fällen veranschaulicht. Antworten auf Detailfragen, umfangreiche(re) Rechtsprechungs- und Literaturnachweise sowie Vollständigkeit darf man hier nicht erwarten. Dafür werden aber dem Leser in einfacher, fallbezogener Darstellung und auf begrenztem Raum die wesentlichen Rechtsinstitute und -probleme des Strafverfahrens nahegebracht. Ihm wird auf diese Weise das Verständnis für die Grundstruktur des heutigen (deutschen) Strafprozesses vermittelt. Dazu tragen nicht zuletzt die straffe, übersichtliche Gliederung, die Überschaubarkeit der einzelnen Abschnitte und Absätze sowie der dem Lernprozeß förderliche Wechsel von Fett-, Normal- und Kleindruck bei. Schemata verdeutlichen Zusammenhänge. Ein Sachregister erleichtert das Nachschlagen. Man kann dem Büchlein ohne Einschränkung bescheinigen, daß es – auch und gerade in der Neuauflage – seinen Zweck erfüllt.

H. Müller-Dietz

Kurt Weis, Die Vergewaltigung und ihre Opfer – Eine viktimologische Bewertung und individuelle Betroffenheit, Enke, Stuttgart 1982, kart. 230 S., DM 68,-

Um es vorweg zu sagen, jeder, der von berufswegen mit dem Thema „Vergewaltigung“ befaßt ist, sollte sich dieses Buch zumuten. Er bekommt etwas für seine Anstrengung. Die im Untertitel benannte „individuelle Betroffenheit“ betrifft den Leser, sie zwingt ihn zum Engagement. Und das schafft ein fast penetrant gründliches Fachbuch! Im wesentlichen stellt der Verfasser die Ergebnisse seiner zehnjährigen Studien zum Thema „Vergewaltigung“ vor.

Interesse für das Thema und erste wissenschaftliche Auseinandersetzungen realisierte der Autor erfolgreich zusammen mit seiner Koordinatorin *S. Borges* während vierjähriger Studien und Tätigkeiten in den USA. Der größte Teil des Buches umfaßt die Ergebnisse eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Forschungsprojektes der empirischen Kriminologie der Universität Saarbrücken. In verschiedenen zeitlichen Abschnitten werden die verarbeiteten Daten erhoben:

1. Eine Repräsentativbefragung der Bevölkerung über Einstellungen zur Vergewaltigung im Stadtverband Saarbrücken.
2. Telefonische Interviews mit vergewaltigten Frauen, die nach einem Aufruf in den Medien von sich aus anriefen.
3. Auswertung aller polizeilich registrierten Vergewaltigungsfälle des Saarlandes von 1977 bis 1979.

Intention des Buches war es, eine viktimologische Perspektive zu entwickeln, die die vergewaltigte Frau in den Mittelpunkt stellt, ohne ihr die Schuld an der eigenen Lage zu

geben. Um diesen Standort nicht zu gefährden, war es (leider) notwendig, die Entscheidungsprozesse vor der Einschaltung staatlicher Organe zu fokussieren. Diese Opferperspektive wird auf dreifache Weise entwickelt. Voraussetzung dafür ist, die Vergewaltigung zu begreifen, nicht als abnormes, dem pathologischen Bereich zuzuordnendes Handeln, sondern als „tabuisiertes, aber weit verbreitetes soziales Problem“, als „Interaktion im Konflikt“, infolge der „Enge im geschlechtsrollenspezifischen Selbstverständnis“ vieler Männer, deren Machismo-Verständnis von der eigenen Männlichkeit zur Übererfüllung eines engen Rollenstereotyps führt (S. 66 ff.).

Ein Teil der Untersuchung beleuchtet die einschlägige Fachliteratur im Hinblick auf ihre opferfeindlichen Perspektiven. Auf dem Hintergrund des klassischen Delikts viktimologischen Denkens (Täter-Opfer-Beziehung) muß sie sich fragen lassen, auf wessen Seite die Viktimologen stehen und wem sie nutzen. Nur so kann deutlich werden, daß wir es mit einer Viktimologie zu tun haben, die ein tendenziell negatives Bild von vergewaltigten Frauen zeichnet, die den Täter als bedauernswertes Opfer begreift, das in das „Ränkespiel frustrierter Frauenspersonen“ geraten ist. Das Bild entspricht „wissenschaftlich tradierter männlicher Menschenkenntnis“ (S. 21): Eine „irgendwie-wollen-die-Frauen-das-doch-Ideologie“ auf höherer Ebene.

Weiter macht die Darstellung der Meinungsumfrage in der Bevölkerung und die Darstellung der Reaktionen der Umwelt auf die Mitteilung, vergewaltigt worden zu sein, in erschreckendem Maße das soziale Klima deutlich, in dem sich die vergewaltigte Frau bewegen muß. Dem Leser vermittelt sich Ohnmacht, wohl auch Wut, angesichts dieser ignoranten Wand aus Stereotypen Vorstellungen, aus Mythen über das Wesen der Frau und des Mannes, aus den offenbar unbeweglichen Vorurteilsstrukturen. Was hat sich eigentlich seit den Tagen des germanischen Rechts verändert? Man möchte den vergewaltigten Frauen raten zu schweigen, um ihnen nach dem ersten Akt der Entrechtung weitere Demütigungen zu ersparen durch feindselig-mißtrauische Partner, Verwandte, Freunde, Bekannte, von staatlichen Rollenträgern ganz zu schweigen. Der überzeugendste, weil berührendste Teil des Buches, schafft Raum für die Betroffenen. Ohne Verfremdung durch ein Untersuchungsschema können Frauen ihre eigene Sprache gebrauchen, um Erfahrungen mit dem eigenen Erleben, den Reaktionen und Erwartungen der Umwelt und den eigenen Entscheidungsprozessen darzustellen. Die Opferperspektive muß nicht betont werden, sie ist fühlbar.

Das Zusammenwirken aller beleuchteten Aspekte

- die frauenfeindlichen Haltungen sogar in viktimologischen Lehrbüchern, mit denen Studentengenerationen geschult werden,
- das offenbar tiefverwurzelte patriarchalische Gedankengut,
- das Ausmaß an repressiven, illiberalen Einstellungsmustern und
- nicht zuletzt die Frauen, die entweder schweigen, oder Ungeheuerliches durchstehen müssen für einen vagen Erfolg bei der Wahrung eines elementaren Rechtes,

lassen die sarkastischen Ratschläge zum Schluß des Buches wiederholen:

- „Gehen Sie nicht unbedeckt aus – das regt Männer an.
- Gehen Sie nicht bedeckt aus – irgendwelche Kleidungsstücke regen Männer immer an.
- Gehen Sie abends nicht allein aus – das regt Männer an.
- Gehen Sie niemals allein aus – irgendwelche Situationen regen immer Männer an.
- Gehen Sie nicht mit einer Freundin aus – einige Männer werden durch die Mehrzahl angeregt.
- (. . . .) Seien Sie niemals Kind, einige Täter werden durch die ganz kleinen gereizt.
- Seien Sie nie alt – einige Vergewaltiger stürzen sich auf alte Frauen.
- Verzichten Sie auf Nachbarn – die vergewaltigen häufig Frauen.
- (. . . .)
- Heiraten Sie nicht – Vergewaltigung in der Ehe ist legal.
- Um sicher zu gehen – verzichten Sie ganz auf ihre Existenz“ (S. 225).

Hier wird deutlich, dies ist ein parteisches Buch, das aber macht seinen Gewinn.

Sicher ist es für den Strafrichter enttäuschend, wenn er vergeblich nach konkreten Erkenntnissen sucht, die ihm die Arbeit der Wahrheitsfindung erleichtern könnten. Vielleicht würde hier die Auswertung einer breit angelegten Aktenanalyse weiterhelfen. Das hat das Buch nicht geleistet. Was es jedoch leisten kann, es kann sensibilisieren, für die eigene „geschlechtsrollenspezifische Enge“, für die eigene, tief veränderte Machismo-Männlichkeit oder für das Pendant dazu, also für die eigene Täterperspektive. Erst dann ist die Basis geschaffen, einen emotionalen Zugang zum Opfer, zu seinem Erleben, zu seinen Möglichkeiten und auch zu seinen Verstörungen herzustellen. Diese umfassendere Art von Begreifen-Können wird auch der Wahrheitsfindung im Strafprozeß dienen, selbst wenn die Wahrheit sein sollte, daß im speziellen Fall eine Frau die Anklage der Vergewaltigung als Waffe im Kampf gegen einen Mann oder gegen Männer einzusetzen versucht.

Maria Fasselt

Jörg Arndt: Strafvollzugsbau. Der Einfluß des Vollzugszieles auf den Bau von Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafe (Bochumer Studien zu sozialen Problemfeldern 2). Studienverlag Dr. N. Brockmeyer, Bochum 1981. VI, 220 S. DM 24,80

Daß zwischen den Aufgaben, die dem Strafvollzug gestellt werden, und der baulichen Gestaltung der Vollzugsanstalten ein unmittelbarer Zusammenhang besteht, ist eine Binsenweisheit. Durch die Jahrhunderte hindurch galten denn auch Strafvollzugsreformen zugleich der architektonischen Seite des Gefängnisses. Besonders deutlich wurde dies im 19. Jahrhundert in der Auseinandersetzung zwischen dem pennsylvanischen System der Einzelhaft und dem auburnschen System der Gemeinschaftshaft. Bis in die Anordnung und Anlage der Gemeinschaftsräume und Zellen hinein zeichneten sich die Zielvorstellungen ab, die man

jeweils mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe(n) verfolgte. Man braucht sich nur einmal die strahlenförmige Bauweise mancher Strafanstalten (wie z.B. der alten Vollzugsanstalt Bruchsal) vor Augen zu führen, um diesen Einfluß zu erkennen. Um so mehr muß der Umstand überraschen, daß die Literatur bisher jene bauliche Seite relativ stiefmütterlich behandelt hat. Wohl werden Fragen des Anstaltsbaus immer wieder im größeren Zusammenhang angesprochen. Einschlägige monographische Darstellungen sind indessen nach wie vor selten (so z.B. die von Graul: Der Strafvollzugsbau einst und heute, 1965).

Schon deshalb verdient die vorliegende Untersuchung, die ihr Thema geschichtlich, rechtssystematisch sowie reformpolitisch angeht, Interesse. Dabei nimmt die Darstellung der historischen Entwicklung, die freilich schon öfters thematisiert worden ist, einen breiten Raum ein. Die Beschreibung reicht von den Anfängen des Vollzugsbaus – etwa den Amsterdamer Zuchthäusern – über die englischen und nordamerikanischen Haftsysteme bis hin zur (deutschen) Gegenwart. Hier kommen namentlich die einschlägigen Rechtsgrundlagen (in den Mindestgrundsätzen und im StVollzG) sowie die 1967 ausgesprochenen und 1978 neu gefaßten „Empfehlungen für den Bau und die Einrichtung von Vollzugsanstalten“ zur Sprache.

Gedanklich schlüssig durchgearbeitet sind die folgenden Teile der Arbeit, die den heutigen normativen (und empirischen) Rahmenbedingungen des Vollzugsbaus gewidmet sind. So leitet der Verfasser konsequent aus dem Vorrang des Vollzugszieles (§ 2 Satz 1 StVollzG) und aus den Grundsätzen des Vollzuges (§ 3 StVollzG) die Verpflichtung zu einer sozialisationsfördernden baulichen Gestaltung der Vollzugsanstalt ab. Die Schlußfolgerungen, zu denen der Verfasser dann gelangt, sind gewiß nicht neu, haben aber auf architektonischem Gebiet erhebliches Gewicht. Die Gliederung der Vollzugsanstalt in Abteilungen und Gruppenbereiche ist zwar theoretisch weithin anerkannt, jedoch keineswegs allerorten verwirklicht. Natürlich stehen der praktischen Umsetzung der nachgerade chronische Mangel an Haftplätzen und an Geld entgegen. Indessen hat man nicht den Eindruck, daß überall schon hinreichende bauliche Konsequenzen aus den allgemeinen Zielvorstellungen gezogen würden.

Einen besonderen Schwerpunkt setzt der Verfasser mit der Erörterung der Vollzugseinrichtungen im einzelnen. Hier wird übrigens einmal mehr sichtbar, wie schwierig es ist, allgemeinen Grundsätzen baulich im Detail Ausdruck zu verleihen. Aus den normativen Vorgaben folgt keineswegs mit letzter Eindeutigkeit, in welcher Weise die verschiedenen Funktionsbereiche (Wohn-, Freizeit-, Arbeitsbereich) und Räumlichkeiten einander zuzuordnen ist. Da ist durchaus noch Raum für planerische Gestaltung und architektonische Phantasie. Daß sich der Verfasser der teilweise recht mühsamen Aufgabe nicht entzieht, auf die wesentlichen Einzelheiten (von den Besuchsräumen über die Unterkunftsräume, die Arbeitsbetriebe und den Verwaltungstrakt bis hin zu den Außenanlagen) einzugehen, verdient Anerkennung. Sicher wird man da und dort hinsichtlich der Aussagen geteilter Meinung sein können. Daß aber der Ausgangspunkt zutreffend ist, die bauliche Ausgestaltung vorrangig vom Vollzugsziel her zu durchdenken, läßt sich schwerlich bezweifeln.

Wir haben es mit einer soliden Untersuchung zu tun, welche die Darstellung der recht spröden Materie durch Grundrisse von Vollzugsanstalten und Schemata aufzulockern weiß. Freilich kommt sie angesichts der Situation der öffentlichen Haushalte spät, um nicht zu sagen zu spät. Architekten werden vermutlich die stark juristische Orientierung der Arbeit kritisieren und eine eingehendere Behandlung fachlicher Fragen vermissen. Aber eine integrierte Behandlung architektonischer, rechtlicher und kriminologischer Fragen wäre wohl nur von einem Team verschiedener Fachleute zu leisten.

Heinz Müller-Dietz

Calliess/Müller-Dietz Kommentar zum Strafvollzugsgesetz – 3. neubearb. Aufl. – (Beck'sche Kurzkommentare Bd. 19). C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München 1983. XII, 646 S. DM 88,–

Buchbesprechungen enthalten als abschließendes Urteil häufig den Hinweis an den Leser, daß das Buch unbedingt auf seinen Schreibtisch oder in seinen Bücherschrank gehören, wenn er als Praktiker oder Wissenschaftler sich mit der jeweiligen Materie befasse und auf dem neuesten Stand des Wissens sein möchte. Einige juristische Kommentare bedürfen solcher Empfehlungen nicht, sie empfehlen sich selbst. Hierfür gibt es zwei Indizien: Erstens eine schnelle Folge von Neuauflagen und zweitens die Zitierung in fast allen einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen. Zu diesen Standardwerken gehört schon jetzt der Kommentar zum StVollzG von Calliess/Müller-Dietz, der – seit 1977 – in dritter neu bearbeiteter Auflage vorliegt. Wenn dieser Kommentar in den meisten gerichtlichen Entscheidungen nach §§ 109 ff. StVollzG zitiert wird, dann nicht nur deshalb, weil es nur drei einschlägige Werke gibt, sondern wegen seiner Zuverlässigkeit, Aktualität und ausgewogenen Auffassungen. Ein solches Buch zu besprechen, ohne es bei derartigen lobenden Hinweisen zu belassen, bereitet Schwierigkeiten.

Zunächst bleibt anzumerken, daß der Kommentar von Auflage zu Auflage an Umfang zunimmt, weil immer neue Rechtsprechung eingearbeitet und kritisch beleuchtet wird. Die Erläuterungen zu einigen Bestimmungen und Einzelfragen gehen schon über den Rahmen eines Kurzkommentars hinaus, so etwa zu den §§ 2 und 4 StVollzG, zur Frage der Beurlaubung von Lebenslänglichen oder zur Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen bei einfacher Selbstbefreiung (5 Seiten bei § 102 StVollzG). Hier haben die Ausführungen fast Lehrbuchcharakter. Der Schwerpunkt der Erläuterungen liegt bei den Bestimmungen, deren Anwendung in der Praxis vor allem aufgrund der – oft restriktiven – Verwaltungsvorschriften zu Schwierigkeiten und einer Fülle obergerichtlicher Entscheidungen geführt hat (so etwa § 13). Darin zeigt sich aber auch, daß der Kommentar in erster Linie für die Praxis geschrieben wird.

Umso mehr verdient hervorgehoben zu werden, daß die Autoren sich durchaus kritisch mit manchen Entscheidungen auseinandersetzen und auch in Einzelfragen immer wieder zur Rückbesinnung auf die Grundsätze des Vollzuges (§§ 2 - 4) anregen, die im Vollzugsalltag gelegentlich ein Schattendasein in der Unverbindlichkeit führen.

Was wäre eine Rezension ohne Anregungen oder Kritik, insbesondere bei einem Kommentar, dem man nur immer

neue Auflagen wünschen kann. Hier deshalb einige kritische Anmerkungen:

Zu Rdnr. 16 zu § 4:

Die Aufrechterhaltung der Sicherheit kann durchaus schon bei bloßen Vorbereitungshandlungen oder Planungen beeinträchtigt sein, z.B. bei der kurz vor der Ausführung stehenden und alle Einzelheiten berücksichtigenden Planung eines Ausbruchs mit Geiselnahme. Das Vorliegen einer konkretisierbaren Einzelhandlung läßt sich auch nicht fordern, wenn der begründete Verdacht besteht, daß ein Gefangener von einem Urlaub Heroin im Körper versteckt in die JVA einbringen will.

Zu Rdnr. 19 zu § 4:

Die Auffassung, daß die Anordnung, Privatbesuche von Gefangenen bei konkretem Verdacht auf Drogenmißbrauch oder Drogenhandel in einem Raum mit Trennscheibe durchzuführen, unzulässig sei, begegnet m.E. Bedenken. Nur für Verteidigerbesuche besteht in den §§ 27 Abs. 4 Satz 2 und 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG sowie 148 Abs. 2 StPO eine die Anwendung des § 4 Abs. 2 StVollzG ausschließende Regelung (vgl. BGH vom 17. 2. 1981, NSTz 1981, 236; OLG Hamm ZfStr.Vollz. 1980, 57 i. OLG Celle vom 11. 12. 1980, NSTz 1981, 196 sowie ausdrücklich LG Arnsberg vom 13. 3. 1981 und LG Köln vom 16. 5. 1979).

Zu Rdnr. 18 zu § 13:

Der Auffassung, daß eine zweitägige Beurlaubung am Wochenende im Zweifel von Freitagabend bis Montagmorgen dauern müsse, kann man nicht zustimmen, denn das Gesetz spricht von Kalendertagen und gibt keinen Hinweis, daß An- und Abreise nicht zu berücksichtigen sind.

Zu Rdnr. 20 zu § 13:

Der in der Sache berechtigten, in der Form maßvollen Kritik an der Rechtsprechung, wonach bei der Beurlaubung von Lebenslänglichen auch der Gedanke des gerechten Schuld- ausgleichs und der Sühne in den Vordergrund treten müsse, sollte hinzugefügt werden, daß diese Gesichtspunkte auch dann nicht verlorengehen, wenn der Gefangene beurlaubt wird. Sollen etwa – maximal – 21 Tage Urlaub 340 Tage Inhaftierung mit Schuld ausgleich oder/und Sühne aufwiegen?

Zu Rdnr. 5 zu § 88:

Die unter Berufung auf Calliess vertretene Meinung, die Unterbringung eines Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum solle nicht länger als 24 Stunden dauern und erscheine darüber hinaus aus Behandlungsgründen unzulässig, geht an den Bedürfnissen der Praxis vorbei und ist m.E. auch rechtlich nicht begründet. Es gibt durchaus Fälle, in denen z.B. der Selbstmord eines Gefangenen nicht anders verhindert werden kann. Daß dies Ausnahmefälle sind und auch alle anderen Mittel ausgeschöpft werden müssen, versteht sich dabei von selbst.

Diese wenigen kritischen Anmerkungen zu Einzelproblemen haben keinerlei Einfluß auf mein positives Urteil über den Kommentar. Sie sind Ausdruck dafür, daß im Strafvollrecht trotz umfangreicher Rechtsprechung noch viele

Fragen der Klärung bedürfen und der Rezensent auch nach weiteren Auflagen bekennen möchte: Ich arbeite gern mit dem Kommentar von Calliess/Müller-Dietz.

Christian Dertinger

Ute Spitzcok von Brisinski: Erwischt – was dann? Jugendliche vor Gericht (Beltz Informationen für Jugendliche). Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1983. 96 S. DM 9.80.

Die Verfasserin, die von Hause aus Dipl.-Pädagogin und in einer Jugendstrafanstalt tätig ist, ist schon wiederholt durch Beiträge zum (Jugend-)Strafvollzug hervorgetreten. Ihre jüngste Veröffentlichung soll Jugendliche mit den Problemen der Jugendkriminalrechtspflege, namentlich des Jugendstrafverfahrens und des Jugendstrafvollzuges vertraut machen. Dies geschieht in einer recht lockeren, anschaulichen Weise, die einführende Situationsschilderungen und Szenen mit Kurzinformationen sowie der – auszugsweisen – Wiedergabe von Gesetzestexten und Zitaten verbindet. Illustrationen, Skizzen und Statistiken tun ein übriges, um die in neun Kapiteln abgehandelten Themen zu veranschaulichen. Der häufige „Szenenwechsel“ in der Darstellung kommt offenkundig den Bedürfnissen jener (Jugendlichen) entgegen, die sich nicht durch längere (und vielleicht gar noch trockene) Abhandlungen hindurchquälen, sondern nach kurzem Blättern wissen wollen, „was Sache ist“. Daß dieses Vorgehen die Gefahr der Vereinfachung und Verkürzung mit sich bringt, liegt auf der Hand.

Die einzelnen Kapitel sind mit informativen Zitaten überschrieben, die jeweils auf das dann abgehandelte Thema verweisen. Aufgeblättert wird vor dem Leser die ganze Palette der Schwierigkeiten, die straffällige Jugendliche haben und vielfach im Falle einer Entdeckung ihrer Taten auch bekommen. Die verschiedenen Instanzen (Jugendamt, Polizei, Jugendstaatsanwalt, Jugendrichter, Bewährungshelfer, Jugendvollzug) werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Verfahren(sabschnitten) vorgestellt. Auch unternimmt die Verfasserin immer wieder Ausflüge in kriminologische Bereiche, etwa um Entstehungsbedingungen von Kriminalität und soziale, vor allem strafrechtliche Reaktionen auf solche Verhaltensweisen zu erläutern. Literaturhinweise und Quellenverzeichnis runden die leicht lesbare und griffige Darstellung ab.

Heinz Müller-Dietz

Aus der Rechtsprechung

§ 8 Abs. 1 Satz 2 StVollzG

1. **Liegen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, daß ein Gefangener in erheblichem Umfang an einem Handel mit Betäubungsmitteln innerhalb einer Justizvollzugsanstalt beteiligt war, ist seine Verlegung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt.**
2. **Die Sicherheit einer Justizvollzugsanstalt umfaßt auch die Sorge für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen.**
3. **Zur Feststellung der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung ist eine für das Gericht überprüfbare Darlegung einer unmittelbaren Gefährdung erforderlich.**
4. **Bei der Sachverhaltsermittlung kann sich ein von Sicherungsmaßnahmen betroffener Gefangener angesichts des hohen Sicherheitsbedürfnisses von Justizvollzugsanstalten nicht auf den Grundsatz „in dubio pro reo“ berufen.**

Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 6. 12. 1982 – (98) Vollz 75/82 –

§§ 10, 13 StVollzG

1. **Die Überweisung eines zu lebenslanger Haft Verurteilten in den offenen Vollzug ist bereits vor Ablauf der Mindestvollzugszeit für die Urlaubsgewährung (§ 13 Abs. 3 StVollzG) möglich.**
2. **Bei solchen Gefangenen ist die Vollzugsbehörde verpflichtet, das Prüfungsverfahren hinsichtlich der Gewährung von Urlaub in angemessener Zeit vor Ablauf der Mindestvollzugszeit von zehn Jahren einzuleiten.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 5. 9. 1982 – 3 Ws 244/82 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Die Vollzugsbehörde ist verpflichtet, den Antragsteller wegen seines Antrags auf Überweisung in den offenen Vollzug erneut zu bescheiden. Der ablehnende Bescheid der Vollzugsbehörde v. 17. 11. 1981 ist insoweit rechtsfehlerhaft, als darin angenommen wird, ein zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener könne erst nach Ablauf von zehn Jahren Freiheitsentziehung in den offenen Vollzug überwiesen werden.

Die Überweisung in den offenen Vollzug ist bei einem zu lebenslanger Haft Verurteilten auch bereits vorher möglich, soweit die Voraussetzungen für seine Eignung nach § 10 I StVollzG vorliegen.

Im Gegensatz zu § 13 III StVollzG enthält nämlich § 10 I StVollzG in diesem Fall keine ausdrückliche zeitliche Schranke. Auch fehlt insoweit eine Bezugnahmevorschrift, wie z.B. in § 13 I S. 2 StVollzG für die Flucht- und Mißbrauchsbefürchtung. Schließlich folgt aus der Urlaubsrege-

lung für zu lebenslänglicher Haft verurteilte Gefangene in § 13 III StVollzG, daß der Gesetzgeber bei der Überweisung in den offenen Vollzug keine Mindestvollzugszeit vorgesehen hat. Denn dort wird als formelle Voraussetzung alternativ festgelegt, daß sich der Gefangene entweder zehn Jahre im Vollzug befunden hat oder in den offenen Vollzug überwiesen ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., Rdn. 17 zu § 13).

Soweit nach VV Nr. 4 II S. 3 zu § 11 StVollzG die Mindestvollzugszeit von zehn Jahren nach § 13 III StVollzG auch für Vollzugslockerungen nach § 11 StVollzG gelten soll, kommt dem schon insoweit keine Bedeutung zu, als es hier um die Überweisung in den offenen Vollzug geht, für den eine entsprechende bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift fehlt. Im übrigen binden die Verwaltungsvorschriften das Gesetz nicht. Sie haben lediglich die Aufgabe, das der Vollzugsbehörde in verschiedenen Vorschriften eingeräumte Ermessen zu konkretisieren, um eine möglichst einheitliche Ermessensausübung zu gewährleisten. Sie entbindet auch die Vollzugsbehörde nicht von einer individualisierenden Betrachtungsweise (vgl. Calliess/Müller-Dietz aaO., Rdn. 6 zu § 11); Beschluß des Senats vom 30. 9. 1980 – 3 Ws 709/80 (StVollzG)).

Schließlich kommt hier auch nicht eine analoge Anwendung der Mindestvollzugszeit aus § 13 III StVollzG für die Überweisung in den offenen Vollzug nach § 10 StVollzG in Betracht. Eine solche verbietet sich auf Grund der unterschiedlichen Gesichtspunkte, nach denen über die Urlaubsgewährung und die Überweisung in den offenen Vollzug zu entscheiden ist.

§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 StVollzG, VV Nr. 5 Abs. 1 c zu § 11, Nr. 3 Abs. 1 c zu § 13

- a) **Stützt die Vollzugsbehörde die Ablehnung eines Ausgangs oder Urlaubs allein auf die Tatsache der Verurteilung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe, eine vorliegende Ausweisungsverfügung und die Androhung einer zwangsweisen Abschiebung, bleiben jedoch sonstige, dem Anstaltsleiter bekannte Umstände, die für die Prognoseentscheidung bedeutsam sein können, unbeachtet, widerspricht dies dem § 11 Abs. 2 StVollzG.**
- b) **Zwar kommt solchen Gesichtspunkten erhebliches, in vielen Fällen sogar ausschlaggebendes prognostisches Gewicht zu; jedoch kann eine ablehnende Entscheidung immer erst eine Abwägung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls tragen. Hierzu gehören u.U. starke familiäre Bindungen des Gefangenen, sein Verhalten im Vollzug sowie eine – etwaige – kriminelle Neigung des Gefangenen.**
- c) **Die Einzelfallprüfung wird nicht aufgrund bestehender Verwaltungsvorschriften (insbesondere Nr. 5 Abs. 1 c zu § 11 StVollzG und Nr. 3 Abs. 1 c zu § 13 StVollzG) entbehrlich.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 9. 12. 1982 – 3 Ws 392/82 (StrVollz) –

§§ 11 Abs. 2, 115 StVollzG

Lehnt die Vollzugsbehörde es ab, einem Gefangenen Urlaub oder Vollzugslockerungen zu gewähren, weil die Gefahr der Flucht oder des Mißbrauchs bestehe, muß sie die Prognoseerwägungen offenlegen. Dabei muß nicht nur gesagt werden, welcher Sachverhalt der Entscheidung zugrundegelegt wird, sondern es muß auch mitgeteilt werden, welche Folgerungen die Behörde für das voraussichtliche Verhalten des Gefangenen aus diesen Tatsachen zieht. Finden sich sowohl Umstände, die für, als auch solche, die gegen den Antragsteller sprechen, muß zwischen ihnen abgewogen werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 24. 1. 1983 – 3 Ws 21/83 (StrVollz) –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller befindet sich in der JVA Wolfenbüttel in Strafhaft. Er hat Urlaub nach § 13 StVollzG beantragt. Der Anstaltsleiter hat das abgelehnt. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat die von dem Antragsteller angerufene Strafvollstreckungskammer die Entscheidung des Anstaltsleiters und den Widerspruchsbescheid aufgehoben. Sie hat die Anstalt angewiesen, den Antragsteller unter Beachtung ihrer Rechtsauffassung neu zu bescheiden.

Mit der hiergegen gerichteten Rechtsbeschwerde rügt der Präsident des Justizvollzugsamtes, daß die Strafvollstreckungskammer den Umfang ihrer Pflicht zur Überprüfung der Maßnahmen der Vollzugsbehörde fehlerhaft gesehen habe.

Die Rechtsbeschwerde ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung über die gerichtliche Überprüfung der Gefahrenprognose nach §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 2 StVollzG zulässig, § 116 Abs. 1 StVollzG. Sie ist auch begründet.

Nach den Feststellungen der angefochtenen Entscheidung hat die Behörde die Ablehnung von Urlaub mit der Gefahr begründet, der Antragsteller könne sich dem weiteren Vollzug der Strafe entziehen, weil ihm im Anschluß an den Strafvollzug die Abschiebung aus der Bundesrepublik drohe. Demgegenüber hat die Strafvollstreckungskammer über diese Gefahr eigene Erwägungen angestellt. Sie hat insbesondere gemeint, einem Untertauchen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland stünden die Familienbindungen des Antragstellers entgegen; es liege nahe, daß diese so stark seien, daß eine Flucht nicht zu befürchten sei. Einer Flucht in die Türkei könne damit begegnet werden, daß der Antragsteller seinen Paß abliefern.

Hiermit hat die Strafvollstreckungskammer ihre eigenen Prognosevorstellungen an die Stelle derjenigen der Vollzugsbehörden gesetzt. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (NStZ 82, 173), der der Senat sich angeschlossen hat (Beschl. v. 29. 1. 1982 – 3 Ws 407/81 StrVollz), steht dem Anstaltsleiter bei der Prognose, ob bei Vollzugslockerungen oder Urlaub Flucht- oder Mißbrauchsgefahr besteht, ein Beurteilungsspielraum zu. Diese Beurteilung darf das Gericht nur in der Weise überprüfen, wie es durch § 115 Abs. 5 StVollzG für die Überprüfung von Ermessens-

entscheidungen vorgesehen ist. Danach hat die Strafvollstreckungskammer die Prognose nur dahin zu überprüfen, ob der Bescheid rechtswidrig ist, weil die Behörde nicht von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrundegelegt hat und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat.

Die angefochtene Entscheidung durfte deshalb nicht bestehen bleiben.

Die Strafvollstreckungskammer hat in den Gründen der angefochtenen Entscheidung wiederholt zu einer Überprüfung der Maßnahme der Vollzugsbehörden in diesem Sinne angesetzt, indem sie die Klarheit und Folgerichtigkeit ihrer Erwägungen in Zweifel gezogen hat. Die Kammer hat gemeint, die Gefahr, daß der Antragsteller sich in die Türkei absetzen könne, sehe das Justizvollzugsamt offenbar nicht; aus den Gründen des Widerspruchsbescheides scheine hervorzugehen, der Antragsteller könne sich innerhalb der Bundesrepublik auf die Flucht begeben. Für die erneute Überprüfung innerhalb des bei entsprechender Anwendung des § 115 Abs. 5 StVollzG gesteckten Rahmens sei auf folgendes hingewiesen: Lehnt die Behörde es ab, einem Gefangenen Urlaub oder Vollzugslockerungen zu gewähren, weil die Gefahr der Flucht oder des Mißbrauchs bestehe, dann muß der Anstaltsleiter und notfalls auf Widerspruch der Präsident des Justizvollzugsamtes die Prognoseerwägungen offenlegen. Es muß dabei also nicht nur gesagt werden, welcher Sachverhalt der Entscheidung zugrundegelegt wird, sondern es muß auch mitgeteilt werden, welche Folgerungen für das voraussichtliche Verhalten des Gefangenen die Behörde aus diesen Tatsachen zieht. Finden sich sowohl Umstände, die für, als auch solche, die gegen den Antragsteller sprechen, dann muß zwischen ihnen abgewogen werden.

Im vorliegenden Fall wird es also u.a. darauf ankommen, ob die Behörde die Familienverhältnisse des Antragstellers vollständig und richtig gesehen hat und ob sie die sich hieraus etwa ergebenden Gründe, eine Flucht zu unterlassen, einwandfrei gegen die Gründe, die einen Anreiz zur Flucht ausüben, abgewogen hat.

§§ 11, 13 Abs. 3 StVollzG, VV Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 zu § 11

1. § 13 Abs. 3 StVollzG gilt nur für die Bewilligung von Urlaub, nicht dagegen für sonstige Vollzugslockerungen wie z.B. Ausgang (§ 11 Abs. 1 StVollzG). Soweit VV Nr. 4 Abs. 1 Satz 3 zu § 11 StVollzG die zeitliche Schranke des § 13 Abs. 3 StVollzG für den Regelfall auch auf andere Lockerungen als Urlaub ausdehnt, erweitert sie die gesetzlichen Lockerungsvoraussetzungen und ist deshalb unbeachtlich; eine darauf gestützte Ermessensausübung ist fehlerhaft.

2. Ein hoher Strafrest begründet für sich allein noch keine Fluchtgefahr im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG (a.A. OLG Karlsruhe, Die Justiz 1979, S. 276).

Beschluß des Landgerichts Heilbronn vom 8. 4. 1983 – StVK 165/83 – (Rechtskräftig)

Gründe:

Der Gefangene verbüßt lebenslange Freiheitsstrafe. Er kam am 12. 6. 1975 in Untersuchungshaft und befindet sich seit 20. 7. 1976 im Strafvollzug, und zwar seit 5. 10. 1978 in der Vollzugsanstalt Heilbronn. Seit Herbst 1978 wurde ihm etwa zehnmal die Teilnahme an Ausfahrten in Form von Gruppenwanderungen ermöglicht; durch Verfügung des Anstaltsleiters vom 22. 9. 1982 wurde ihm erstmals eine Einzelausführung bewilligt und ihm freigestellt, ob er sich in Heilbronn oder zu seinen Eltern nach Ludwigsburg ausführen lassen wolle. Dabei und auch sonst während seiner Haftzeit hat der Gefangene keine Fluchtversuche unternommen; neue Straftaten hat er weder vorbereitet noch versucht.

Am 2. 1. 1983 hat der Gefangene beantragt, ihm Ausgang in Begleitung seiner Eltern oder einer Frau H. zu bewilligen. Durch Nummer 1 der Verfügung vom 28. 1. 1983 hat der Anstaltsleiter den Antrag abgelehnt mit der Begründung, der Gefangene befinde sich noch keine zehn Jahre in Haft; die Strafzeit bis zum Ablauf der Mindestverbüßungszeit von fünfzehn Jahren sei noch so lange, daß Fluchtgefahr nicht auszuschließen sei.

Die Beschwerde des Gefangenen wurde durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 1. 3. 1983 als unbegründet zurückgewiesen, wobei auf die Begründung der ablehnenden Verfügung des Anstaltsleiters Bezug genommen wurde. Der Beschwerdebescheid wurde dem Gefangenen am 4. 3. 1983 schriftlich bekanntgemacht.

Am 17. 3. 1983 beantragte der Gefangene gerichtliche Entscheidung; wegen der Begründung wird auf die Antragschrift vom 16. 3. 1983 (die Datumsangabe ist offensichtlich irrtümlich) Bezug genommen.

Der Antrag ist zulässig und begründet. Die angefochtenen Bescheide verletzen den Gefangenen in seinem Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung.

Die gesetzliche zehnjährige Zeitschranke bei lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen, die sich nicht im offenen Vollzug befinden, gilt nur für Urlaubsbewilligung, nicht dagegen für sonstige Lockerungen wie beispielsweise den vom Gefangenen beantragten Ausgang. Soweit die Verwaltungsvorschrift Nummer 4 Absatz 1 Satz 3 zu § 11 des Strafvollzugsgesetzes die 10-Jahres-Schranke für den Regelfall auch auf andere Lockerungen als Urlaub ausdehnt, erweitert sie die gesetzlichen Lockerungsvoraussetzungen und ist deshalb unbeachtlich. Die Ermessensausübung, die sich auf diese Verwaltungsvorschrift stützt, ist deshalb insoweit rechtsfehlerhaft.

Mit dieser Entscheidung folgt die Kammer der im Schrifttum einhellig vertretenen Auffassung. Das Oberlandesgericht Frankfurt (MDR 83, 78) hat entschieden, daß die 10-Jahres-Schranke für die Überweisung in den offenen Vollzug ohne Bedeutung ist, und beiläufig ausgeführt, die genannte Verwaltungsvorschrift binde das Gericht nicht und enthebe die Vollzugsbehörde nicht von einer auf den Einzelfall abstellenden Ermessensausübung.

Da es sich dabei aber nur um ein obergerichtliches obiter dictum handelt, kommt der Entscheidung insoweit grundsätzliche Bedeutung zu, so daß sie der Kammer zu übertragen war (§ 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG).

Auch die Annahme von Fluchtgefahr ist rechtsfehlerhaft, da sie lediglich auf die Strafzeit bis zur frühestmöglichen bedingten Entlassung abstellt.

Zwar steht den Vollzugsbehörden insoweit ein Beurteilungsspielraum zu. Die angefochtene Entscheidung hält sich aber nicht in den Grenzen, die der gerichtlichen Überprüfung unzugänglich sind, wenn ohne Berücksichtigung der Gegebenheiten und des Vollzugsverlaufs im Einzelfall nur auf allgemeine Gesichtspunkte abgestellt wird.

Soweit das Oberlandesgericht Karlsruhe (Die Justiz 1979, S. 276) die Auffassung vertreten hat, ein hoher Strafrest begründe für sich allein Fluchtgefahr, kann dem, wie die Kammer im Anschluß an OLG Celle (Rz 17, 2) wiederholt entschieden hat (Beschlüsse vom 9. und 21. 7. 1982, StVK 139 und 15/82), nicht gefolgt werden. Die Anwendung einer solchen Faustregel stellt einen Verzicht auf Ermessensausübung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles dar und entspricht deshalb nicht dem Gesetz.

§§ 13, 109 StVollzG

- a) **Macht der Leiter der Justizvollzugsanstalt eine erneute Urlaubsgewährung nach einem erheblichen Urlaubsmißbrauch (hier: Nichtrückkehr vom Tagesausgang für die Dauer von mehreren Monaten) und einem früheren Ausbruchversuch des Gefangenen von einem Zeitablauf von sechs Monaten seit dem letzten Mißbrauch abhängig, so liegt darin kein Ermessensfehler.**
- b) **Stellt der Gefangene kurze Zeit nach Ablehnung dieses Urlaubsantrags einen weiteren, gleichfalls in die Sechsmonatsfrist fallenden Antrag, ohne neue Gründe vorzutragen, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, ist der Anstaltsleiter rechtlich nicht gehalten, auch diesen Antrag formell zu bescheiden.**

Beschluß des Landgerichts Darmstadt vom 12. 4. 1983 – 2 StVK 251/83 –

Aus den Gründen:

Der Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung ist als Antrag nach § 115 Abs. 3 StVollzG auszulegen, da der Zeitpunkt der beiden von ihm beantragten Urlaube bereits verstrichen ist und sich damit die angestrebte Maßnahme durch Zeitablauf erledigt hat.

Ein solcher Antrag ist auch zulässig, da der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der von ihm begehrten Feststellung hat.

Der Leiter der JVA hat den Antrag des Verurteilten vom 28. 2. 1983 auf Gewährung einesurlaubes mit der Begrün-

derung abgelehnt, daß mit einer freiwilligen Rückkehr des Verurteilten aus dem Urlaub nicht gerechnet werden könne. Den zweiten Antrag des Verurteilten vom 9. 3. 1983 auf Urlaubsgewährung hat der Anstaltsleiter nicht beschieden. Dagegen ist der Verurteilte der Auffassung, daß die Prognose der Fluchtbefürchtung die Ablehnung einesurlaubes durch den Anstaltsleiter nicht rechtfertige. Im übrigen sei der Anstaltsleiter auch zur Bescheidung seines am 9. 3. 1983 gestellten Urlaubsantrags verpflichtet.

Im Hinblick auf zukünftige Urlaubsanträge besteht deshalb ein berechtigtes Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung über diese Fragen.

Beide Anträge sind jedoch unbegründet.

Die angefochtene Verfügung vom 3. 3. 1983 ist nicht zu beanstanden. Der Vollzugsbehörde steht ein Beurteilungsspielraum zu, wenn sie einem Gefangenen den Urlaub wegen der Befürchtung versagen will, er werde sich bei einer Beurlaubung dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen. Die Strafvollstreckungskammer hat bei einem auf diesen Versagungsgrund gestützten Bescheid der Vollzugsbehörde nur zu prüfen, ob die Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist und ob sie die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (vgl. Beschluß des BGH vom 22. 12. 81, Az. 5 AR (Vs/31/81)).

Der Anstaltsleiter hat bezüglich des ablehnenden Bescheides vom 3. 3. 1983 wie folgt Stellung genommen:

„Der Antragsteller muß als unzuverlässig eingestuft werden. Im September 1981 brach er mit vier weiteren Gefangenen aus der hiesigen Anstalt aus (vgl. Bl. IV/2 ff. d. PA). Dennoch wurde ihm nach Erstellung des Vollzugsplanes im Mai 1982 ein Urlaub aus der Haft gewährt (vgl. Vollzugsplan, hinter C-Bogen; Bl. 163 ff.). Aus diesem Urlaub ist der Antragsteller pünktlich in die Anstalt zurückgekehrt. Aus einem ihm zum Besuch des Augenarztes im Juni 1982 gewährten Tagesausgang ist er hingegen nicht in die Anstalt zurückgekehrt (vgl. Bl. 176 ff. d. PA). Erst Anfang November 1982 konnte er in Aschaffenburg wieder festgenommen werden (vgl. Bl. 185 d. PA).

Die in diesem Verhalten deutlich werdende Unzuverlässigkeit des Gefangenen hat mich veranlaßt, seinem Antrag auf Gewährung von Urlaub aus der Haft nicht stattzugeben. Mir lagen und liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß der Gefangene das nächste Mal pünktlich aus einem Urlaub zurückkehren wird. Ich hielt es deshalb für angezeigt, vor einer erneuten Urlaubsgewährung noch einige Zeit ins Land gehen zu lassen. Es hat sich hier in der Praxis eingebürgert, beim Vorliegen eines Urlaubsmissbrauchs in etwa nach einem halben Jahr die Geeignetheit eines Gefangenen für weitere Vollzugslockerungen zu prüfen. Dabei spielen die Überlegungen eine Rolle, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, in § 13 Abs. 2 StVollzG die Regelfrist von 6 Monaten einzuführen.“

Die Strafvollstreckungskammer hat Einsicht in die Personalakte des Verurteilten genommen und die Richtigkeit des

der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts festgestellt. Bezüglich der auf Grund des festgestellten Sachverhaltes getroffenen Prognose steht der Verwaltungsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu, in dessen Rahmen ihr ein Ermessen zusteht. Wenn der Leiter der JVA eine erneute Urlaubsgewährung nach einem so erheblichen Urlaubsmissbrauch und einem früheren Ausbruchversuch des Verurteilten von einem Zeitablauf von 6 Monaten seit dem letzten Mißbrauch abhängig macht, so ist darin kein Ermessensfehler zu sehen. Insbesondere kann auch die Zeitspanne von 6 Monaten nicht als unangemessen lang bewertet werden.

Der Antrag des Verurteilten war daher als unbegründet abzulehnen.

Auch die Nichtbescheidung des Urlaubsgesuchs vom 9. 3. 1983 durch den Anstaltsleiter ist nicht zu beanstanden. Dem Verurteilten war bekannt, daß es der Praxis der JVA entspricht, die Geeignetheit eines Verurteilten zu Vollzugslockerungen nach einem Lockerungsmissbrauch erst nach 6 Monaten erneut zu prüfen. Es bestand daher für ihn kein Anlaß anzunehmen, daß ihm nur 6 Tage nach der letzten Ablehnung seines Urlaubsgesuchs nunmehr doch Urlaub gewährt würde. Insbesondere hat der Verurteilte in seinem erneuten Urlaubsgesuch auch keine Gründe vorgetragen, die möglicherweise eine andere Beurteilung durch den Anstaltsleiter würde erwarten lassen. Es bestand daher für den Anstaltsleiter keine Verpflichtung, auch diesen Antrag formell zu bescheiden.

§§ 2, 13, 14 StVollzG, § 56c Abs. 2 StGB

1. **Bei der Bestimmung des zulässigen Inhalts von Weisungen im Sinne des § 14 StVollzG ist von den gesetzlichen Zwecken des Strafvollzugs auszugehen. Dementsprechend können dem Gefangenen Weisungen erteilt werden, die ihn einerseits von Verhaltensweisen abhalten sollen, durch welche der Zugriff der Vollzugsbehörde erschwert und die Erreichung des Vollzugszieles (§ 2 Satz 1 StVollzG) oder der Schutz der Allgemeinheit (§ 2 Satz 2 StVollzG) gefährdet würde, und ihn andererseits zu Verhaltensweisen anhalten sollen, durch welche die Erreichung des Vollzugszieles gefördert wird.**
2. a) **Im Hinblick auf die allgemeinen und gruppenspezifischen Gefahren, die mit dem Führen von Kraftfahrzeugen im Rahmen von Vollzugslockerungen sowie des Urlaubs verbunden sind, ist es gerechtfertigt, Strafgefangenen für Lockerungen und Urlaub das Führen von Kraftfahrzeugen grundsätzlich zu untersagen und nur in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen.**
- b) **Ein solcher Ausnahmefall ist nicht schon darin zu sehen, daß der Antragsteller das Kraftfahrzeug für geschäftliche Fahrten benutzen will.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 19. 5. 1983 – 4 Ws 109/83 –

Gründe:

Der Verurteilte sitzt zur Verbüßung verschiedener Freiheitsstrafen wegen Betrugs, Hehlerei und räuberischen Diebstahls in der Vollzugsanstalt Ulm ein. Er hat beim Anstaltsleiter beantragt, ihm die Benutzung von Kraftfahrzeugen während der Zeiten seiner Regelheimfahrten und des Urlaubs zu gestatten, da er hierauf beruflich zum Besuch von Kunden seines Gebäudereinigungsbetriebs angewiesen sei. Der Anstaltsleiter hat den Antrag abgelehnt. Die Beschwerde zum Justizministerium blieb ohne Erfolg wie der Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Das Landgericht hält die dem Beschwerdeführer erteilte Weisung, das Führen von Kraftfahrzeugen bei Heimfahrten und während des Urlaubs zu unterlassen, für ermessensfehlerfrei. Diese Weisung entspricht einer spätestens seit Ende 1977 in Baden-Württemberg allgemein gehandhabten Vollzugspraxis, wonach Gefangenen während des Urlaubs oder Ausgangs das Führen von Kraftfahrzeugen grundsätzlich untersagt ist. Ausnahmen für geeignete Freigänger zur Ausübung einer Beschäftigung oder auch für anderweitig begründete Einzelfälle sind möglich.

Die Rechtsbeschwerde des Verurteilten ist gem. § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der gerichtlichen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Die Frage, ob Strafgefangene im Rahmen von Vollzugslockerungen und Urlaub das Führen von Kraftfahrzeugen generell, also ohne Individualprüfung im Einzelfall, untersagt werden darf, ist von grundsätzlicher Bedeutung und – soweit ersichtlich – in Rechtsprechung und Schrifttum bisher unerörtert geblieben.

Die Rechtsbeschwerde ist hingegen unbegründet, weil das dem Verurteilten erteilte Verbot, Kraftfahrzeuge zu führen, einen Ermessensfehlergebrauch nicht erkennen läßt.

Rechtsgrundlage ist § 14 Abs. 1 StVollzG. Danach kann der Anstaltsleiter dem Gefangenen für Lockerungen und Urlaub Weisungen erteilen. Weisungen sind Verhaltensanordnungen. Sie sind nur zulässig, wenn sie funktional bezogen sind auf die mit der jeweiligen Behandlungs- und Vollzugsmaßnahme verbundenen Zielvorstellungen. Sie dürfen weder abstrakt getroffen werden, noch dürfen sie neben der Sache liegen. Die Situation eines jeden einzelnen Gefangenen muß unter dem Gesichtspunkt geprüft werden, ob Weisungen nach dem individuellen Entwicklungsstand nötig sind (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 3. Aufl., § 14 Rdn. 1). Welchen Inhalt die durch § 14 StVollzG vorgesehenen Weisungen haben dürfen, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich. Nach VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 14 kommen als Weisungen besonders in Betracht a) Anordnungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Anstalt beziehen, b) sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden, c) mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die dem Gefangenen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren, d) bestimmte Gegenstände, die dem Gefangenen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen, e) alkoholische oder andere berauschende Geträn-

ke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden. Daraus erhellt, daß im wesentlichen Weisungen aus dem Katalog des § 56c Abs. 2 StGB in Betracht kommen (vgl. Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht 2. Aufl., S. 108; Regierungsentwurf zum StVollzG mit Begründung – Verlag C.F. Müller – S. 89). Von der Möglichkeit der Weisung, sich des Führens von Kraftfahrzeugen zu enthalten, ist in jenem Katalog ebensowenig die Rede wie in den vorzitierten Verwaltungsvorschriften zum StVollzG. Aus diesem Schweigen könnten sich durchaus gewichtige Bedenken gegen die hier in Rede stehende Vollzugspraxis herleiten lassen: Für den Bereich des § 56c StGB wie auch für denjenigen des § 10 JGG wird nämlich weithin die Auffassung vertreten, daß sich die Weisungen nicht inhaltlich mit Maßregeln decken dürfen, deren Voraussetzungen durch besondere Bestimmungen abgegrenzt sind. Demgemäß darf dort eine Weisung praktisch nicht der Entziehung der Fahrerlaubnis oder einem Fahrverbot gleichkommen, weil die Voraussetzungen für jene Sanktionen in § 69 bzw. in § 44 StGB abschließend normiert sind (Ruß in LK 10. Aufl. § 56c Rdn. 10 mit Nachweisen; vgl. dazu auch differenzierend Brunner, JGG 6. Aufl., § 10 Rdn. 12).

Indes greifen diese Bedenken nicht notwendig auf den Bereich des § 14 StVollzG über. Die Weisungskataloge der §§ 56c StGB, 10, JGG betreffen Menschen, die in Freiheit leben und auf deren Lebensführung in diesem Rahmen resozialisierend und erzieherisch eingewirkt werden soll. Bei der Bestimmung des zulässigen Inhalts von Weisungen im Sinne des § 14 StVollzG dagegen ist von den gesetzlichen Zwecken des Strafvollzugs auszugehen. Daraus folgt, daß dem Gefangenen Weisungen erteilt werden können, die ihn einerseits von Verhaltensweisen abhalten sollen, durch welche der Zugriff der Vollzugsbehörde erschwert und die Erreichung des Vollzugszieles (§ 2 Satz 1 StVollzG) oder der Schutz der Allgemeinheit (§ 2 Satz 2 StVollzG) gefährdet würde, und ihn andererseits zu Verhaltensweisen anhalten sollen, durch die die Erreichung des Vollzugszieles gefördert wird. Im Lichte dieser Zielsetzungen ist es gerechtfertigt, Strafgefangenen für Lockerungen und Urlaub das Führen von Kraftfahrzeugen grundsätzlich zu untersagen und nur in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen.

Bei der großen Mehrzahl der Strafgefangenen ist eine labile Persönlichkeitsstruktur zu vermuten. Diese manifestiert sich in zahlreichen Symptomen, nicht zuletzt in der – meist wiederholten – Begehung von Straftaten, in fehlender Frustrationstoleranz, in Aggressivität, in feindlicher oder doch zumindest gleichgültiger Haltung gegen die Gebote der Rechtsordnung und damit in mangelnder Achtung vor den Rechten anderer. In der Gesamtschau ist daher die Befürchtung begründet, daß von Strafgefangenen im öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr generell eine überdurchschnittliche Gefährdung ihrer selbst und anderer Verkehrsteilnehmer ausgeht. Die Gefahr unkontrollierter Reaktionen wäre im Falle kritischer Situationen bei Strafgefangenen größer als bei freien Verkehrsteilnehmern. Wenn auch der Heimfahrer und Beurlaubte von den Belastungen des Anstaltsaufenthalts kurzfristig freigestellt wird, so wirkt doch die bedrückende Aussicht, alsbald wieder dorthin zurückkehren zu müssen, psychisch fort. Daß das Führen von Kraftfahrzeugen für solche Menschen eine höchst gefahrgeneigte Tätigkeit ist, liegt auf der Hand. Hinzutreten werden häufig spe-

zielle Streßsituationen, geboren aus dem Wunsch, möglichst viele Angelegenheiten zu erledigen und aus der Pflicht, pünktlich in die Vollzugsanstalt zurückkehren zu müssen. Beispielhaft wird auf die bekannt hohe Unfallrate von Bundeswehrurlaubern an den Wochenenden verwiesen.

Gelten die bislang erörterten Gesichtspunkte für alle Gefangenen schlechthin, so kommen bei zahlreichen Gruppen spezielle Bedenken hinzu:

Bei vielen Gefangenen waltet eine Alkohol- und Drogenproblematik ob. Erfahrungsgemäß ist die Mehrzahl unter Alkohol- oder Drogeneinfluß straffällig gewordenen, wobei eine sichere Prognose, die entsprechende Problematik sei durch die bisherige Einwirkung des Vollzugs bewältigt, nicht getroffen werden kann. Solche Häftlinge am öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr teilnehmen zu lassen, wäre unverantwortlich, wobei die Vollzugsbehörden im Falle des Eintritts von Schadensfällen Regreßansprüche zu gegenwärtigen hätten.

Eine weitere Problemgruppe bilden die Verkehrsstraftäter. Wer eine Freiheitsstrafe wegen eines Straßenverkehrsdeliktes verbüßt oder andere Straftaten unter Ausnutzung der spezifischen Möglichkeiten eines Kraftfahrzeugs begangen hat, dem kann das Führen von Kraftfahrzeugen während der Dauer des Vollzugs auch dann nicht gestattet werden, wenn er die Fahrerlaubnis noch oder bereits wieder besitzt. Gestattete man diesen Gefangenen das Führen von Kraftfahrzeugen, so würde ihnen während der Vollstreckung der Strafe gerade die Verhaltensweise ermöglicht, durch die sie unmittelbar oder mittelbar ihre Straftat begangen haben. Das liefe den allgemeinen Strafzwecken, die auch im Vollzug verwirklicht werden, zuwider und stieße bei der Bevölkerung in einer deren Rechtstreue schwächenden Weise auf Unverständnis.

Bei zahlreichen Gefangenen entstünde zudem die Besorgnis, sie machten sich die erhöhte Mobilität zunutze, die der Gebrauch eines Kraftfahrzeugs zweifellos mit sich bringt – sei es, daß hierdurch verstärkte Fluchtanreize geschaffen werden, sei es, daß sie das Fahrzeug sonst in mißbräuchlicher Weise verwendeten.

An nächster Stelle steht die Gruppe der – meist jungen – Strafgefangenen, die zu Leichtsinne, Disziplinlosigkeit und unkontrollierten Handlungen neigen und die zur Besorgnis Anlaß geben, sie benützten die kurzfristig wiedererlangte Freiheit, um über die Stränge zu schlagen, insbesondere leichtfertige Spritztouren zu unternehmen.

Hervorzuheben sind endlich die Gefangenen, die sich bereits längere Zeit im Vollzug befinden und keine frische Fahrpraxis mehr haben. Ihnen zu gestatten, die Fahrpraxis im Rahmen von Vollzugslockerungen erstmals wieder aufzufrischen, kann ernstlich nicht in Betracht gezogen werden.

Den erörterten Bedenken und Risiken kann nicht dadurch Rechnung getragen werden, daß die Vollzugsanstalten in jedem Einzelfall, etwa im Rahmen einer Prognoseentscheidung darüber befinden, welcher Gefangene ein Kraftfahrzeug führen darf und welcher nicht. Die Vollzugsanstalten

wären damit überfordert. Die allgemeinen und gruppenspezifischen Gefahrenmomente sind vielmehr derart breit gestreut, vielgestaltig und durchschlagend, daß es gerechtfertigt ist, das „Fahrverbot“ als Regel anzuordnen und die Gestattung im besonders begründeten Einzelfall vorzubereiten. Im Rahmen von Ausnahmeregelungen kann sodann der eingangs erwähnte individuelle Entwicklungsstand berücksichtigt werden.

Einen Hinweis darauf, daß das Führen von Kraftfahrzeugen im Vollzug, zu dem nach § 13 Abs. 5 StVollzG auch der Urlaub zählt, grundsätzlich nicht gestattet werden kann, gibt auch § 44 Abs. 4 Satz 2 StGB. Dort ordnet das Gesetz an, daß in die Fahrverbotsfrist die Zeit nicht eingerechnet wird, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Diese Regelung hat im Auge, daß insbesondere während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe ohnehin nicht gefahren werden kann und darf und daß das Fahrverbot mithin während der Dauer des Vollzugs eine vorbeugende Wirkung nicht zu entfalten vermag (LK aaO. § 44 Rdn. 36). Würde man nun während der Dauer des Vollzugs das Führen von Kraftfahrzeugen gestatten, verlöre § 44 Abs. 4 Satz 2 StGB in vielen Fällen seine Berechtigung und es käme zu Schwierigkeiten in der Berechnung der Fahrverbotsfrist (vgl. dazu anschaulich OLG Stuttgart, Beschluß vom 27. 4. 1983 – 3 Ws 121/83).

Nach alledem muß die Rechtsbeschwerde ohne Erfolg bleiben, da dem Verurteilten ohne Ermessensfehler die Weisung erteilt worden ist, bei Regelheimfahrten und im Urlaub Kraftfahrzeuge nicht zu benutzen. Dies schließt nicht aus, daß für besonders begründete Einzelfälle eine Ausnahmebewilligung beantragt werden kann. Der Hinweis des Beschwerdeführers, er benötige das Fahrzeug für geschäftliche Fahrten, reicht dazu nicht aus, zumal die Entscheidung darüber, ob ihm geschäftliche Reisen überhaupt zu gestatten sind, offenbar noch aussteht.

§ 29 Abs. 3 StVollzG

1. **Aus der Tatsache, daß ein Gefangener vor Jahren aus der Anstalt entwichen ist bzw. Fluchtversuche unternommen hat, kann für sich allein noch nicht auf Verhaltensweisen geschlossen werden, die eine Beeinträchtigung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt bedeuten und damit eine laufende Überwachung seines ganzen Schriftwechsels nach § 29 Abs. 3 StVollzG rechtfertigen könnten.**
2. **Bei der Prüfung der Frage, ob bestimmte Tatsachen die Kontrolle des Schriftwechsels rechtfertigen können, kann eine Unterscheidung zwischen eingehenden und ausgehenden Sendungen geboten sein.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 16. 5. 1983 – 1 Ws 178/83 –

Gründe:

I. Der Beschwerdeführer verbüßt eine Freiheitsstrafe von acht Jahren in der hiesigen JVA. Strafende wird am 27. 1. sein. Sein Schriftwechsel wird nach § 29 Abs. 3 StVollzG ohne Ausnahme überwacht.

Den gegen diese allgemeine Überwachung des Schriftwechsels gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer durch den angefochtenen Beschluß als unbegründet verworfen. Sie hat dazu ausgeführt, nach § 29 Abs. 3 StVollzG sei die Überwachung gerechtfertigt, da die dort genannten Gründe für diese Maßnahme – Behandlung, Sicherheit und Ordnung der Anstalt – bei dem Beschwerdeführer gegeben seien.

Dazu heißt es weiter:

Der Antragsteller ist am 5. 1. 1981 mittels eines Gabelstaplers über die Mauer entwichen. Durch unmittelbare Nachteile konnte er wieder festgenommen werden. Bereits während der U-Haft hatte er Entweichungs- bzw. Ausbruchabsichten und sich zu diesem Zweck Steigeisen zum Überwinden der Mauer besorgt.

Gerade bei dem Antragsteller, der sich im geschlossenen Vollzug befindet, ist nicht auszuschließen, daß er auch den Schriftwechsel zur Vorbereitung von Entweichungen mißbraucht.

Gegen diesen Beschluß wendet sich der Beschwerdeführer mit der form- und fristgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung materiellen und formellen Rechts rügt.

Der Senat sieht das Rechtsmittel nach § 116 Abs. 1 StVollzG als zulässig an, da es, wie nachstehend ausgeführt, geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

II. Zur Sachrüge:

1. Die Strafvollstreckungskammer kommt zu dem rechtlichen Ergebnis, die Überwachung des gesamten, nicht unter § 29 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG fallenden Schriftwechsels des Beschwerdeführers sei aus Gründen seiner Behandlung sowie der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt deshalb geboten, weil er am 5. 1. 1981 mittels eines Gabelstaplers aus der JVA entwichen sei, und weil er schon während der vorausgegangenen Untersuchungshaft Entweichungsabsichten gehabt und sich Steigeisen zum Überwinden der Mauer besorgt habe.

Diese Erwägungen hält der Senat nicht für geeignet, die Anordnung der Überwachung jeglichen unter § 29 Abs. 3 StVollzG fallenden Schriftwechsels rechtfertigen zu können.

Wie er bereits in seinem Beschluß vom 13. 12. 1982 – 1 Ws 459/82 – dargelegt hat, hält der Senat es – heute noch mehr als damals – für fraglich, ob aus diesem Verhalten des Beschwerdeführers, das nunmehr drei Jahre (Mai 1980) und weit mehr als zwei Jahre (5. 1. 1981) zurückliegt, noch auf weitere zu erwartende Verhaltensweisen geschlossen werden kann, die eine Beeinträchtigung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt bedeuten könnten. Jedenfalls fehlten in dem angefochtenen Beschluß jegliche tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, ohne eine Überwachung des gesamten Schriftwechsels sei eine solche Gefahr begründet. Das könnte beispielsweise dann allenfalls zutreffen, wenn feststände, der Beschwerdeführer habe den Ausbruch am 5. 1.

1981 durch schriftliche Verbindung mit Außenstehenden vorbereitet und bewerkstelligt. Ergänzend sei noch erwähnt, daß auch für die nicht recht verständliche Ansicht der Strafvollstreckungskammer, die Überwachung sei auch aus Gründen der Behandlung des Beschwerdeführers angebracht, keinerlei Tatsachen festgestellt sind.

2. Wegen des Fehlens ausreichender, auf den Einzelfall des Beschwerdeführers bezogener Tatsachen, die als Grundlage für die angegriffene Maßnahme dienen könnten, entzieht sich der angefochtene Beschluß hinsichtlich dieses notwendigen Inhalts einer Überprüfung. Diese Lückenhaftigkeit stellt sich als ein materiellrechtlicher Fehler dar, der zur Aufhebung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer führen muß. Weitere tatsächliche Feststellungen sind nicht ausgeschlossen. Sie zu treffen ist Aufgabe der Strafvollstreckungskammer. Hierbei wird sie zu bedenken haben, daß bei der Prüfung der Frage, ob bestimmte Tatsachen die Kontrolle des Schriftwechsels rechtfertigen können, eine Unterscheidung zwischen eingehenden und ausgehenden Sendungen angebracht sein kann. Das wiederum wird sich danach richten, welcher der drei in § 29 Abs. 3 StVollzG genannten Gründe die Anordnung der Überwachung rechtfertigt. Da die Sache deshalb nicht spruchreif ist, konnte der Senat nicht nach § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG selbst entscheiden. Er hat sie daher zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen.

III. Zur Verfahrensrüge:

Da schon die Sachrüge Erfolg hat, bedarf es keines Eingehens auf die Verfahrensrüge.

§§ 4 Abs. 2 Satz 2, 27 Abs. 4 Satz 3, 29 Abs. 1 Satz 2, 122 Abs. 2 StVollzG, § 129a StGB, §§ 148 Abs. 2, 148a StPO

1. Die §§ 29 Abs. 1 Satz 2 und 3, 27 Abs. 4 Satz 3 StVollzG gestatten die Anordnung der Überwachung der Verteidigerpost und die Verwendung der Trennscheibe durch die Vollzugsbehörde nur dann, wenn der Strafgefangene eine Strafe wegen einer Tat nach § 129a StGB verbüßt oder im Anschluß an die dem Vollzug der Freiheitsstrafe zugrundeliegende Verurteilung eine Freiheitsstrafe wegen einer Tat nach § 129a StGB zu vollstrecken ist.
2. Die genannten Vorschriften können als abschließende Regelungen auf andere Sachverhalte nicht (entsprechend) angewendet werden. Insbesondere dürfen sie nicht erweiternd auf Strafgefangene angewendet werden, welche eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat verbüßen, die mit der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung in einem engen Zusammenhang steht oder die sonst nach Art und Gewicht einer Straftat nach § 129a StGB ähnelt. Ebenso wenig können in solchen Fällen Überwachungsmaßnahmen im Sinne jener Vorschriften auf § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gestützt werden.
3. Der Senat vermag der Ansicht des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Celle (NJW 1980, 1118), wonach ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer

Straftat nach § 129a StGB gegen einen Strafgefangenen, der eine Freiheitsstrafe wegen einer anderen Tat verbüßt, eine Kontrolle der Verteidigerpost nach den §§ 148 Abs. 2, 148a StPO im Hinblick auf § 122 Abs. 2 StVollzG rechtfertigt, nicht zu folgen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 14. 9. 1982 – 3 Ws 448/82 –

§§ 43, 44, 51 StVollzG

1. Was „notwendiger Lebensunterhalt“ im Sinne des § 51 Abs. 1 StVollzG ist, richtet sich nach den Lebensverhältnissen des Entlassenen und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen. Wird ein Gefangener nach der Strafverbüßung in sein Heimatland (hier: Türkei) abgeschoben, ist das Überbrückungsgeld-Soll nach den dortigen Lebensumständen zu bestimmen.
2. Der Anspargedanke, der zur Beschränkung der Verfügungsgewalt des Gefangenen über sein Eigengeld entwickelt wurde (OLG München ZfStrVo 1980, 122; OLG Hamm ZfStrVo 1981, 251), gilt grundsätzlich auch für das eigentliche Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG. Eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit läßt sich hier gleichfalls nur insoweit rechtfertigen, als es dem Zweck des Überbrückungsgeldes entspricht.
3. Dementsprechend sind bei Gefangenen, deren Bezüge infolge der Dauer der Strafe ein vorzeitiges Erreichen des Überbrückungsgeldes ermöglichen, grundsätzliche Sparraten zu bestimmen, durch die das Überbrückungsgeld bis zum voraussichtlichen Ende des Vollzugs planmäßig aufgestockt wird.
4. Das Überbrückungsgeldguthaben muß den erforderlichen Endbetrag erst beim voraussichtlichen Vollzugsende erreichen; bis dahin ist nur ein – kontinuierlich wachsender – Teilbetrag erforderlich, der auch der Verfügungsbeschränkung unterliegt.
5. Weisen jedoch bestimmte Umstände darauf hin, daß der Gefangene künftig keine Bezüge nach §§ 43 oder 44 StVollzG haben könnte, ist zur Sicherung des Überbrückungsgeldes von der Festsetzung von Sparraten, die einen Teil der Bezüge frei lassen, abzusehen und der erforderliche Überbrückungsgeldbetrag schon als gegenwärtig notwendig zu bestimmen und festzuhalten.
6. Leiden die im Ausland (hier: Türkei) lebenden Angehörigen des Gefangenen mangels staatlicher und sonstiger Unterstützung Not, kann es im Hinblick auf seinen psychischen Zustand und seine Aussichten für ein straffreies Leben ausnahmsweise geboten sein, ihm Gelegenheit zu geben, diese Not selbst unter Schmälderung seiner Mittel für die ersten vier Wochen nach der Entlassung zu lindern.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 6. 8. 1982 – 3 Ws 241/82 (StrVollz) –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren. Das Ende der Strafhaft ist auf den 24. 9. 1983 notiert. Der Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger und soll im Anschluß an die Strafverbüßung in die Türkei abgeschoben werden.

Der Antragsteller will seiner Familie in der Türkei von seinem Überbrückungsgeld 500 DM übersenden. Der Anstaltsleiter hat das abgelehnt. Widerspruch und Antrag auf gerichtliche Entscheidung blieben ohne Erfolg.

Mit seiner mit einem Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe verbundenen Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts rügt der Antragsteller die Verletzung des sachlichen Rechts.

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil es geboten ist, die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts, nämlich zur Klärung der Anforderungen an die Festsetzung von Überbrückungsgeld und an die Freigabe von Teilen davon (§ 51 Abs. 1, 3 StVollzG), zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg, die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe sind gegeben.

1. Zu § 51 Abs. 1 StVollzG:

a) Die Strafvollstreckungskammer hat festgestellt, daß der Antragsteller zur Zeit 900 DM Überbrückungsgeld hat. Am 25. 1. 1982 war bereits ein Teil des Überbrückungsgeldes von 1.000 DM freigegeben worden. Die Strafvollstreckungskammer meint, der Antragsteller brauche den verbliebenen Rest, um sich und seine Familie nach seiner Entlassung und Abschiebung in die Türkei zu unterhalten.

Diese Gründe sind so lückenhaft, daß der Senat nicht überprüfen kann, ob die Strafvollstreckungskammer die Anwendung des § 51 StVollzG durch die Vollzugsanstalt richtig beurteilt hat.

Die Strafvollstreckungskammer hat nicht ermittelt, auf welchen Soll-Betrag das Überbrückungsgeld bei der Ablehnung des Antrages durch den Anstaltsleiter festgesetzt war. Sie hat es unterlassen zu prüfen, ob diese Festsetzung rechtmäßig war. Hierauf kam es aber an, denn wenn der Soll-Betrag unter 900 DM lag, hätte die Maßnahme des Anstaltsleiters schon deshalb korrigiert werden müssen. Zwar kann das Überbrückungsgeld-Soll im allgemeinen bei einem Gefangenen, der unterhaltsberechtigten Angehörigen hat, nicht so niedrig sein. Da das Überbrückungsgeld den notwendigen Unterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll (§ 51 Abs. 1 StVollzG), ist unter gewöhnlichen Umständen ein deutlich höherer Betrag festzusetzen. Hier war aber zu berücksichtigen, daß der Antragsteller nach seiner Strafverbüßung abgeschoben werden wird und daß seine unterhaltsberechtigten Angehörigen in der Türkei leben. Was „notwendiger Lebensunterhalt“ ist, war auf dieser Grundlage zu bestimmen. Die Behauptung der Rechtsbeschwerde, daß der notwendige Familienunterhalt – in Anato-

lien auf dem Land – monatlich ca. £ tq 40.000 (= ca. 760 DM) erfordere, stellt die Notwendigkeit der Aufklärung deutlich heraus.

Auf die Ermittlung des Unterhaltsbedarfs bei den für den Antragsteller und seine Familie bestehenden besonderen Gegebenheiten kann auch nicht deshalb verzichtet werden, weil Verwaltungsvorschriften die Festsetzung der Höhe des Überbrückungsgeld-Solls ausdrücklich regeln. In Niedersachsen besteht aufgrund der bundeseinheitlichen VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 51 eine solche Regelung durch die RV d. MJ v. 20. 12. 1976 – 4526-402.1 – i.d.F. der RV v. 1. 2. 1977. Danach ist das Überbrückungsgeld unter Berücksichtigung der Anzahl der Unterhaltsberechtigten nach dem Zweifachen des Mindestbetrages des Regelsatzes zu bestimmen, der vom Niedersächsischen Sozialminister nach § 22 Abs. 3 BSHG für den Haushaltsvorstand und sonstige Haushaltsangehörige jeweils festgesetzt wird.

Der Senat braucht nicht darüber zu entscheiden, ob es zulässig ist, die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffes „notweniger Lebensunterhalt“, die dem Anstaltsleiter obliegt und vom Gericht zu überprüfen ist, auf diese Weise durch eine Verwaltungsvorschrift festzulegen. Denn die Verwaltungsvorschrift ist jedenfalls nicht auf Lebensverhältnisse zugeschnitten, die sich von den inländischen so kraß unterscheiden, wie es bekanntermaßen bei den Verhältnissen in ländlichen Gebieten der Türkei der Fall ist. Nr. 1 Abs. 2 der vorerwähnten RV gestattet es dem Anstaltsleiter denn auch, „unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles“ einen geringeren Soll-Betrag des Überbrückungsgeldes festzusetzen, nämlich „wenn zu erwarten ist, daß der notwendige Lebensunterhalt i.S. von § 51 Abs. 1 anderweitig sichergestellt ist“. Es wird also aufzuklären sein, ob der festgesetzte Betrag tatsächlich dem notwendigen Bedarf des Antragstellers und seiner Familie in der Türkei für 4 Wochen entspricht.

b) Die Rechtsbeschwerde sieht einen weiteren sachlich-rechtlichen Mangel der angefochtenen Entscheidung darin, daß der noch zu verbüßende Teil der Strafe ausreiche, weitere erhebliche Beträge für das Überbrückungsgeld anzusparen.

Der Senat kann nicht überprüfen, ob die Strafvollstreckungskammer die Maßnahme des Anstaltsleiters in dieser Hinsicht im Ergebnis richtig gesehen hat oder nicht, weil die Gründe der angefochtenen Entscheidung keine Feststellungen hierzu ergeben.

Grundsätzlich soll durch § 51 Abs. 1 StVollzG erreicht werden, daß der Gefangene bei seiner Entlassung einen ausreichenden Geldbetrag hat; vorher wird das Geld nicht gebraucht. Diese Erwägung hat die Oberlandesgerichte München und Hamm veranlaßt, bei der Bemessung des Umfangs der Verfügungsbeschränkung über das Eigengeld nach § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG auf das jeweilige Stadium des Vollzuges abzustellen: Wenn der Gefangene über sein Eigengeld verfügen will, das endgültige Überbrückungsgeld aber noch nicht angespart ist, dann reicht die Verfügungsbeschränkung über das Eigengeld nur so weit, wie dieses – bei planmäßiger Aufstockung von Überbrückungsgeld aus den Bezügen des Gefangenen bis zum voraus-

sichtlichen Vollzugsende – zusätzlich benötigt wird, um den vollen Betrag zu erreichen (OLG München ZfStrVo 1980, 122; OLG Hamm ZfStrVo 1981, 251). Die genannten Oberlandesgerichte hatten sich zwar nur mit der Beschränkung der Verfügungsgewalt des Gefangenen über sein Eigengeld mangels ausreichenden Überbrückungsgeldes zu befassen, der von ihnen entwickelte Anspargedanke muß aber grundsätzlich auch auf das eigentliche Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG angewandt werden. Mit der Verfügungsbeschränkung, der das Überbrückungsgeld unterliegt, wird die Privatautonomie des Gefangenen eingeschränkt und seine Selbstbestimmung im vermögensrechtlichen Bereich teilweise beschnitten. Dieser Eingriff läßt sich nur so weit rechtfertigen, wie es dem Zweck des Überbrückungsgeldes entspricht. Soweit Überbrückungsgeld ohne sachliche Gründe vorzeitig angespart und damit der Verfügungsbefugnis des Gefangenen – und dem Zugriff seiner Gläubiger im Wege der Pfändung, § 51 Abs. 4 StVollzG – entzogen wird, läßt sich das ebensowenig rechtfertigen wie eine Festsetzung auf einen Betrag, der das für den Lebensunterhalt in den ersten 4 Wochen nach der Entlassung Notwendige übersteigt. Deshalb sind bei den Gefangenen mit langen Freiheitsstrafen, deren Bezüge ein vorzeitiges Erreichen des Überbrückungsgeldes ermöglichen, grundsätzliche Sparraten zu bestimmen, durch die das Überbrückungsgeld bis zum voraussichtlichen Ende des Vollzuges planmäßig aufgestockt wird. Sie können geringer sein, als die an sich zur Verfügung stehenden Bezüge, so daß davon ein Teil nach § 52 StVollzG zum Eigengeld genommen werden muß. Hiermit korrespondiert, daß das Überbrückungsgeldguthaben den erforderlichen Endbetrag erst beim voraussichtlichen Vollzugsende zu erreichen hat; bis dahin ist nur ein – kontinuierlich wachsender – Teilbetrag erforderlich. Nur dieser unterliegt der Verfügungsbeschränkung. Bei vielen der für ein solches Verfahren an sich in Betracht kommenden Gefangenen mit längeren Freiheitsstrafen wird es allerdings geboten sein, daß der Anstaltsleiter auf eine uneingeschränkte Auffüllung des Überbrückungsgeldes dringt und von der Festsetzung von Sparraten, die einen Teil der Bezüge frei lassen, absieht. Wenn nämlich bestimmte Umstände darauf hinweisen, daß der Gefangene künftig zeitweise keine Bezüge nach §§ 43, 44 StVollzG haben könnte, etwa wegen Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsverweigerung oder einem Mangel an Arbeitsmöglichkeiten, dann muß der Anstaltsleiter diesem Risiko vorbeugen. Im Fall des Antragstellers können solche Gefahren es rechtfertigen, den bei der Entlassung erforderlichen Überbrückungsgeldbetrag schon als gegenwärtig notwendig zu bestimmen und festzuhalten. Die Strafvollstreckungskammer muß das aufklären.

2. Zu § 51 Abs. 3 StVollzG:

Nach § 51 Abs. 3 StVollzG kann der Anstaltsleiter es gestatten, daß das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung des Gefangenen dienen. Damit ist der Anstaltsleiter unter der Voraussetzung der Zweckdienlichkeit für die Eingliederung ermächtigt, nach seinem Ermessen einen Teil des Überbrückungsgeldes freizugeben. Die Strafvollstreckungskammer hat es versäumt, die Zweckdienlichkeit der von dem Antragsteller gewünschten Verwendung zu prüfen. Dient die Ausgabe der Eingliederung, so war zu prüfen, ob der Anstaltsleiter bei seiner Entscheidung von dem richtigen Sachverhalt ausgegan-

gen ist und ob er die gesetzlichen Grenzen seines Ermessens eingehalten hat.

Diese Prüfung erübrigte sich nicht etwa, weil Geldzahlungen an die Angehörigen niemals der Eingliederung des Gefangenen selbst dienen könnten (vgl. LG Karlsruhe ZfStrVo 1979, 125 – Ls –; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 51 Rdz. 6). Das ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Es dürfte zwar regelmäßig überall da zutreffen, wo die Angehörigen durch Leistungen anderer oder durch die Sozialhilfe vor extremer Not geschützt sind. Wenn die Angehörigen des Antragstellers aber in der Türkei solche Not leiden, dann kann es für seinen psychischen Zustand und die Aussichten für ein künftiges straffreies Leben günstiger sein, wenn er jetzt Gelegenheit erhält, diese Not selbst unter Schmälerung seiner Mittel für die ersten 4 Wochen nach der Entlassung zu lindern.

Die angefochtene Entscheidung durfte auch aus diesem Grunde nicht bestehen bleiben.

§ 43 StVollzG, § 4 Abs. 2 StVollzVergO

Es ist nicht ermessensfehlerhaft, bei der für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe erforderlichen Bewertung des Ausbildungsstandes die Arbeitshaltung des Gefangenen zu berücksichtigen.

Beschluß des Kammergerichts vom 17. 9. 1982 – 2 Ws 210/82 Vollz –

Der Beschwerdeführer verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe in der JVA Tegel. Er befindet sich seit Februar 1980 in der Berufsausbildung zum Schriftsetzer. Bis Dezember 1981 erhielt er eine Ausbildungsbeihilfe nach der Vergütungsstufe III der Strafvollzugsvergütungsordnung. Seit Januar 1982 wird die Ausbildungsbeihilfe nach der Vergütungsstufe IV gewährt. Der Anstaltsleiter hat mit seinem Bescheid vom 26. 3. 1982 den Antrag des Beschwerdeführers, ihm nachträglich auch für die Zeit vom August bis zum Dezember 1981 die Ausbildungsbeihilfe nach der Vergütungsstufe IV zu gewähren, zurückgewiesen, weil die unbefriedigende Arbeitshaltung des Beschwerdeführers dies nicht rechtfertige. Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschuß verworfen.

1. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 116 Abs. 1 StVollzG zur Fortbildung des Rechts zulässig. Bisher ist, soweit zu erkennen, höchstrichterlich nicht entschieden, ob bei der für die Anwendung des § 4 Abs. 2 der Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. 1. 1977 (BGBl. I S. 57/GVBl. S. 299) erforderlichen Beurteilung des Ausbildungsstandes auch die Arbeitshaltung des Gefangenen berücksichtigt werden darf.

2. Die Rechtsbeschwerde ist aber unbegründet.

Nach § 4 Abs. 2 StVollzVergO kann die Ausbildungsbeihilfe, die grundsätzlich nach der Vergütungsstufe III bemessen wird, nach der Vergütungsstufe IV gewährt werden, wenn die Hälfte der Ausbildungszeit verstrichen ist und „der Ausbildungsstand des Gefangenen dies rechtfertigt“. Mit dieser Vorschrift ist dem Anstaltsleiter ein Ermessen eingeräumt,

das nach § 115 Abs. 5 StVollzG von dem Gericht nur auf Ermessensfehler überprüft werden kann (OLG Celle, Beschl. v. 15. 7. 1980 – 3 Ws 259/80 (StrVollz) –).

Ein Ermessensfehler liegt hier, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht vor. Der Anstaltsleiter hat seinen ablehnenden Bescheid im wesentlichen damit begründet, daß trotz guter Ergebnisse der Zwischenprüfungen die Arbeitshaltung des Beschwerdeführers unbefriedigend gewesen sei. Der Gefangene habe wegen der flüchtigen Arbeitsweise, insbesondere bei der Ausführung praktischer Arbeiten, häufig ermahnt werden müssen. Mit dieser Begründung hat der Anstaltsleiter die Grenzen seines Ermessens nicht überschritten, denn die Beurteilung des Ausbildungsstandes des Gefangenen kann auch eine Bewertung seiner Arbeitshaltung einschließen. Das ergeben die Gesetzesmaterialien zu § 44 StVollzG. Im Regierungsentwurf zu dieser Vorschrift heißt es ausdrücklich, daß eine Erhöhung der Ausbildungsbeihilfe besonders dann zu rechtfertigen ist, wenn die Beschäftigung zur Berufsausbildung auch produktive Arbeit umfaßt (BT-Drs. 7/918, S. 69). Wenn hiernach die Produktivität der in der Ausbildung geleisteten Arbeit ein Grund für die Erhöhung der Ausbildungsbeihilfe ist, kann es nicht ermessensfehlerhaft sein, die Arbeitshaltung bei der Bewertung des Ausbildungsstandes i.S.d. § 4 Abs. 2 StVollzVergO zu berücksichtigen.

Die Entscheidung des Anstaltsleiters ist auch nicht deshalb ermessensfehlerhaft, weil er wesentliche Tatsachen unbeachtet gelassen hätte. Die Behauptung des Beschwerdeführers, der Anstaltsleiter habe die guten Prüfungsergebnisse nicht berücksichtigt, trifft nicht zu. Der Bescheid vom 26. 3. 1982 weist aus, daß das gute Ergebnis der Zwischenprüfung in die Erwägungen, wenn auch nur mit geringem Gewicht, einbezogen worden ist. Diese Bewertung ist nicht zu beanstanden, weil sie an sachlichen Gesichtspunkten ausgerichtet ist. Keiner Entscheidung bedarf die Frage, ob etwas anderes gelten müßte, wenn der Anstaltsleiter sein Ermessen von vornherein durch den Grundsatz eingeschränkt gesehen hätte, daß Prüfungsergebnisse gegenüber dem Arbeitsverhalten immer nur von „sekundärer Bedeutung“ sind. Der Anstaltsleiter hat einen solchen Grundsatz nicht aufstellen wollen. Der gesamte Inhalt des Bescheides läßt vielmehr erkennen, daß nur der Einzelfall bewertet werden sollte und daß die auf eine allgemeine Regel hindeutende Formulierung lediglich ein mißverständlicher Ausdruck ist.

§ 51 StVollzG

1. Bei dem als Rücklage zu bildenden Guthaben (§ 51 Abs. 1 StVollzG) handelt es sich rechtlich um einen Zahlungsanspruch des Gefangenen gegen die Justizvollzugsanstalt (bzw. das durch diese vertretene Land).

2. Die Übertragung des Überbrückungsgeldes auf ein auf den Namen des Gefangenen einzurichtendes Sparkonto ist weder aus rechtlichen noch aus wirtschaftlichen Erwägungen gerechtfertigt oder geboten. Dem berechtigten Interesse des Gefangenen, das Überbrückungsgeld verzinslich anzulegen, ist dadurch Rechnung getragen, daß das Überbrück-

kungsgeld auf einem Sparkonto, das für die Anstalt eingerichtet ist, zu seinen Gunsten zinsbringend angelegt werden kann.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. 6. 1982
– 7 Vollz (Ws) 60/82 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt eine längere Freiheitsstrafe. Er verlangt von der Anstalt, das angesammelte Überbrückungsgeld auf ein auf *seinen* Namen einzurichtendes Sparkonto bei der Sparkasse Werl einzuzahlen. Anstaltsleiter und Aufsichtsbehörde haben negativ entschieden; der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist erfolglos geblieben.

Die hiergegen gerichtete, mit der Sachrüge begründete Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht erhoben und zur Fortbildung des Rechts zulässig, bleibt in der Sache jedoch erfolglos.

Für die Übertragung des Überbrückungsgeldes auf ein Sparkonto des Betroffenen besteht keine gesetzliche Grundlage. Das Überbrückungsgeld stellt eine gesetzlich vorgesehene Rücklage dar, die nach § 51 Abs. 1 StVollzG aus bestimmten Bezügen des Gefangenen angesammelt wird. Dies geschieht in der Weise, daß ein kontinuierlich wachsendes Guthaben bis zur Höhe des festgesetzten Überbrückungsgeldes aufgebaut wird (vgl. Senatsentscheidung vom 9. März 1981, ZfStrVo 1981, 251). Rechtlich handelt es sich hierbei um einen Zahlungsanspruch des Gefangenen gegen die Anstalt (bzw. das durch diese vertretene Land). Dieser Anspruch wird grundsätzlich erst bei der Entlassung in die Freiheit fällig, § 51 Abs. 2 Satz 1 StVollzG. Die von dem Betroffenen begehrte Übertragung des Überbrückungsgeldes auf ein auf seinen Namen lautendes Sparkonto läuft demgegenüber auf eine vorzeitige und damit gesetzwidrige Erfüllung des Anspruchs hinaus. Dies ist auch mit dem Zweck des Überbrückungsgeldes, die für die Resozialisierung besonders wichtige Zeitphase unmittelbar nach der Entlassung wirtschaftlich abzusichern, nicht vereinbar. Die Anlegung des Überbrückungsgeldes auf einem Sparkonto des Gefangenen würde den nach § 51 Abs. 4 StVollzG bestehenden Pfändungsschutz zumindest in seiner Effektivität erheblich beeinträchtigen. Der Gefangene könnte im übrigen schon zur Zeit der Haft, ohne daß dies durch Vorenthaltung des Sparbuchs verhindert werden könnte, über seine Forderung gegen das Kreditinstitut durch Abtretung oder Verpfändung verfügen.

Das Begehren des Betroffenen, das Überbrückungsgeld auf ein auf seinen Namen einzurichtendes Sparkonto zu überweisen, ist nach alledem weder aus rechtlichen noch aus wirtschaftlichen Erwägungen gerechtfertigt oder geboten.

Die Rechtsbeschwerde war daher mit der Kostenfolge aus §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO zu verwerfen.

Dem Betroffenen steht es selbstverständlich frei, von der durch die RV vom 20. Dezember 1976 eröffneten Möglichkeit der verzinslichen Anlegung seines Überbrückungsgeldes jederzeit Gebrauch zu machen.

Die Landesjustizverwaltung hat vor dem Hintergrund der dargelegten Rechtslage dem berechtigten Interesse der Gefangenen, das unter Umständen über längere Zeiträume ihrer Verfügung entzogene Überbrückungsgeld verzinslich anzulegen, in sachgerechter Weise Rechnung getragen. Gemäß Nr. 1.21 der RV vom 20. Dezember 1976—4510—IV B.57 – ist das Überbrückungsgeld auf Antrag des Gefangenen zinsbringend auf einem Sparkonto anzulegen. Die Absicherung der mit dem Überbrückungsgeld angestrebten Zielsetzungen wird dadurch erreicht, daß nach Nr. 1.22 RV das Sparkonto *für die Anstalt* eingerichtet wird. Der Gefangene wird hierdurch wirtschaftlich nicht benachteiligt. Die auf dem Konto der Anstalt erzielten Zinsgewinne werden ihm bei Auszahlung des Überbrückungsgeldes in voller Höhe zusätzlich ausgezahlt.

§ 51 Abs. 3 StVollzG

1. **Von der Ermächtigung des § 51 Abs. 3 StVollzG soll der Anstaltsleiter nur bei Anschaffungen und Ausgaben Gebrauch machen, die der Resozialisierung und Zukunftssicherung dienen und zugleich unaufschiebbar sind. Eine restriktive Handhabung bei einer vorherigen Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes liegt nicht nur im Interesse hinreichenden Schutzes vor Gläubigern, sondern auch der staatlichen Entlassungsbeihilfe, der die Aufstockung des Überbrückungsgeldes aus staatlichen Mitteln bei Entlassung des Gefangenen zukommen wird.**
2. **Ist hingegen das Vorhandensein eigener Kleidung für die Wiedereingliederung des Gefangenen von wesentlicher Bedeutung (hier: Tagesausgang zur Urlaubsvorbereitung), bestehen gegen die vorherige Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes für die Anschaffung privater Kleidung jedenfalls dann keine rechtlichen Bedenken, wenn davon ausgegangen werden kann, daß der Gefangene bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung nicht aus anderen Einkünften zum Kauf solcher Kleidung in die Lage versetzt werden oder sie von dritter Seite erhalten wird.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 1. 2. 1983 – 3 Ws 983/82 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller verbüßt zur Zeit eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren in der JVA Butzbach. Zwei Drittel dieser Strafe wird er am 14. 6. 1984 verbüßt haben. Strafende ist für den 14. 10. 1985 notiert. Für einen Tagesausgang, der der Urlaubsvorbereitung dienen sollte, benötigte der Antragsteller private Kleidung, die er sich aus Mitteln seines Überbrückungsgeldes anschaffen möchte. Der hierauf gerichtete Antrag ist durch den Bescheid des Anstaltsleiters vom 25. 6. 1982 mit folgender Begründung abgelehnt worden:

„Kleidungskauf vom Überbrückungsgeld in Raten für Tagesausgang nicht genehmigt, da keine Eingliederungsmaßnahme. Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 StVollzG nicht erfüllt.“

Den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesen.

Mit seiner Rechtsbeschwerde, die mit der Sachrüge begründet wird, wendet sich der Strafgefangene gegen diese Entscheidung der Strafvollstreckungskammer.

Die form- und fristgerecht eingelegte und in gleicher Weise begründete Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) erfüllt auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG, da es geboten erscheint, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer sind die von dem Anstaltsleiter angeführten Gründe nicht ausreichend, seinem ablehnenden Bescheid vom 25. 6. 1982 eine tragfähige Grundlage zu geben.

Nach § 51 Abs. 3 StVollzG kann der Anstaltsleiter gestatten, daß das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung des Gefangenen dienen. Von dieser in seinem Ermessen liegenden Ermächtigung soll der Anstaltsleiter zwar nur bei der Resozialisierung und Zukunftssicherung dienenden unaufschiebbaren Anschaffungen und Ausgaben Gebrauch machen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., Rdn. 7 zu § 51). Denn das Überbrückungsgeld soll nach § 51 Abs. 1 StVollzG den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern. Daher ist nicht nur im Interesse hinreichenden Schutzes vor Gläubigern, sondern auch der staatlichen Entlassungsbeihilfe, der die Aufstockung des Überbrückungsgeldes aus staatlichen Mitteln bei der Entlassung des Gefangenen zukommen würde, eine restriktive Handhabung bei einer vorherigen Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes geboten (vgl. Grunau/Tiesler, StVollzG, 2. Aufl., Rdn. 6 zu § 51; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O.). Bei einer solchen vorherigen Inanspruchnahme wird der Anstaltsleiter insofern auch in der Regel darauf zu achten haben, ob der Entlassungstermin fern genug liegt, damit das Überbrückungsgeld wieder aufgestockt werden kann (vgl. Pécić, AK StVollzG, 2. Aufl., Rdn. 10 zu § 51).

Im hier zu entscheidenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, daß gerade das Vorhandensein eigener Kleidung für die Wiedereingliederung des Gefangenen von wesentlicher Bedeutung ist. Denn diese nach dem eigenen Geschmack des Gefangenen ausgesuchte Kleidung hebt sich nicht nur von der einheitlichen Anstaltskleidung ab und läßt somit den Gefangenen bei der Gewährung von Vollzugslockerungen außerhalb der Anstalt unbefangener auftreten, was von Bedeutung auch bei der Suche nach einem Arbeitsplatz für die Zeit nach seiner Entlassung sein kann. Erheblicher ist vielmehr, daß zu dem notwendigen Lebensunterhalt, für den das Überbrückungsgeld zu bilden ist, auch die Anschaffung eigener Kleidungsstücke gehört (vgl. Grunau/Tiesler, a.a.O., Rdn. 1 zu § 51). Deshalb bestehen gegen die vorherige Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes für die Anschaffung privater Kleidung jedenfalls dann keine rechtlichen Bedenken, wenn davon ausgegangen werden kann,

daß der Gefangene bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung nicht aus anderen Einkünften zum Kauf solcher Kleidung in die Lage versetzt werden oder sie von dritter Seite erhalten wird. Da nicht feststeht, ob letzteres bei dem Antragsteller gegeben ist, war gemäß § 155 Abs. 4 S. 2 StVollzG unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses insoweit der Anstaltsleiter zu verpflichten, den Antragsteller erneut zu bescheiden. Dieser wird bei der Prüfung der Frage, ob dem Antragsteller bis zum Entlassungszeitpunkt ohne Rückgriff auf sein Überbrückungsgeld eigene Kleidung zur Verfügung stehen wird, nicht allein auf den Besitz einer Kleiderpaketmarke abzustellen haben. Vielmehr wird es entscheidend darauf ankommen, ob ihm dafür auch eigene Kleidung zugeschiedt wird.

§§ 58 ff. StVollzG, § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO

- 1. § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO ist seit dem Inkrafttreten des StVollzG dahin auszulegen, daß für das Ruhen des Anspruchs auf Krankenhilfe – zu der nach § 182 Abs. 1 Buchst. d RVO die Kosten für Zahnersatz gehören – grundsätzlich der Vollzug der Freiheitsstrafe genügt.**
- 2. Für das Ruhen des Anspruchs ist es unerheblich, ob der Anspruch des Gefangenen nach den §§ 58 ff. StVollzG völlig demjenigen nach der RVO gleicht. Vielmehr ist die Krankenpflege der Gefangenen insgesamt den Vollzugsbehörden übertragen, deren umfassende Zuständigkeit diejenige der Krankenkassen ausschließt.**
- 3. Verfassungsrechtlich ist es nicht zu beanstanden, wenn zur Vermeidung eines Doppelbezugs von Leistungen mit gleicher Zweckbestimmung sozialversicherungsrechtliche Ansprüche beschnitten werden; die Ansprüche müssen dafür nicht deckungsgleich sein.**

Urteil des Bundessozialgerichts vom 23. 3. 1983 – 3 RK 57/81 –

Gründe:

I. Die Beteiligten streiten über das Ruhen eines Anspruchs auf Krankenhilfe während der Untersuchungshaft und des Vollzugs einer Freiheitsstrafe.

Der Kläger bezieht Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und ist Mitglied der Beklagten. Seit Oktober 1979 befand er sich in Untersuchungshaft und verbüßt im Anschluß daran seit dem 16. 12. 1980 eine Freiheitsstrafe. Er übersandte der Beklagten am 11. 9. 1980 einen Heil- und Kostenplan für Zahnersatz eines Zahnarztes mit einem Kostenvoranschlag von 8.075,20 DM. Mit Bescheid vom 28. 10. 1980 übernahm die Beklagte die Kosten des Zahnersatzes nach dem Heil- und Kostenplan zu 80 vH unter der Voraussetzung, daß der Zahnersatz innerhalb von 6 Monaten in der vorhergesehenen Weise eingegliedert werde. Nachdem der Kläger gebeten hatte, ihm die vollen Kosten zu erstatten, teilte die Beklagte ihm am 7. 11. 1980 mit, ihre Prüfung habe ergeben, daß er sich in Haft befinde. Sie bat ihn, ihr den genehmigten Heil- und Kostenplan zurückzugeben, da eine Kostenübernahme

nicht möglich sei; der Anspruch ruhe nach § 216 Abs. 1 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO). Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Bescheid vom 4. 2. 1981 zurück. Im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) gab der Kläger an, ihm sei von der Strafvollzugsbehörde inzwischen eine Zahnersatzbehandlung gewährt worden, dieser Zahnersatz sei aber minderwertig.

Das SG hat die Klage abgewiesen und ausgeführt, der Anspruch des Klägers auf die Zahnbehandlung nach § 182 Abs. 1 Buchst. a RVO ruhe nach § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO. Diese Vorschrift sei mit dem Grundgesetz vereinbar. An den Bescheid vom 28. 10. 1980 sei die Beklagte schon deshalb nicht mehr gebunden, weil der Kläger nicht sichergestellt habe, daß der Zahnersatz innerhalb von 6 Monaten eingegliedert wurde; er habe in der mündlichen Verhandlung einräumen müssen, daß er den Zahnarzt nicht beauftragen konnte, weil er nicht in der Lage war, 20% der Kosten von 8.075,20 DM zu tragen.

Der Kläger hat Sprungrevision eingelegt und macht geltend, § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO gelte nur für solche Insassen von Vollzugsanstalten, die nicht krankenversichert sind.

Der Kläger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Kiel vom 30. 7. 1981 und der Bescheide vom 7. 11. 1980 und 4. 2. 1981 zu verurteilen, dem Kläger einen Bescheid zu erteilen, nach welchem die Beklagte unter Berücksichtigung des genehmigten Heil- und Kostenplanes von 8.075,20 DM, hilfsweise 80% dieses Betrages, für die Zahnbehandlung des Klägers übernimmt.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II. Die Revision ist nicht begründet. Mit Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid, mit dem die Beklagte das Ruhen des Anspruchs auf den Zuschuß zu den Kosten für den Zahnersatz während der Untersuchungshaft und des Vollzugs der Freiheitsstrafe festgestellt hat, ist rechtmäßig. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, dem Kläger einen neuen Bescheid über den Zuschuß zu erteilen.

Entgegen der Meinung des Klägers ist der Ruhensbescheid nicht schon deshalb rechtswidrig, weil der Zuschuß durch den Bescheid vom 28. 10. 1980 zugesagt war und dieser Bescheid nicht mehr zurückgenommen werden konnte. Das Ruhen des Anspruchs auf Krankenhilfe nach der hier allein in Betracht kommenden Vorschrift des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO tritt kraft Gesetzes ein. Obwohl der Kläger sich bereits bei Erlaß des Bescheids vom 28. 10. 1980 in Untersuchungshaft befand, ist dieser Sachverhalt nicht Gegenstand des Bescheides gewesen. Die Beklagte hat damit keine Entscheidung über das Ruhen getroffen. Sie war daher nicht gehindert, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Rechtsfolge des Ruhens auch noch nachträglich durch den Bescheid vom 7. 11. 1980 auszusprechen (vgl. BSG SozR 2200 § 625 RVO Nr. 1).

Nach § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO ruht der Anspruch auf Krankenhilfe, zu der die Zuschüsse zu den Kosten für Zahnersatz

gehören (§ 182 Abs. 1 Buchst. d RVO), solange sich der Berechtigte in Untersuchungshaft befindet oder gegen ihn eine Freiheitsstrafe vollzogen wird. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschrift waren beim Kläger gegeben. Auch nach dem Zweck der Vorschrift des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO ist das Ruhen des Anspruchs geboten. § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO hat den Zweck, Doppelleistungen zu vermeiden. Nach der früheren Rechtsprechung des Senats folgt aus dieser Zweckbestimmung eine Einschränkung des Ruhens. Der Senat hat am 19. 8. 1964 entschieden, der Anspruch gegen die Krankenkasse ruhe nicht, wenn der Anstaltsarzt die Behandlung nicht erbringen konnte, weil sie nicht zu den von der Anstalt zu gewährenden Leistungen gehört. In diesen Fällen sei kein Grund vorhanden, die Kasse von ihrer gesetzlichen Leistungspflicht zu entbinden (BSG SozR Nr. 2 zu § 216 RVO).

Im vorliegenden Fall ist nicht ausdrücklich festgestellt, daß die Vollzugsanstalt einen Zahnarzt beschäftigt. Dies kann aber dahingestellt bleiben; unerheblich ist auch, ob die JVA nur eine minderwertige Leistung erbracht hat oder erbringen konnte. Das Ruhen des Anspruchs des Klägers auf Krankenhilfe ist unabhängig von solchen Umständen eingetreten. Seit der Entscheidung des Senats aus dem Jahr 1964 hat sich nämlich die Rechtslage insoweit geändert, als nunmehr der Strafvollzug durch Bundesgesetz geregelt ist. Nach § 58 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. 3. 1976 (BGBl. I 581) erhält der Gefangene Krankenpflege von Beginn der Krankheit an; sie umfaßt insbesondere auch zahnärztliche Behandlung sowie Zuschüsse zu den Kosten für Zahnersatz und Zahnkronen oder Übernahme der gesamten Kosten. Für den Umfang der Leistungen zur Krankenpflege gelten die entsprechenden Vorschriften der RVO und die aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen (§ 59 des Strafvollzugsgesetzes). Die Landesjustizverwaltungen bestimmen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften die Höhe der Zuschüsse zu den Kosten für Zahnersatz und Zahnkronen; sie können bestimmen, daß die gesamten Kosten übernommen werden (§ 62 des Strafvollzugsgesetzes).

§ 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO ist seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes dahin auszulegen, daß für das Ruhen des Anspruchs grundsätzlich der Vollzug der Freiheitsstrafe genügt. Nach wie vor ist es zwar Zweck der Vorschrift, Doppelleistungen zu vermeiden. Auf diese Zweckbestimmung braucht aber nicht bei der Auslegung der Bestimmung im einzelnen Fall zurückgegriffen zu werden, denn im Strafvollzugsgesetz ist die Krankenpflege für die Gefangenen allgemein den Vollzugsbehörden übertragen worden, gegen die der Gefangene einen entsprechenden Leistungsanspruch hat. Für das Ruhen des Anspruchs nach § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO ist es unerheblich, ob der Anspruch des Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz völlig demjenigen nach der RVO gleicht. Den Landesjustizverwaltungen ist einerseits für die Bestimmung des Zuschusses keine Höchstgrenze vorgeschrieben wie in § 182c Satz 2 RVO. Andererseits können die Krankenkassen in besonderen Härtefällen den vom Versicherten zu zahlenden Restbetrag ganz oder teilweise übernehmen, während im Strafvollzugsgesetz geregelt ist, daß die Gesamtkosten übernommen werden können. Die Krankenkassen sind nicht im Hinblick auf die mindestens im Wortlaut bestehenden Unterschiede der Vorschriften ver-

pflichtet, etwa die Leistungen der Vollzugsbehörde aufzustoeken. Vielmehr ist die Krankenpflege der Gefangenen insgesamt den Vollzugsbehörden übertragen, deren umfassende Zuständigkeit diejenige der Krankenkasse ausschließt. Die Behauptung des Klägers, der Anstaltszahnarzt dürfe ihm den Zahnersatz nicht verordnen, da die Vollzugsanstalt nur für primitivsten und allenfalls für drei Jahre ausreichenden Zahnersatz aufkomme, ist unerheblich. Entscheidend ist nicht die Handhabung des Gesetzes in der einzelnen Anstalt, sondern die Rechtslage. Danach hat der Gefangene grundsätzlich wie der Versicherte Anspruch auf einen Zuschuß zu den Kosten des Zahnersatzes, der nach § 182 Abs. 2 RVO ausreichend und zweckmäßig sein muß und das Maß des Notwendigen nicht übersteigen darf. Der Gefangene wird nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt als der Pflichtversicherte (Calliess/Müller-Dietz, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl., Rdnr. 2 zu § 62).

Die Bestimmung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO ist nicht verfassungswidrig. Verfassungsrechtlich ist es nicht zu beanstanden, wenn zur Vermeidung eines Doppelbezugs von Leistungen mit gleicher Zweckbestimmung sozialversicherungsrechtliche Ansprüche beschnitten werden; die Ansprüche müssen dafür nicht deckungsgleich sein (BVerfG SozR 2200 § 1279 RVO Nr. 6). Die Ansprüche des Versicherten auf Krankenhilfe nach der RVO und die Ansprüche des Gefangenen nach §§ 56 ff. StVollzG haben die gleiche Zweckbestimmung. Dem Ruhen des Krankenhilfeanspruchs nach § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO steht auch nicht entgegen, daß der Gefangene keine freie Arztwahl hat. Der Ausschluß der freien Arztwahl war eine bewußte Entscheidung des Gesetzgebers, der die Gefahr des Mißbrauchs dieses Rechtes als erheblich angesehen hat; im Hinblick auf die Gefahr, die mit der Möglichkeit einer freien Arztwahl in der Vollzugsanstalt verbunden ist, hat er den Gesichtspunkt der Angleichung an das Leben in der Freiheit zurückgestellt (BT-Dr. 7/3998, S. 25 f.). Die Regelungen der §§ 56 ff. StVollzG und § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO sind aus diesen Gründen als sachgerecht anzusehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.

§§ 62, 120 Abs. 2 StVollzG, § 114 Abs. 1 ZPO

1. **Der Senat hält an seiner Auffassung fest, daß aus dem StVollzG ein Anspruch des Gefangenen auf volle Übernahme der Kosten für Zahnersatz nicht hergeleitet werden kann. Vielmehr steht dem Gefangenen insoweit nur ein Anspruch auf Zuschüsse zu.**
2. a) **Der Rückgriff auf das Eigengeld des Gefangenen zur Finanzierung seines Eigenanteils an den Kosten für Zahnersatz wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß es sich bei diesen Mitteln um zweckgebundene Überweisungen dritter Personen handelt. Die in solchen Zweckbestimmungen liegende schuldrechtliche Bindung zwischen Einzahler und Gefangenen lassen die Verfügungsbefugnis des Gefangenen und den Rückgriff seiner Gläubiger darauf unberührt (§ 137 BGB).**

b) Soweit durch die Inanspruchnahme zweckgebundener Mittel die Resozialisierung des Gefangenen gefährdet werden könnte, etwa weil der Geldgeber sie wegen der zweckwidrigen Verwendung wieder zurückfordert, kann dies grundsätzlich nicht zu einer Freistellung des Gefangenen von seiner Kostenbeteiligung führen. Sonst könnte durch Zweckvereinbarungen von vornherein der Rückgriff auf das Eigengeld mit der Folge ausgeschlossen werden, daß die Landesjustizverwaltung die gesamten Kosten zu tragen hätte.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 7. 10. 1982 – 3 Ws 645/82 (StVollz) –

Gründe:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts wird mangels ausreichender Erfolgsaussicht (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 Abs. 1 ZPO) abgelehnt.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Senats vom 21. 9. 1979 – 3 Ws 582/78 (StVollz), in welcher im einzelnen dargelegt ist, daß aus dem Strafvollzugsgesetz ein Anspruch des Gefangenen auf volle Übernahme der Kosten für den wie hier begehrten Zahnersatz nicht hergeleitet werden kann, erschien die Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG nicht geboten. Sofern in dieser Entscheidung des Senats die Frage offen gelassen ist, ob dies in gleichem Umfang auch bei Mittellosigkeit des Gefangenen zu gelten hat, konnte deren Beantwortung auch im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, da das dem Antragsteller zur Verfügung stehende Eigengeld zumindest ausgereicht hat, den ihm auferlegten Eigenanteil von 370,- DM in Raten abzutragen. Der Rückgriff auf das Eigengeld wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, als es sich dabei um zweckgebundene Überweisungen dritter Personen handelt. Denn derartige Zweckbestimmungen bewirken nur eine schuldrechtliche Bindung zwischen Einzahler und Gefangenen, sie schließen nicht die Veräußerungsbefugnis des Gefangenen über die eingezahlten Beträge und den Rückgriff seiner Gläubiger darauf aus (§ 137 BGB).

Schließlich verbietet sich der Rückgriff auf das zweckgebunden eingezahlte Eigengeld auch nicht aus dem Gesichtspunkt der dem Gefangenen gegenüber bestehenden staatlichen Fürsorgepflicht.

Zwar besteht in diesem Fall die Möglichkeit, daß der Geldgeber das nicht für den engeren Zweck gebrauchte Geld zurückfordert, was geeignet sein könnte, die soziale Bindung des Gefangenen zu belasten und seine Resozialisierung zu gefährden (vgl. Péciac in AK StVollzG, 2. Aufl., Rdn. 3 zu § 52). Indessen gilt es hier zu berücksichtigen, daß die Vollzugsbehörde das Eigengeld nicht restriktiv zu ihrem eigenen Vorteil, sondern zur auch im Interesse der Geldgeber liegenden Erhaltung der Gesundheit des Gefangenen verwendet. Dabei ist von besonderer Bedeutung, daß es hier um die Freistellung von der Zahlungspflicht geht, da der Gefangene bezüglich der Kosten für Zahnersatz und Kronen entsprechend der für den Strafvollzug angepaßten Regelung der gesetzlichen Krankenversicherung nach der

Reichsversicherungsordnung nur einen Anspruch auf Zuschüsse hat (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., Rdn. 2 zu § 62). Insofern müssen nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gefangenen geprüft werden (vgl. Heinze in Aye-Göbelsmann-Müller-Schieckel-Schroeter, RVO, Anm. 6 zu § 182e). Daraus folgt zudem, daß sich der Rückgriff auf das Eigengeld des Gefangenen nicht allein deshalb verbietet, weil dem eine Zweckbindung zugrundeliegt, wobei dahingestellt bleiben kann, ob hiervon in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden kann. Denn andernfalls könnte durch jegliche Zweckvereinbarung von vornherein der Rückgriff mit der Folge ausgeschlossen werden, daß in diesen Fällen die Landesjustizverwaltung stets die gesamten Kosten zu tragen hätte, was nicht rechters sein kann.

Schließlich könnte in diesen Fällen nach Sinn und Zweck nicht von „Eigengeld“, d.h. Geld, das der Verfügung des Gefangenen unterliegt, die Rede sein.

§ 70 StVollzG

- a) **Zu den Gegenständen der Weiterbildung und Freizeitbeschäftigung gehören auch Schallplatten.**
- b) **Die Überlassung von Schallplatten, die nicht durch Vermittlung der Anstalt bezogen werden, kann die Sicherheit einer geschlossenen Vollzugsanstalt gefährden; namentlich besteht die Möglichkeit einer Nachrichtenübermittlung. Die Anstalt ist im Hinblick auf ihre übrigen Aufgaben nicht gehalten, personal- und zeitaufwendige Kontrollen durchzuführen, um solche Gefahren auszuschließen; sie kann vielmehr den Antragsteller auf die Möglichkeit verweisen, Schallplatten durch Vermittlung der Anstalt zu beziehen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 15. 9. 1982 – 3 Ws 281/82 (StrVollz) –

§§ 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG

- Die Rechtsbeschwerde kann sowohl vom Anstaltsleiter als auch von der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.**
- Das Buch „Ratgeber für Gefangene mit medizinischen und juristischen Hinweisen“ weist eine nach Inhalt und Zielsetzung negative, gegen das Vollzugsziel (§ 2 Satz 1 StVollzG) gerichtete sowie die Sicherheit und Ordnung gefährdende (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG) Tendenz aus. Es ist geeignet, bei Gefangenen eine haßvolle und aggressive Oppositionshaltung gegenüber dem Vollzug und den Bediensteten der Vollzugsanstalt hervorzurufen oder zu verstärken.**
- Durchzieht eine solche Tendenz das ganze Buch, ist das gesamte Druckerzeugnis – auch wenn es sich um eine Loseblattsammlung handelt – von der Aushändigung auszuschließen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet in einem solchen Fall nicht,**

die Vorenthaltung auf einzelne, besonders beanstandete Teile des Buches zu beschränken.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 10. 11. 1982 – 3 Ws 793/82 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe in der JVA Butzbach. Mit Schreiben vom 26. 11. 1981 übersandte der Bevollmächtigte des Antragstellers letzterem ein Schreiben, in dessen Anlage sich ein Exemplar des „Ratgebers für Gefangene mit medizinischen und juristischen Hinweisen“ befand. Dieses dem Antragsteller zunächst ausgehändigte Buch wurde ihm später wieder weggenommen. Sein Antrag vom 2. 12. 1981 auf Aushändigung des „Ratgebers für Gefangene“ ist durch den Bescheid des Anstaltsleiters vom 7. 12. 1981 abgelehnt worden. Darin wird mitgeteilt, daß das Buch insgesamt von einer verzerrenden Tendenz durchzogen sei. Es rege den Leser zu störendem Verhalten an, verunglimpfe Polizei und Vollzugsbedienstete und enthalte unqualifizierte Angriffe auf die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland. Außerdem informiere und kritisiere es in einseitiger Weise insbesondere den Einsatz und die Ermittlungstätigkeit der Polizei sowie die Rechtsprechung und den Strafvollzug. Zudem werde der Eindruck erweckt, als wären ständig Übergriffe der Polizei, Rechtsbeugung durch die Gerichte und mißbräuchliche Rechtsausübung in den Strafvollzugsanstalten an der Tagesordnung. Das Buch verstehe sich – wie der Titel bereits ausweise – als Anleitung für das Verhalten von Inhaftierten gegenüber Polizei und Vollzugsbehörden im Sinne einer taktischen Einstellung. Nuncmehr werden die diese Tendenz ausweisenden Kapitel im einzelnen aufgeführt, wobei jeweils in einem Satz der wesentliche Inhalt wiedergegeben wird. Der Anstaltsleiter kommt in seinem Bescheid zu dem Ergebnis, daß der Inhalt des Buches geeignet ist, bei einer Herausgabe an den Gefangenen die Anstaltsordnung und das Vollzugsziel erheblich zu gefährden.

Auf den gegen diesen Bescheid gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer durch den angefochtenen Beschluß die Entscheidung aufgehoben, soweit der Anstaltsleiter außer den beanstandeten Teilen: Vorbemerkung S. 1 - 4, Kapitel 1.2, Kap. 3 S. 9 - 12 und 28 - 32, Kap. 4 S. 7 - 13, Kap. 5, Kap. 8 S. 4 - 9, Kap. 10 S. 1 und 2, Kap. 13 S. 1 und 2, Kap. 14, Kap. 15 S. 1 - 4, Kap. 17 S. 1 und 2 eine Aushändigung des Buches „Ratgeber für Gefangene mit medizinischen und juristischen Hinweisen“ abgelehnt hat, und den Anstaltsleiter verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Rechtsbeschwerde des Anstaltsleiters, mit der die Verletzung sachlichen Rechts gerügt wird. Er ist der Auffassung, daß der Inhalt des Buches insgesamt eine negative Tendenz aufweise und somit insgesamt geeignet sei, die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu gefährden.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Die Rechtsbeschwerde kann sowohl von der Aufsichtsbehörde als auch von dem durch die Entscheidung der Straf-

vollstreckungskammer beschwerten Leiter der JVA eingelegt und begründet werden (vgl. OLG Bremen, Beschluß vom 26. 10. 1982 – Ws 151/81; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., Rdn. 2 zu § 111).

Die form- und fristgemäß eingelegte und in gleicher Weise begründete Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) erfüllt auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Die Nachprüfung der Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Frage geboten, ob bei einem Druckerzeugnis mit überwiegend negativer Tendenz das gesamte Werk oder nur die zu beanstandenden Teile von der Aushändigung an den Gefangenen auszuschließen sind.

Die Rechtsbeschwerde hat auch mit der Sachrüge Erfolg.

Sie macht zutreffend geltend, daß das hier fragliche Buch „Ratgeber für Gefangene mit medizinischen und juristischen Hinweisen“ wegen seiner eindeutigen und überwiegenden negativen Zielsetzung nicht nur hinsichtlich der einzelnen zu beanstandenden Seiten und Kapiteln, sondern insgesamt von der Aushändigung an den Antragsteller auszuschließen ist.

Mit Recht hat die Strafvollstreckungskammer die beanstandeten Seiten und Kapitel des Buches dem Antragsteller als Strafgefangenem vorenthalten. Denn wegen des darin wiedergegebenen Inhalts wäre nicht nur das auf Resozialisierung des Antragstellers gerichtete Vollzugsziel (§ 2 StVollzG), sondern auch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG).

Nach den in dem angefochtenen Beschluß getroffenen Feststellungen enthält das Buch nicht lediglich eine Anregung, sich mit dem Staat und seinen Vollzugsorganen, insbesondere der Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsbehörde kritisch auseinanderzusetzen. Es beinhaltet vielmehr eine einseitige gegen die Vollstreckungs- und Vollzugsorgane gerichtete Schilderung, die den Strafgefangenen als bloßes Objekt hinstellt. Außerdem werden Verhaltensmuster wiedergegeben, die die Anstalt und den Richter lächerlich machen und den Leser zu störendem, einem ordnungsgemäßen Vollzug entgegenstehenden Verhalten anregen sollen. Ferner enthält es unqualifizierte Angriffe auf die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland.

Insofern ist es unschädlich, daß in dem angefochtenen Beschluß der beanstandete Inhalt des Buches nicht wörtlich wiedergegeben ist. Der Zweck der Vorenthaltung des Buches liegt nämlich gerade darin, daß dem Antragsteller dessen Inhalt nicht bekannt gemacht wird. Es reicht daher aus, wenn – wie in dem angefochtenen Beschluß – mit einem Satz der wesentliche Inhalt des jeweiligen Kapitels wiedergegeben wird.

Der Inhalt des Buches ist geeignet, bei dem Antragsteller eine haßvolle und aggressive Oppositionshaltung vor allem gegen die Bediensteten der JVA zu begründen. Darüber hinaus läßt sich zudem die Möglichkeit der Weitergabe an andere Gefangene nicht ausschließen. Dadurch besteht aber die Gefahr, daß diese bereit sein könnten, den in dem Buch wiedergegebenen unrichtigen Angaben Glauben zu schenken, und daß auch bei ihnen aggressives Verhalten erzeugt und verstärkt wird. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß

die Gefangenen auf Grund ihrer Haftsituation leicht beeinflussbar und nur bedingt in der Lage sind, sich ihrerseits kritisch mit den verfälschten und aufwieglischen Darstellungen auseinanderzusetzen (vgl. OLG Hamburg, Beschluß vom 7. 5. 1981 – 1 Ws 144/81; Senatsbeschluß vom 13. 12. 1977 – 3 Ws 595/77; Boujung in Karlsruher Kommentar, StPO, Rdn. 47 zu § 119).

Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer sind jedoch nicht nur die im einzelnen in dem angefochtenen Beschluß aufgezählten Teile des Buches, sondern es ist das gesamte Druckerzeugnis von der Aushändigung auszuschließen. Dem steht nicht entgegen, daß es sich bei dem beanstandeten Buch um eine Loseblattsammlung handelt.

Zwar unterliegt auch im Strafvollzugsverfahren jede den Gefangenen beschwerende Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser gebietet es im vorliegenden Fall nicht, lediglich die zu beanstandenden Stellen in dem Buch zu entfernen. Insofern ist nämlich auf die das gesamte Druckwerk beherrschende und es wie ein roter Faden durchziehende Tendenz abzustellen, durch die bei den Gefangenen eine aggressives Verhalten erzeugt und verstärkt werden soll. Es ist daher dem Antragsteller zuzumuten, daß er auf die Aushändigung eines solchen Druckwerkes insgesamt verzichtet. Das Buch ist wegen dieser eindeutigen Tendenz nicht geeignet, in die Anstalt zu gelangen (vgl. OLG Hamburg, a.a.O.; KG NJW 1979, 175). Gerade wegen dieser das gesamte Druckwerk beherrschenden eindeutigen negativen Tendenz besteht zudem die Gefahr, daß die Vollzugsbehörde vor allem bei Kapiteln, die sich mit einem auf den ersten Blick unverfänglichen Thema beschäftigen, einzelne zu beanstandende Passagen übersieht. Außerdem ist ihr wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwandes nicht zuzumuten, in diesem Falle das Druckerzeugnis Seite für Seite auf zu beanstandende Stellen durchzulesen.

Der angefochtene Beschluß war somit insoweit aufzuheben, als der Anstaltsleiter danach verpflichtet werden soll, den Antragsteller hinsichtlich der Aushändigung der nicht beanstandeten Seiten des fraglichen Buches erneut zu bescheiden.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung war – da die Sache spruchreif ist – auch insoweit als unbegründet zurückzuweisen (§ 119 Abs. 4 StVollzG).

§§ 3 Abs. 1, 19 Abs. 2, 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG

1. a) **Mit der Haltung von Wellensittichen ist eine Gefährdung der Anstaltsordnung in hygienischer Hinsicht verbunden (vgl. §§ 19 Abs. 3, 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG). Sie birgt sowohl die Gefahr einer Übertragung von Infektionskrankheiten vom Tier auf den Menschen als auch die einer Allergisierung des Menschen durch direkt oder indirekt vom Tier abstammende Allergene.**
- b) **Ebenso begründet die Haltung von Vögeln die Gefahr einer allgemeinen Geräuschbelästigung der Mitgefangenen.**

2. **Die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich anzugleichen (§ 3 Abs. 1 StVollzG), ist hinsichtlich der Haltung von Vögeln nicht zu verwirklichen. Dies gilt ungeachtet der Erfahrung, daß die Haltung von Vögeln namentlich „Langzeitgefangenen“ psychisch und therapeutisch von Nutzen sein kann.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. 5. 1983 – 2 Vollz (Ws) 3/83 –

Gründe:

Der Betroffene, der eine langjährige Freiheitsstrafe verbüßt, begehrt die Erlaubnis, in seinem Haftraum einen Wellensittich zu halten. Die Vollzugsanstalt hat die Erteilung der Erlaubnis abgelehnt, weil einer Tierhaltung im Strafvollzug, ausgenommen von Zierfischen, hygienische Gründe entgegenstünden. Das Landgericht hat den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet verworfen, indem es sich die Begründung der Vollzugsanstalt zeigen gemacht hat. Gegen seine Entscheidung richtet sich die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde des Betroffenen.

Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für eine Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG sind erfüllt, da die Frage der Tierhaltung durch Strafgefangene im Strafvollzug zur Fortbildung des Rechts zu klären ist. In der Sache hat die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg.

Das Recht des Gefangenen, seinen Haftraum mit eigenen Sachen auszustatten sowie zum Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung findet dort seine Grenze, wo eine Gefährdung der Ordnung der Anstalt zu besorgen ist (§§ 19 Abs. 2, 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG). Eine solche Gefährdung ist in hygienischer Hinsicht mit der Haltung von Wellensittichen in der Tat verbunden, wie die Vollzugsanstalt zutreffend angenommen hat. Eine Umfrage bei den Justizverwaltungen der Länder, welche das Ministerium der Justiz in Mainz auf Anregung des Seants zur Frage der Kleintierhaltung veranstaltet hat, läßt eine unterschiedliche Handhabung in der Praxis erkennen. Das Spektrum der Möglichkeiten reicht vom grundsätzlichen Verbot der Tierhaltung über das Fehlen genereller Regelungen mit der Möglichkeit von Zulassungen im Einzelfall bis hin zur Zulassung von Ziervögeln oder Zierfischen bzw. der wahlweisen Zulassung von Zierfischen oder kleineren Vögeln mit Staffelungen nach Haftdauer und Länge der noch zu verbüßenden Strafen (zur Zulässigkeit von letzterem vgl. LG Stuttgart in ZfStrVo 80, 250). Dabei sind in allen generellen Regelungen veterinärärztliche Vorkehrungen zur Behebung hygienischer Beeinträchtigungen durch die Tierhaltung vorgesehen. Soweit hiernach in einigen Ländern auch eine Haltung von Wellensittichen grundsätzlich gestattet ist, könnte die Verfahrensweise zu dem Schluß führen, daß die mit einer solchen Tierhaltung verbundenen gesundheitlichen Gefahren, die in Freiheit von unzähligen Tierhaltern in Kauf genommen werden, auch für die Verhältnisse einer Vollzugsanstalt als hinnehmbar einzustufen seien. Die medizinischen Gegebenheiten und die Besonderheiten, die sich aus dem Zusammenleben vieler Menschen innerhalb einer Vollzugsanstalt ergeben, führen indes zu einem anderen Ergebnis.

Nach dem vom Ministerium der Justiz in Mainz vorgelegten Gutachten des Prof. Dr. Hilliger vom Institut für Tierhygiene der Tierärztlichen Hochschule in Hannover vom 10. 2. 1982, das dieser in einer Strafvollzugssache dem Landgericht Gießen erstattet hat, birgt die Haltung von Wellensittichen sowohl die Gefahr einer Übertragung von Infektionskrankheiten vom Tier auf den Menschen als auch die einer Allergisierung des Menschen durch direkt oder indirekt vom Tier abstammende Allergene. Was die Übertragung von Infektionskrankheiten anbelangt, so sind bei Wellensittichen Psittakose, Salmonellose und Pilzinfektionen anzutreffen. Die statistisch erfaßte Anzahl dieser Erkrankungen ist wohl verhältnismäßig niedrig. Der Schutz vor einer dennoch bestehenden Infektion ist jedoch nur durch eine Quarantäne des Tieres – möglichst in dem ständigen Aufenthaltsraum des Tieres – und viermaliger Untersuchung des Tieres durch einen Tierarzt innerhalb eines Monats zu erreichen, weil die Tiere Träger dieser Krankheitserreger sein können, ohne selbst Erscheinungen dieser Krankheit aufzuweisen. Eine solche Vorsichtsmaßnahme würde die Vollzugsanstalt bereits personell in einer nicht vertretbaren Weise belasten. Zudem ist nicht hinreichend sicherzustellen, daß nach der Quarantäne eine Erkrankung des Tieres rechtzeitig bekannt würde mit der Folge, daß den sich daraus ergebenden hygienischen Belastungen Rechnung getragen werden könnte. Eine Verpflichtung des Gefangenen zur Meldung von Erkrankungen vermag dieses Ziel nicht zu erreichen, weil nicht jeder Gefangene von seiner Person her die Erfüllung dieser Verpflichtung, sei es aus objektiven oder subjektiven Gründen, gewährleistet. Was die Gefahren von Allergisierungen des Menschen anbelangt, so enthalten Haut, Gefieder und Kot des Tieres sowie Einstreu und Futter Reizstoffe, welche beim Menschen Allergien hervorrufen können, die unter dem Sammelbegriff der sogenannten Vogelzüchterkrankheit bekannt sind. Die Haltung des Tieres ist unvermeidlich mit einer Verbreitung dieser Stoffe im Haftraum und dessen Umgebung verbunden. Den Einwirkungen dieser Allergene sind damit nicht nur der Halter des Tieres, sondern auch alle anderen in seiner näheren Umgebung lebenden Menschen, wie Vollzugsbedienstete und Mitgefangene (beim Umschluß), ausgesetzt. Angesichts der starken Belegung der Vollzugsanstalten – die Anstalten sind derzeit vielfach auf lange Zeit überbelegt – müßte sich jene Gefahrenquelle auf viele Mitmenschen aus der Umgebung des Tierhalters erstrecken, ohne daß sich diese Menschen bei der Enge der räumlichen Verhältnisse den Auswirkungen der Tierhaltung entziehen könnten. Die damit verbundene Gefährdung der Gesundheit von Mitgefangenen darf die Vollzugsbehörde, der die Fürsorge für die Gesundheit des Gefangenen von Gesetzes wegen obliegt, nicht zulassen.

Der Senat sieht in einer Haltung von Vögeln aber auch die Gefahr einer allgemeinen Geräuschbelästigung der Mitgefangenen. Die Zulassung vieler Tiere, die aus Gründen der Gleichbehandlung der Gefangenen kaum zu vermeiden wäre, müßte sich innerhalb eines Gebäudes durch die Massierung der Geräusche zu einer Belästigung der Bewohner auswachsen, der diese zumindest in der warmen Jahreszeit bei geöffneten Zellenfenstern schutzlos ausgesetzt wären. Die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich anzugleichen (§ 3 Abs. 1 StVollzG), ist in dieser Frage augenscheinlich nicht zu verwirklichen. Dabei wird nicht ver-

kannt, daß die Haltung von solchen Tieren, welche, anders als Fische, eine persönliche Beziehung zu ihrem Halter entwickeln können, für den „Langzeitgefangenen“ psychisch und therapeutisch von Nutzen sein kann. Der Beachtung der hygienischen Aspekte gebührt in der Beurteilung dieser Streitfrage aber der Vorzug.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO, 48a GKG.

§ 70 Abs. 2 StVollzG

1. **Die Aushändigung eines Kassettenrecorders (nebst Mikrofon und Tonbandcassetten) an einen Gefangenen bedeutet eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Sie eröffnet dem Gefangenen die Möglichkeit, mit Hilfe der Tonbandcassetten mit anderen Gefangenen Informationsmöglichkeiten auszutauschen und nach außen unkontrollierbare Nachrichten zu übermitteln.**
2. **Durch die Versagung der Erlaubnis zum Besitz eines Kassettenrecorders wird ein Gefangener nicht wesentlich in seiner Fortbildung behindert. So steht dem Gefangenen offen, einen Schallplattensprachkurs zu belegen, sich eines Sprachlehrbuchs mit Lautschrift zu bedienen oder mit Hilfe eines von der Anstalt gestellten Hörfunkgerätes an einem der von den Rundfunkanstalten gebotenen Sprachkurse teilzunehmen.**

Beschluß der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lüneburg beim Amtsgericht Celle vom 10. 8. 1982 – 17 StVK 322/82 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller verbüßt zur Zeit in der JVA Celle I wegen gemeinschaftlicher Geiselnahme des CDU-Politikers Lorenz in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub und Nötigung von Mitgliedern eines Verfassungsorgans sowie wegen schweren Raubes, jeweils in Tateinheit mit unbefugtem Waffenbesitz und Mitgliedschaft in der kriminellen „Bewegung 02. Juni“ eine Jugendstrafe von 10 Jahren.

Der Antragsteller hat beantragt, ihm die Benutzung eines Kassettenrecorders zum Sprachunterricht zu gestatten.

Dieser Antrag ist vom zuständigen Vollzugsabteilungsleiter der JVA Celle I am 11. 2. 1982 unter Hinweis darauf, daß die Verwendung von Kassettenrecordern in einer Vollzugsanstalt eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zur Folge haben, abgelehnt und dem Antragsteller am 11. 2. 1982 bekanntgegeben worden. Dagegen hat der Antragsteller am 12. 2. 1982 Widerspruch beim Leiter der JVA Celle I eingelegt. Diesen Widerspruch hat der Präsident des Justizvollzugsamtes in Celle durch Widerspruchsbescheid vom 23. 4. 1982 mit der Begründung zurückgewiesen, die Aushändigung eines Kassettenrecorders gefährde die Sicherheit der Anstalt. Dieser Bescheid ist dem Antragsteller am 5. 5. 1982 ausgehändigt worden. Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller rechtzeitig Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG gestellt.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Die Anstaltsleitung hat dem Antragsteller den Kassettenrecorder (nebst Mikrofon und Tonbandcassetten, ohne die Sprachübungen gar nicht durchgeführt werden können) zu Recht gemäß § 70 Abs. 2 StVollzG nicht ausgehändigt. Die Verwendung des Kassettenrecorders würde innerhalb der Anstalt eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung zur Folge haben, da ein Mißbrauch selbst bei einer sehr aufwendigen Überwachung nicht auszuschließen ist. Es würde dem Antragsteller die Möglichkeit eröffnet, mit Hilfe der sehr kleinen und leicht zu verbergenden Tonbandcassetten mit anderen Gefangenen Informationen auszutauschen und nach außen hin unkontrollierbare Nachrichten zu übermitteln. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dem Antragsteller Nachrichten in die Anstalt über die auf kleinstem Raum zu verbergenden Bänder zu übermitteln. Ein solcher nicht zu überwachender Informationsfluß von Personen außerhalb der Anstalt zu den Gefangenen muß jedoch im Interesse der anstaltlichen Sicherheit unterbunden werden.

Schließlich wird der Antragsteller durch die Versagung der Erlaubnis zum Besitz eines Kassettenrecorders nebst dem erforderlichen Zubehör nicht wesentlich in seiner Fortbildung behindert. Soweit er den Besitz eines Kassettenrecorders erstrebt, um einen Kassettensprachkurs durchzuführen, ist es dem Antragsteller – selbst unter höheren finanziellen Aufwendungen – zuzumuten, einen Schallplattensprachkurs zu belegen, der in gleicher Weise wie ein Kassettensprachkurs die erstrebte Fortbildungsmöglichkeit eröffnet. Im übrigen kann er sich jederzeit eines Sprachlehrbuchs mit Lautschrift bedienen. Überdies hat er die Möglichkeit, mit Hilfe eines von der Anstalt gestellten Hörfunkgerätes an einem der von den Rundfunkanstalten gebotenen Sprachkurse teilzunehmen.

§§ 102, 103, 13 StVollzG

1. **Die Urlaubsüberschreitung verletzt die Pflicht im Sinne von § 102 Abs. 1 StVollzG.**
2. **Die Aufzählung in § 103 Abs. 1 StVollzG ist abschließend.**
3. **Zur Bedeutung von § 103 Abs. 4 StVollzG**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 9. März 1983 – 3 Ws 53/83 (StrVollz) –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller verbüßt zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt Hannover eine Restfreiheitsstrafe von 452 Tagen wegen Diebstahls u.a. Von einem ihm für die Zeit vom 28. 8. 1982, 6.00 Uhr, bis zum 29. 8. 1982, 22.00 Uhr, gewährten Urlaub kehrte er nicht zurück und mußte am 13. 10. 1982 in Hildesheim festgenommen werden. Am 29. 8. 1982 hatte er in der Justizvollzugsanstalt telefonisch um eine eintägige Urlaubsverlängerung mit der Begründung nachgesucht, seine 6 Monate alte Tochter sei schwer erkrankt. Diese Verlängerung war abgelehnt worden.

Am 28. 10. 1982 hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt Hannover ein dreimonatiges Verbot der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen verhängt. Den gegen diese Maßnahme gerichteten Widerspruch des Antragstellers hat der Präsident des Justizvollzugsamtes mit Bescheid vom 16. 11. 1982 als unbegründet zurückgewiesen. Auf den Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluß die Bescheide vom 28. 10. und 16. 11. 1982 aufgehoben. Zur Begründung hat sie ausgeführt, es sei „zweifelhaft, ob ein Zusammenhang zwischen der Nichtrückkehr in die Anstalt und dem Verbot der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bestehe“, so daß „nicht auszuschließen sei, daß die Bescheide unter Nichtbeachtung der durch § 103 Abs. 4 StVollzG gezogenen Grenzen ergangen seien“. Dagegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und begründete (§ 118 StVollzG) Rechtsbeschwerde des Präsidenten des Justizvollzugsamtes vom 1. 2. 1983.

Die Rechtsbeschwerde ist sowohl zur Fortbildung des Rechts als auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig (§ 116 StVollzG). Sie hat mit der Sachrüge Erfolg.

Darüber, ob Nichtrückkehr aus dem Urlaub eine Pflichtverletzung i.S. von § 102 StVollzG darstellt, die eine disziplinarrechtliche Ahndung zuläßt, hat, soweit ersichtlich, bisher noch kein Oberlandesgericht entschieden. Der Senat bejaht diese Frage.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 StVollzG unterliegt der Strafgefangene über die im Urteil selbst festgelegte bloße Freiheitsentziehung hinaus (nur) den im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Deshalb schreibt § 102 StVollzG zwingend vor, daß Pflichtverstöße nur dann disziplinarrechtlich geahndet werden können, wenn die entsprechenden Pflichten durch das Strafvollzugsgesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind. Eine unausgesprochene, selbstverständliche Präsenz – oder Duldungspflicht kennt das Strafvollzugsgesetz nicht (Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 3. Auflage, § 102 Rdnr. 5). Daraus folgt zwar, daß keine rechtliche Möglichkeit besteht, die – gewaltfreie – Flucht eines Gefangenen disziplinarrechtlich zu ahnden (Calliess/Müller-Dietz aaO, Rdnr. 6; a.A. OLG München ZfStrVo 1979, 63), nicht jedoch, daß dasselbe im Falle einer Nichtrückkehr aus dem Urlaub zu gelten hat (so allerdings Brühl in AK StVollzG, 2. Auflage, § 102 Rdnr. 6).

Urlaub ist Bestandteil der Strafvollstreckung (§ 13 Abs. 5 StVollzG). Er wird dem Gefangenen erst nach präventiver Vorprüfung der Flucht- und Mißbrauchsgefahr (§§ 13 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 2 StVollzG) und auf der Grundlage des dem Strafvollzugsgesetz zugrundeliegenden Gesichtspunktes der sozialen Inpflichtnahme gewährt. Der nicht disziplinarrechtlich bewehrte „äußere Zwang der Mauern“ wird damit durch den „inneren Zwang“ der Verpflichtung zur freiwilligen und pünktlichen Rückkehr in die Anstalt ersetzt (Calliess/Müller-Dietz aaO, Rdnr. 6). Ein Verstoß des Gefangenen gegen diese ihm aufgrund des Strafvollzugsgesetzes auferlegte Pflicht rechtfertigt mithin eine disziplinarrechtliche Ahndung nach § 102 StVollzG.

Die Strafvollstreckungskammer hat zu Unrecht auf den „zweifelhaften“ Zusammenhang zwischen Verfehlung und verhängter Disziplinarmaßnahme abgestellt. Tatsächlich scheidet ein solcher Zusammenhang sogar aus. Demnach steht der angeordnete dreimonatige Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen nicht im Widerspruch zu § 103 Abs. 4 StVollzG. Mit der dortigen Formulierung „... sollen möglichst ...“ ist zum Ausdruck gebracht, daß „spiegelnde Maßnahmen“ nur dann zum Zuge kommen, wenn ihre Anwendung möglich ist und vernünftig und angebracht erscheint (Brühl in AK StVollzG, aaO, § 103 Rdnr. 6). Das aber ist vorliegend nicht der Fall. Als korrespondierende Sanktion käme nämlich keine der in § 103 Abs. 1 StVollzG genannten Maßnahmen, sondern lediglich die Verhängung einer „Urlaubssperre“ in Betracht. Diese jedoch liefe dem vom Gesetzgeber damit verfolgten Zweck als Behandlungsmaßnahme zuwider und wäre zudem, da die Aufzählung in § 103 Abs. 1 StVollzG abschließend ist, unzulässig (Calliess/Müller-Dietz aaO, § 103 Rdnr. 1; Brühl in AK StVollzG aaO, § 103 Rdnr. 4a; OLG Bremen NSTZ 1982, 84).

Es wäre deshalb Aufgabe der Strafvollstreckungskammer im Rahmen des § 115 StVollzG gewesen, die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Maßnahme nachzuprüfen und insbesondere aufzuklären, ob die Vollzugsbehörde von einem richtigen und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist. Dieses Versäumnis führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und mangels ausreichender Feststellungen zur Zurückverweisung der Sache. Vor allem wird – auch im Hinblick auf die höchstzulässige Befristung der Maßnahme – zu klären sein, welcher Art die (behauptete) Erkrankung des Säuglings war, ob sie zum Zeitpunkt der Festnahme des Antragstellers andauerte, ob sich dieser tatsächlich bis zum 13. 10. 1982 um sein Kind gekümmert hat und ob bereits weitere Disziplinarverstöße vorlagen.

Anmerkung:

Der vorstehende Beschluß gibt Anlaß zu folgenden Anmerkungen:

I.

In der Tat äußert sich erstmals ein OLG¹⁾ grundsätzlich zur Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach einer Urlaubsüberschreitung. Angesichts dessen wären stärkere Differenzierung und grundsätzlichere Ausführungen wünschenswert gewesen. Unbestritten ist allenfalls der Ausgangspunkt:

§§ 4 Abs. 2 Satz 1, 102 Abs. 1 StVollzG: Disziplinarmaßnahmen sind nur zulässig, wenn der Gefangene durch die Urlaubsüberschreitung gegen eine Pflicht verstoßen hat, die ihm durch das StVollzG oder aufgrund dessen auferlegt worden ist.

Die weitere Deduktion des Beschlusses läßt aber zu wünschen übrig: In drei knappen Sätzen läßt der Senat erkennen, daß er eine Rückkehrpflicht des beurlaubten Strafgefangenen im Sinne von § 102 Abs. 1 StVollzG aus § 13 Abs.

1.) Vorher – soweit ersichtlich – nur LG Hbg ZfStrVo (SH) 1979, 84

5 StVollzG (II. 1.) und §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 2 StVollzG (II. 2) entnimmt und sich im übrigen bis in die Formulierungen der Argumentation von Callies/Müller-Dietz^{2.)} (II. 3.) anschließt.

II.

Diese Argumentation ist indessen nicht unbedenklich.

1.) Auf den ersten Blick ist dem Wortlaut von § 13 Abs. 5 StVollzG ein Zusammenhang mit *vollzugsrechtlichen* Fragen wie der nach der Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nicht zu entnehmen. Vielmehr hat die Vorschrift ausdrücklich *vollstreckungsrechtlichen* Inhalt.

Dies wird bestätigt durch einen Blick in ihre Entstehungsgeschichte: Hatte im Gesetzgebungsverfahren die Strafvollzugskommission noch vorgeschlagen, den Urlaub nur bei rechtzeitiger Rückkehr auf die Strafzeit anzurechnen, so hat demgegenüber der Gesetzgeber der Frage, ob wenige der maximal 21 Urlaubstage auf die Strafzeit anzurechnen seien oder nicht, zu Recht geringe Bedeutung beigemessen und im Interesse einer praktikablen Strafzeitberechnung eine Unterbrechung der Strafzeit durch Urlaub in keinem Fall hinnehmen wollen^{3.)}.

Betrifft die Vorschrift nach der Vorstellung des Gesetzgebers aber ausschließlich die Strafvollstreckung, so gibt sie für die Frage der Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nichts her: Diese Maßnahmen dienen nämlich der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung *in den Vollzugsanstalten*^{4.)}, nicht während der Strafvollstreckung.

2.) Soweit der Senat §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 2 StVollzG heranzieht, bleibt fraglich, ob diesen Vorschriften eine „Drittwirkung“ auf den Gefangenen entnommen werden kann. Normadressat ist m.E. allein die urlaubsgewährende Vollzugsbehörde, die durch diese Vorschriften bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen zur Urlaubsgewährung ermächtigt wird.

Zwar wäre eine Einbindung auch des Gefangenen über das Vollzugsziel gemäß § 2 Satz 1 StVollzG denkbar: Auch die Urlaubsgewährung dient der Erreichung des Vollzugszieles, woran der Gefangene gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 StVollzG mitwirkt. Indessen hat der Gesetzgeber die Mitwirkung des Gefangenen an seiner Behandlung ausdrücklich nicht disziplinarisch bewahren wollen^{5.)}.

Danach ergibt sich aus den vorgenannten Vorschriften kein Raum für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen.

3.) Im übrigen lehnt sich der Senat eng an die von CMD vertretene Auffassung an. Danach werde eine Pflicht zur Rückkehr, deren Verletzung den Tatbestand von § 102 Abs. 1 StVollzG erfülle, dem beurlaubten Gefangenen nach präventiver Prüfung der Flucht- und Mißbrauchsgefahr durch

die Erlaubnis zum Verlassen der Anstalt aufgrund einer damit verbundenen „sozialen Inpflichtnahme“ auferlegt; der „äußere Zwang der Mauern“ und Gitter werde insofern in einen „inneren Zwang“ zur Rückkehr umgewandelt^{6.)}.

Soweit darin auf die Ermächtigungsnorm für die Urlaubsgewährung abgestellt wird, ist auf das unter II. 2.) gesagte zu verweisen. In der Bezugnahme auf eine „soziale Inpflichtnahme“ liegt m.E. nichts weiter als ein verbrämter Rückgriff auf § 4 Abs. 1 Satz 1 StVollzG.

Ist aber die Vorschrift, die die Mitwirkung des Gefangenen an seiner Behandlung ausdrücklich regelt, disziplinarisch schon nicht bewehrt^{7.)}, so kann diese Entscheidung des Gesetzgebers nicht im Wege der gesetzesinterpretierenden Annahme einer „sozialen Inpflichtnahme“ umgangen werden.

III.

1.) Deutlicher als der vorstehende Beschluß stellen CMD zur Begründung einer Rückkehrpflicht des beurlaubten Strafgefangenen auch auf die seinem Urlaub zugrundeliegende Erlaubnis, d.h., die konkrete Urlaubsentscheidung, ab. Darin liegt m.E. der zutreffende Ansatzpunkt, ohne daß es des Rückgriffs auf sozioethische oder tiefenpsychologische Kategorien^{8.)} bedürfte. Die Rückkehrpflicht ließe sich auf nüchterne Weise vielmehr dem Verwaltungsakt „Urlaubsgewährung“ – genauer: ihrer zeitlichen Beschränkung – entnehmen: Darin, daß der Gefangene für eine bestimmte Zeit beurlaubt wird, könnte zugleich die schlüssige Verpflichtung liegen, mit Ablauf des Urlaubszeitraums in die Anstalt zurückzukehren. Diese ebenso einfache wie einleuchtende Konstruktion würde indessen voraussetzen, daß dem Gefangenen in Einrichtungen des geschlossenen Vollzuges eine grundsätzliche Pflicht zur Anwesenheit obläge, von der er durch hoheitlichen Akt – z.B. durch die Bewilligung einer Ausführung, eines Ausgangs, eines Urlaubs – ausnahmsweise befreit werden könnte; dies würde der aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht bekannten Figur des „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“^{9.)} entsprechen.

Indessen soll dieses umstrittene^{10.)} Problem hier nicht weiter vertieft werden: Ungeachtet der unterschiedlichen Begründungen kann dem vorstehenden Beschluß jedenfalls insoweit zugestimmt werden, als dem beurlaubten Strafgefangenen eine Rückkehrpflicht auferlegt ist.

2.) Gleichwohl folgt daraus nicht ohne weiteres die Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen gegen denjenigen Gefangenen, der diese Pflicht verletzt. Disziplinarmaßnahmen setzen nämlich *schuldhaft*e Pflichtenverstöße voraus. Ob ein Strafgefangener, der sich der weiteren Strafverbüßung – sei es durch Selbstbefreiung oder Urlaubsüberschreitung –

2.) – CMD – StVollzG 3. Aufl. 1983, § 102 Rn 5 ff.

3.) Bundestags-Drucksache – BT-Drucks. – 7/918 S. 53/54

4.) BT-Drucks. aaO S. 81; CMD § 102 Rn 1

5.) Vgl. im einzelnen ZfStrVo 1983, 147 (148) m.w.N.

6.) CMD § 102 Rn 6; OLG Celle s.o.

7.) CMD § 4 Rn 5; dies. Einl. Rn 29 ff. (33)

8.) Bezeichnenderweise werden die im Text bei Fn 6 zitierten Begriffe stets – auch von ihren Urhebern – mit Anführungszeichen versehen.

9.) Zu den Einzelheiten z.B. Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht I 9. Aufl. 1974 § 48 II c

10.) Vgl. OLG München ZfStrVo 1979, 63; eingehend CMD § 102 Rn 4 ff.; Verf. ZfStrVo 1983, 34 ff.

entzieht, schuldhaft handelt, kann sowohl allgemein als auch im Einzelfall durchaus zweifelhaft sein.

Hat der Gesetzgeber die schlichte Selbstbefreiung durch die Formulierung von §§ 120, 121 StGB aus guten Gründen straflos gestellt, so kann zumindest fraglich sein, ob diese nicht gleichermaßen dem urlaubsüberschreitenden Gefangenen im Rahmen des Disziplinarverfahrens zugute kommen müssen; dieses um so mehr, als die Auffassung vertreten wird, gerade die Vielzahl der möglichen Lockerungen führe die Gefangenen des geschlossenen Vollzuges erst in Versuchung¹¹⁾. Ausführungen hierzu läßt der Beschluß jedoch vermissen.

Aber auch aus dem konkreten Einzelfall können sich schuldvermindernde oder -ausschließende Gesichtspunkte ergeben: Beispiele dafür bieten die ergänzenden Feststellungen, die der Senat der StVK – augenscheinlich allerdings allein zur Bemessung der Disziplinarmaßnahme – aufgegeben hat.

3.) Uneingeschränkte Zustimmung verdienen schließlich die Ausführungen des Senats zur sogenannten „Urlaubssperre“; scheidet diese nicht nur wegen des enumerativen Charakters von § 103 Abs. 1 StVollzG, sondern auch deswegen aus, weil sie dem Zweck der Behandlungsmaßnahme Urlaub ganz allgemein zuwiderläuft, so müßte dies allerdings konsequenterweise auch für die „faktische Urlaubssperre“ gelten: VV Nr. 4 Abs. 2d) zu § 13 StVollzG; ein wohl so nicht beabsichtigtes obiter dictum.

Michael Skirl

§ 109 Abs. 1 StVollzG

- a) Die Stellungnahme des Leiters einer offenen Justizvollzugsanstalt (Abteilung) zur Aufnahme eines zum Strafantritt zu ladenden Verurteilten ist gerichtlich nicht anfechtbar.
- b) Unmittelbare Rechtswirkung im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG kommt erst der Entscheidung der Vollstreckungsbehörde über die Einweisung in den offenen oder geschlossenen Vollzug zu.

Beschluß des Landgerichts Marburg vom 8. 3. 1983 – 7a StVK 4/83 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller hat eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Marburg vom 14. 9. 1981 (13 Ls 6 Js 1579/81) zu verbüßen. Zuletzt wurde er am 3. 11. 1982 von der zuständigen Vollstreckungsbehörde, der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Marburg, zum Strafantritt in den geschlossenen Vollzug der JVA Kassel geladen. Auf seinen Antrag ist ihm Strafaufschub bis zum 4. 1. 1983 gewährt worden. Am 6. 12. 1982 beantragte der Antragsteller bei der Staatsanwalt-

schaft, ihn im offenen Vollzug der JVA Schwalmstadt unterzubringen. In seiner Stellungnahme vom 22. 12. 1982 gegenüber der Staatsanwaltschaft hat der Leiter der offenen Abteilung der JVA Schwalmstadt sein Einverständnis mit einer Direkteinweisung in den offenen Vollzug wie bereits am 10. 8. 1982 verweigert.

Dagegen wendet sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nicht zulässig. Gem. § 109 Abs. 1 Vollzug kann gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzugs die gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Gerichtlich anfechtbare Maßnahmen der Vollzugsbehörde sind Entscheidungen zur Regelung eines Einzelfalles, die unmittelbare Rechtswirkungen für Dritte haben. Eine unmittelbare Rechtswirkung für den Antragsteller kommt der Stellungnahme des Antragsgegners gegenüber der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde nicht zu. Sie hat zwar Wirkungen auf die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde. Die Entscheidung über die Einweisung in den offenen oder geschlossenen Vollzug steht jedoch nicht der Vollzugsbehörde, sondern der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zu, so daß allein der Entscheidung der Vollstreckungsbehörde unmittelbare Rechtswirkung für den Antragsteller zukommt.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nach alledem zu verwerfen.

§§ 154, 155 Abs. 1 Satz 2 StVollzG

Nach § 155 Abs. 1 Satz 2 StVollzG liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters, einer nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Person, der aus besonderen Gründen Aufgaben der Justizvollzugsanstalten übertragen wurden, wieder zu entziehen. Ein solcher Fall liegt etwa vor, wenn der Anstaltsleiter seine Verpflichtung, mit allen im Vollzug Tätigen zusammenzuarbeiten (§ 154 StVollzG), als nicht mehr erfüllbar ansieht.

Beschluß des Landgerichts Hagen vom 4. 2. 1983 – 61 Vollz 29/82 –

11.) Grunau StVollzG 1977 § 102 Rn 1